J. publ. G.
21

CONVENTUS

MONACENSIS

<36611722820017

<36611722820017

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. germ. 21.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gründliche Antwort
Auf die
Einwürffe
Wider den Haupt-Satz:

[Daß ein vorher Protestantischer-hernach aber zur Catholischen Religion übertrettender Reichs-Stand das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren könne rc.]

Und noch
Wider andere darmit verbundene Sätze von dem *Simultaneo*, von der Jurisdictione Ecclesiastica, und von der Religions-Verfassung im Teutschen Reich.

REGENSPURG,
Zu finden bey Johann Veit Rädlmayr, Hochfürstl. Bischöfl. Hof-Buchdruckern. 1758.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

DEr Satz: [Daß ein vorher Protestantischer-hernach zur Catholischen Religion übertrettender Reichs-Fürst das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren könne ꝛc.] ist der wichtigste, Haupt-und Grund-Satz, durch welchen die Religions-Beschwerden deren Herren Protestanten wider das Simultaneum, wider die sogenannte Jurisdictionem Ecclesiasticam &c. &c. vernichtet werden. Die Warheit dieses Satzes allein, entdecket das Possen-und Blendwerck wider das Simultaneum &c. und noch mehr andere Sachen.

Haben die hohe Paciscentes utriusque Religionis nicht einmahl gezweiflet, oder gestritten, ob der Landsherr das Exercitium Religionis seiner Unterthanen reformiren könne, (wie ich solches ex ipsis Protocollis Protestantium gezeigt hab.) Wie kan sich die gesunde Vernunfft dann vorstellen, daß diese Compaciscentes, dem Landsherrn das Simultaneum einzuführen verbotten hätten, da er doch das Exercitium Religionis Subditorum selbst reformiren kan? Es ist also an diesem Haupt-Satz alles gelegen. Dahero, um selben noch mehr zu bevestigen, habe ich alles,

 was

was wider diesen Haupt-Satz eingewendet könnte werden, per modum Objectionum (Einwurffs-weis) mit deren gründlichen Beantwortung, in diesen gegenwärtigen Blättern vortragen wollen.

Die Herren Gegner verwerffen nicht nur diesen Haupt-Satz, sondern sie widersetzen sich sogar dem Simultaneo selbsten: als könnte der Regent nicht einmahl (wann er auch denen Unterthanen das offentliche Religions-Exercitium gedultet) ohne dieser ihr Einwilligung in seinem eignen Land solches einführen. Dahero werden auch noch einige **Einwürffe** darwider, nebst deren **Beantwortung** hier beygesetzt.

I. Den wichtigsten Grund- und Haupt-Satz belangend, so bestehet **der erste Einwurff** in folgenden: 1*mò*. Es hätte kein Religions-Theil solchen Satz jemahls behauptet, sondern das Contrarium (*de Jure Subditorum ad publicum Exercitium*) vor giltig anerkannt. 2*dò*. Es wäre, wegen denen Oesterreichischen Erblanden, und wegen der Oberen Pfaltz, (puncto Exercitii Religionis) bey denen Westphälischen Tractaten etwas **besonderes** statuiret worden; dahero alle übrige Reichs-Stände selbes nach der Observance des 1624sten Jahrs in ihrem Territorio ge-

stat-

statten müssen. 3*tiò*. Gleichwie solches von denen Catholischen Churfürsten in Sachsen, und von denen Catholischen Hertzogen in Würtenberg gesätzmäßig wäre befolget worden.

Dieser Einwurff, und die darauf folgende Antwort ist von pag. 1. bis 43. zu lesen. NB. Ich habe aber wegen Oesterreich nur dasjenige gemeldet, was von diesen Puncten in Actis zu lesen ist, ohne dessen anderweit habende speciale Vor-Rechte zu berühren.

II. Das Possenwerck von dem Anti-Simultaneo gründlich einzusehen, so muß der Leser **dreyerley** Gattungen deren Regierenden Landsherren sich vorstellen. 1*mò*. Einen **gantz allein** herrschenden Weltlichen Lands-Regenten,, 2*dò*. Einen Geistlichen Lands-Fürsten,, und 3*tiò*. Einen CONDOMINUM, welcher nicht **allein**, sondern mit einem andern CONDOMINO die Regierung **gemeinschafftlich** führet.

Der **gantz allein** Regierende Weltliche Lands-Fürst im Reich kan das Exercitium Religionis seiner Unterthanen selbst reformiren, folglich ist das Vorgeben, als könnte derselbe auch nicht einmahl ein simultaneum publicum Exercitium

einführen, ein pures verdrähtes Possen-werck.

Der Geistliche Reichs-Fürst muß zwar das Simultaneum adversum deren Unterthanen, nach der Observance des 1624sten Jahrs gedulten; dann vor diese haben die zwey, oder drey eyfrige Protestantische Deputirte solches, (durch die vorgebliche Declarationem Ferdinandi,) denen Kayserlichen abgepresset; Hingegen kan derselbe in seiner Regula Territoriali nicht verhindert werden, wann er an Orth und Ende, (ohne das Exercitium Subditorum aufzuheben, dann solches von ihme tolerirt werden muß) das publicum Catholicum auch einführen will.

Der Weltliche *Condominus* muß gleichfalls, nach der Observance des 1624sten Jahrs, das Exercitium adversum seiner Unterthanen gedulten; weil der andere Protestantische Condominus die Regierung mit ihme gemeinschafftlich führet. Doch kan der Catholische Condominus auch sein Simultaneum Catholicum einführen, wie es die Acta Publica geben. (Siehe unten pag. 52.)

Haben nun die Paciscentes utriusque Religionis keinen Zweifel getragen, oder gestritten: ob der allein Regierende Lands-Fürst im Reich, sein offentliches Exercitium

tium Catholicum im Land einführen könne, und selbsten bekennt, daß derselbe das offentliche Exercitium deren Unterthanen zu gedulten nicht gezwungen könnte werden. So haben sie also auch nicht gezweiflet, oder gestritten, ob die andere Regenten (welche das adversum Exercitium Subditorum anjetzo gedulten müssen) auch darumen ihr Catholicum Exercitium publicum in ihren Territorio nicht weiters einführē dürfftē; dann die Libertas Exercitii horum Subditorum ware nur ein pure Tolerantia. Es gienge auch lang her, bis nur NB diese *Tolerantia*, ipsius talis Exercitii, von denen Kayserlichen gestattet worden. Kan sich also wohl die Gesunde Vernunfft vorstellen, daß die Kayserliche über diese ihnen abgepreßte tolerantiam, auch noch darzu verordnet hätten, daß des Geistlichen Lands-Fürstens sein Exercitium Publicum, neben den nur erpreßten, und also, TOLERIrten Exercitium deren Unterthanen, nicht mehr sich dörffte blicken lassen, und von diesen Orth auf ewig verbannisiret seyn solle?

Wohl gemerckt! Es ware ja kein Streit noch zweifel von dem Simultaneo Catholico introducendo. Es könte auch keiner seyn; dann die Paciscentes alle haben die Territorial-Regul anerkennt, und nicht daran gezweifflet; wie hätten sie also von dem Simultaneo zweifflen, oder streitten können? Die Conpaciscentes Protestan-

tes haben nur hauptsächlich gesorgt vor das *Simultaneum* A. Conf. damit selbes einige Geistliche in derē Territoriis nicht reformirē dörfften, und dises, wegen der vorgeblichen Declarationem Ferdinandi. Die Declaratio Ferdinandi aber redet nicht wider die Regulam Territorialem, welche Regula eben durch den Religions-Frieden (der den anderen Tag, nach dieser vorgeblichen Declaration, publicirt worden, worinnen das Widerspiel de Subditis enthalten, und kein Wort von dieser Declaratione zu lesē ist,) vestgesetzt worden; sondern dieselbe erklärt nur (heißt es) das Instrumentum Pacis Religiosæ, daß nemlich einige Geistliche Fürsten das Exercitium adversum toleriren sollten; aber nicht, daß selbe nicht einmahl mehr die Macht hätten, ihr Exercitium Catholicum auszubreitten. NB. Die Catholici aber verwerffen diese Declarationem Ferdinandi selbsten; dann solche weder in den Kayserlichen Archiven, noch anderstwo anzutreffen ist, massen sie erst Anno 1575. zum Vorschein gekommen. Das Original (heißt es) soll in Sachsen aufbehalten werden.

NB. Die eintzige Hrn. Hildesheimer (auf deren Veranlassung fürnemlich das Petitum, pro publico Exercitio Religionis adversæ Subditorum, vermög der vorgeblichen Declarationis Ferdinandi, oder vermög einiger Pactorum, und Privile-

giorum gestelt worden) widersetzten sich denen Anno 1643 geschehenen Pactis Hildesiensis Episcopi, mit den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg; krafft deren der Bischoff das Simultaneum Catholicum, alsogleich nach diesen gemachten Vergleich in die Protestantische Kirchen einführen könnte. Sie haben zwar das freye Exercitium Religionis Subditorum erhaltẽ; nachdeme aber solches auch zugesagt wordẽ, NB hatten sie noch keineswegs die Abschaffung des Simultanei Catholici in denen Hildesheimischen Protestantischen Kirchen erhalten. Die Kayserl. wollten dem Churfürsten zu Cölln nichts præjudiciren (Siehe Bau-Modele des Grund-Riß pag. 14. 15.) aus welchen Sonnenklar erhellet, daß die *Tolerantia Status* Exercitii Religionis Subditorum noch keineswegs die Ausschliessung des Simultanei Catholici mit sich bringe.

Ja die Paciscentes NB Protestantes ipsi, so hernach bey den Executions-Tractaten zu Nürnberg gewesen, haben selbst unter der Hand dem Hertzog von Sultzbach den Rath gegeben, daß derselbe wegen den Simultaneum, dem Hertzogen zu Neuburg so starck sich nicht widersetzen möchte, wann nur dasjenige, was übrigens in den §. 31. Art. V. enthalten wäre, denen Unterthanen conservirt wurde. Ergo enthaltet der §. 31. Art. V. keine Ausschliessung des Simultanei

Catholici in sich. NB Von diesen allen hab ich schon umständlich in dem Bau-*Modele* des Grund-Riß juris Reformandi geschrieben.

Es ist auch dieses Wort (*Simultaneum*) in den Instrumento Pacis nicht zu finden, ohngeachtet die Herren. Hildesheimer sich starck darwider gesetzt haben, aber nur hauptsächlich in diesen Verstand, das selbes nicht in ihren Protestantischen Kirchen möchte eingeführt werden; weilen ohne das schon viele Catholische Kirchen zu finden wären, worinn die Catholische über flüßigen Platz hätten; und der Bischoff ja auf ein neues die neun Clöster, (welche Anno 1624. noch in Protestantischen Handen gestanden, und also kein Exercitium Catholicum in dem Anno Normali darinn gewesen,) bekommen hätte, in welchen er ja auch das Exercitium publicum Catholicum einführen könnte, folglich übrig genug Platz zu solchen Exercitio vorhanden wäre.

O wie weit hat sich also die Keckheit einiger jüngeren Protestanten erstrecket, da dieselbe dem Lands-Regenten allerhand Schrancken bestimmen, daß er diß, oder jenes, in seinen eignen Territorio circa externa Religionis nichtmehr, ohne Einwilligung seiner Unterthanen disponiren könte! Siehe Ungrund des *Simultanei* § XLIX. Unterdessen ist kein Wort von dem Simultaneo in Instrumento zu lesen. NB. Kein

eintzig

einzig anderer Protestantischer Deputirte hatte sonst eine Meldung wider das Simultaneum gemacht. Man findet keinen Buchstaben, daß ein Streitt unter denen Catholischen und Protestantischen (wegen Ausschliessung des Simultanei Catholici) gewesen seye. Nur die Hrn. Hildesheimer wolten dasselbe von ihren NB. Kirchen abwenden. Es zeigt sich aber kein Jota wider das Simultaneum.

Ja, da am Ende in den Auffsatz des §. 31. Art. V. das Wörtlein, *Privatum* Exercitium, von denen Kayserlichen übergangen worden, meldeten die Hrn. Protestantē alsogleich, daß auch dieses Wort (privatum) hinein gesetzt wurde, so auch geschehē. (Siehe *Emblemata Mayeri*, oder *Adamum Adami*, ibidem pag. 73. 74.) Warumen ist dann von dem so eyfrigen Herrn von Tumbshirn, nichts wegen den Wort *Simultaneum* gemeldet, und solches Wörtlein in das Instrumentum zu setzen, verlangt worden, da er doch wohl wuste, was die Herren Hildesheimer in gewisser Maaß, darwider bey den Tractaten eingewendet hatten?

Endlich hat sich der Anonymus Riswicensis erkeckt, dem Simultaneo sich zuwidersetzē: dessē Principia in der Schrifft Ungrund, des *Simultanei* Anno 1719. abgeschrieben worden, worzu Ao 1720. auch das zweyte Impressum: Ursprung des *Simultanei* &c. noch gekommen.

In dieser Schrifft dann, (Ursprung des *Simultanei &c.*) hat der Verfasser derselben, einige exempla, und facta wider das Simultaneum angeführt, und dardurch dessen Ungiltigkeit erweisen wollen. Dahero diese Exempla und facta, per modum Objectionum, in diesen zweyten Abschnit, oder zweyten Einwurff erklärt und beantwortet werden, um deren schändliche Verdrehung offentlich darzulegen. Der Leser wird auch weiters das Blendwerck (von der vorgespiegleten Exceptione *in causis oppignorationum*,,und von der Einlösung der Berg-Straß, in seiner Nichtigkeit einsehen.

III. Hr. Christianus Rittmeyr hat Anno 1703 das Scriptum Anonymi Ryswicensis in seinen Tractat, Vindiciæ Juris Reformandi &c. widerlegt, und verschiedene Exempla zu beståttigung seiner Widerlegung darinn angeführt. Herr D. Herz hat diese Vindicias in seinen Tractatu Juris Publici, oder (Examine Vindiciarum Juris Reformandi Rittmeyerianarum) geprüffet, und mit allerhand Verdrehungē, und einer grossē Anzahl verschiedener Scribentē, solche Vindicias zuentkräfften sich bemühet, zugleich auch die von Herrn Rittmeyer angeführte Exempla, als zur Sach unnutz, erweisen wollen.

Dieser dritte Einwurff also, redet von dem Silentio des Herrn Rittmeyers, welcher, als ein eyfriger Verfechter des Juris

ris Reformandi Catholicorum, nicht einmahl an diesen Haupt-Satz (de Jure Reformandi publicum Subditorum Exercitium) gedacht, sondern nur für das Simultaneum geschrieben hätte. Die Antwort hierauf, und auf die von Herrn Herz verdrehte Exempla, entdecket das Blendwerck.

IV. Erst vor Ausgang des letzten Seculi hat der Rißwickische Anonymus die Jurisdictionem Ecclesiasticam (von welcher in den Instrumento Pacis §. 48. Art. V. zu lesen) auf verschiedene Arth zu drehen angefangen. Bey den Westphälischen Tractaten redeten die Compaciscentes von keiner anderen Jurisdictione Ecclesiastica, als deren Bischöffen, von einer Jurisdictione Ecclesiastica Laicorum ware keine Rede. Die Catholische behaupteten keine, und die Protestantische wusten noch nicht, wie sie die Protestantische Jurisdictionem Ecclesiasticam verstehen solten. Conringius hat erst angefangen selbe auszumertzen, und die rechte Spur darzu gefunden. (*) Es kommen auch die Protestantische Jure-Consulti, und Theologi noch heutiges Tags nicht zusammen, weme? und in was Sachen? die Jurisdictio Ecclesiastica Protestantium zustehe.

 Der

(*) Repertorii realis Pragmatici Juris publici Titulo: *Ecclesiastica* §. 2. Item Grund-Riß des Juris Reformandi &c. pag. 51.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit deren Heßischen Reversalien hat pag. 68. & seqq. vieles von dem Jure Reformandi, und von der Jurisdictione Ecclesiastica geschrieben. Er beschuldiget die Catholische, daß diese solche Materie mit Fleiß verwirrt gemacht hätten. Die Catholische haben nicht Ursach diese Materie zu verwirren; sie verlangen keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Laicorum. Der Leser dieser Schrifft: Gesätzmäßigkeit rc. wird bald vermercken, wie verwirrt der Verfasser dieser Schrifft von dem Protestantischen Jure Reformandi, und ihrer Jurisdictione Ecclesiastica geschrieben habe. Die Antwort auf diesen vierdten Einwurff zeigt den klaren Begriff, welchen die Catholische von der Materie de Jurisdictione Ecclesiastica haben, und erweiset auch Sonnenklar, wie sehr der Gegentheil diese Materie verwirren sich bemühet, um dardurch zu blenden.

V. Der fünffte Einwurff behauptet: daß durch diesen Haupt-Satz, (de Jure Reformandi publicum Subditorum Exercitium) die Reichs-Einrichtung,, die Religions-Verfassung im Teutschen Reich,, folglich, der V. Articul Instrumenti Pacis,, die Observance, und Praxis Imperii circa Directoria,, Vota Comitialia,, Circularia,, die Verfassung des Corporis Evangelicorum,, die Pacta Familiarum, und

und Hauß-Gesetze 2c. völlig umgestossen wurden. Da aber dieses, ohne Fractione P. W. nicht geschehen könnte, so wäre dergleichē Principium als Frieden stöhrend, und etwas ärgerliches anzusehen. Die Antwort auf alle diese Puncten findet der Leser von pag. 126. bis Ende

NB. Der Verfasser dieses, und deren vorhergehenden Tractätlen, ist weit entfernet eine Fractionem Pacis anzurathen. Der Westphälische Friede soll bestehen bis zur Vereinigung der Religion. Das Friedens Instrument aber, oder Pax Westphalica gebüttet nicht, daß alle Protestantische Regenten, oder deren Successores, samt ihren Ländern und Unterthanen, bey der Protestantischen Religion verbleiben müssē. Sondern die damahls der A. C. anverwandte Reichs-Fürsten, als Compaciscentes, verlangten nur, das sie als Protestantes, cum Statibus Imperii Catholicis, æqualia Jura Statuum haben solten; welches auch mit ihnen vergliechen worden.

Die Unterthanen hingegen dependiren (Puncto Exercitii Religionis) von ihren Lands-Regenten, Diejenige ausgenommen unter etlich Geistlichen Fürsten, vor welche zwey oder drey eyfrige Protestantische Gesandte (die aber keine Instruction darzu hatten) solch freyes Exercitium von denen Kayserlichen erpreßt haben. Ita Acta & Protocolla Protestantium.

Nota.

NB. Da ich eben diesen meinen Vorbericht geendet, bekame ich eine gedruckte Piece *in Quarto*, mit dieser Aufschrifft: [Rechtliches Bedencken über drey wichtige die Religions Freyheit in den Heil. Römisch-Teutschen Reich betreffende Fragen; aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und zwar dessen V. und VII. Articul erwiesen, und abgefast, von Johann Friederich Vetter, der Philosophie und der Rechten Doctore, Königlich Dänischen, und Hertzoglich-Mecklenburgischen respective Hof-Rath, auch Ober-Gerichts- und Regierungs Advocato des Hertzogthum Holstein. Wetzlar. gedruckt und verlegt bey Nicolaus Ludwig Wünckler. Anno 1752.]

Ich ware sehr begierig dieses Impressum zu-lesen. In den **Vorbericht** gibt Herr Doctor **Vetter** dem Leser, nebst anderen nachrichten, auch diese, daß derselbe diese Gegenwärtige **Entscheidung** deren **drey wichtigen Fragen** ꝛc. aus dem Jure Publico Romano-Germanico Imperii, besonders aber, nach den Sinn und Innhalt des Instrumenti Pacis abzufassen sich beflissen habe ꝛc. Er hätte auch insonderheit des hochberühmten Theologi, Abbt und Cantzlers zu Tübingen, Herrn Christophori Math. Pfaffii seine im Jahr 1747. edirte Academische Reden, über das sowohl allgemeine, als auch Teutsche Protestantische Kirchen-Recht, zum Leitfaden, und der von ihm allegirten Authoren, zur Richtschnur darzu sich bedient.

Ich ware also sehr begierig diese **neue** Arbeith nach den Sinn des Instrumenti Pacis, (welches jedoch der Herr Doctor Vetter NB. aus dem Jure pub-

publico Romano-Germanico Imperii,, und nach NB. Anleitung des Herrn Pfaffii, und anderer Authorum zu bewürcken sich vorgenommen,) aufmercksam zu betrachten. Ich fangte aber kaum an pag. 1. die *speciem Facti*, und die erste Frag, nebst einigen darauf folgenden Zeillen zu lesen, da vermerckte ich, daß der Herr Doctor Vetter nichts anders gethan, als daß derselbe das vor Ende des verflossenen Seculi schon verfertigte, und zu Ryßwick ausgetheilte Scriptum Anonymi, (50. Seithen oder Paginas in sich haltend) von Wort zu Wort abgeschrieben habe. Wie dann dieses Scriptum, oder Textus Anonymi in den Tractatu Juris Publici; des Herrn Doctoris Herzii (oder *Examine Vindiciarum Juris Reformandi*) pag. 116. 117. & seqq. zulesen ist.

Der Herr Christian Rittmeyer hat dieses Scriptum Anonymi, in seinen Vindiciis Juris Reformandi (welche nothwendig alle Catholische Publicisten lesen müssen,) schon Anno 1703. widerlegt. Der Hr. Doctor Herz aber hat Anno 1710. seinen Tractatum Juris Publici, oder das Examen Vindiciarum Juris Reformandi Rittmeyerianarum herausgegeben, in welch letzteren Tractatu dieses gantze Scriptum Anonymi oder *Textus* des *Anonymi hujus* cit. loc. sich befindet. Was nun der Herr Doctor Vetter vor ein Absehen gehabt, und warum er sich nicht gescheuet hat, dieses schon vor mehr als 60. Jahr distribuirte, und hinnach gedruckte Scriptum Anonymi, in den letzteren Jahren (1752),, zu Wetzlar,, im Angesicht des alda sich befindenten Kayserlichen Cammer-Gerichts,, unter seinen Nahmen,, als sein eigne, neue Arbeith,, durch offentlichen Druck auszubreitten, das kan ich nicht wissen.

Ich

Ich kan mir aber nicht einbilden, daß die gelehrtiste Männer und Herren Assessores utriusque Religionis alda, von diesen (schon vor 60. Jahr) bekannten Scripto Anonymi keine Notice haben solten, und in Einsehung des sogenannten Rechtlichen Bedenckens des Herrn Doctor Vetters, (so zu Wetzlar über diese drey wichtige Fragen im Teutschen Reich durch offentlichen Druck bekannt gemacht worden,) selbes nicht also gleich erkennt hätten; da doch die Vindiciæ Juris Reformandi des Herrn Rittmeyrs, und das Examen Vindiciarum Juris Reformandi des Herrn Doctor Herzii allbekannt.

Indessen ist doch dieses rechtliche Bedencken, als etwas neues alda, (zu Wetzlar) Anno 1752. gedruckt worden; also lautet wenigstens die Aufschrifft desselben in 4to. Ja die besondere Ausdruckungen des Herrn Doctor Vetters in seinen Vorbericht erlauben nicht daran zu zweifflen. Es wird auch selbes noch beständig zum Verkauff (unter dieser Aufschrifft,) offentlich herumgetragen, auf welche Arth ich es bekommen hab.

Ich habe eben dieses Rechtliche Bedencken schon vor 4. oder 5. Jahren zu Handen bekommen, aber nicht in 4to, sondern 8. Bögen in *folio*, und ohne Benamsung des Orths, des Jahrs, ohne den Nahmen des Herrn Doctor Vetters. aus welchen Umständen ich also urtheile, daß man dieses alt-neue Scriptum Anonymi, und die grundfalsche principia deren Neotericorum (unter verschiedener Auflag) mit allen Fleiß dem Publico aufzudringen sich immer bemühe. Das Jahr (1752.) oder die, um solche Zeit, sehr betrübene Causa Religionis in Hohenlohe scheinet dar-

zu

zu die Gelegenheit gegeben zu haben, um durch solches Rechtliches Bedencken den Leser, und die Catholische auf ein neues zu blenden. Ich habe kein Bedencken diese meine Muthmassung hier offentlich zu entdecken. Bekannt ist das Scriptum: Ungrund des *Simultanei* &c. welches aus diesen Scripto des Anonymi verfast, (wie es alle Umstände zeigen) jedoch ist es mit einen besondern Wort-Gewebe verzogen worden. Aus diesen Sätzen und Principiis Fictitiis des Anonymi, haben die Herren Protestanten schon zu Ende des verflossenen Seculi, der Reformation in der untern Pfaltz, sich widersezt; nachdeme kurz vorhero, diese von dem Anonymo aufgeworffene Fragen, samt seiner eigenmächtigen Decision zu Ryßwick denen Hrn. Gesandten distribuirt worden.

Bey der anderẽ Reformation in der Untern Pfaltz haben die Herren Protestanten (Anno 1719) die nemliche Principia Anonymi, in der Schrifft: Ungrund des *Simultanei* &c. nur mit besonderer Schreib-Arth erneuert.

Es ist aber allbekannt, daß seine Kayserl. Majestät diesen EXTRACT, Ungrund des Simultanei &c. durch ein Kayserl. Commißions-Decret (de Dato 12. Aprill 1720.) verworffen. Schauroth Tom. II Concluſ. pag. 644. 648.

Die Herren Protestanten aber, wollen von diesen, (des Anonymi) einsmahls erdichteten Principiis nicht mehr weichen. Dahero (muthmasse ich) suchen sie diese Principia (jedoch unter den Nahmen eines gantz neuen Rechtlichen Bedenckens, und unter den Nahmen des Hrn. Doctor Wetters) dem Publico auf ein neues aufzudrin-

vor-

gen, um dem Leser in den wahren Begriff des Instrumenti Pacis beständig zu blenden.

Es müssen diese Sätze (um denselben ein mehrers Ansehen der Wahrheit anzudichten,) so gar zu Wetzlar, durch offentlichen Druck auf ein neues vorgezeigt werden, um auf solche Weiß, durch das Stillschweigen, oder stillschweigende Gelassenheit des gantzen Kayserl. Cammer-Gerichts (auch deren gelehrtisten Catholischen Herren Assessorum, vor deren Angesicht diese Schrifft offentlich erscheinet,) gleichsam die Bestättigung oder Anerkanntnuß dieser Sätze und principiorum zuerzwingen.

In Betrachtung dieser Umstände also, bin ich auf solche Muthmassung verfallen. Der Leser hat die Freyheit meine Muthmassung zu verwerffen. Ich aber überlasse dem Herrn Doctor Vetter, die Wahrheit seines Vorberichts, (von seiner neuen Arbeith) dem Publico besser zuerweisen. Den Ungrund aber dieser alt-neu-gedruckten Principiorum hab ich bishero in dem Bau-*Modele* des Grund-Riß *Juris Reformandi*, und in den anderen Tractätlen, ex Actis publicis Pacis Westphalicæ, und aus denen Protocollis deren Hrn. Protestantium Sonenhell erwiesen.

Endlich muß ich doch nicht verhalten, daß Herr Doctor Vetter in diesen seinen Rechtlichen Bedencken etwas neues gesagt habe; massen nach dem copirten gantzen alten Text des Anonymi, der Schluß (mitels 43. Zeillen) gantz etwas neues ist, welches in den 60jährigen Impresso, oder Scripto Anonymi noch nicht zu finden. Ob aber die Catholische Hrn. Publicisten auf die von dem Her-

Herrn Doctor Vetter (in diesen wenigen Schluß-Zeillen) vorgeschriebene Authores, und Bücher sich wollen anweisen lassen, um daraus in Religions-Strittigkeiteu, oder in denen, an Seithe deren Hrn. Protestanten, vermeyntlichen Religions-Beschwerden, die rechte Weise einer giltigen Entscheidung zu erlehrnen, daß überlasse ich derselben vernünfftigen Urtheil.

Wie fein wurde es aber nicht herauskommen, wann ein Catholischer Publicist rc. rc. die HISTORIE deren Religions-Beschwerden des Herrn STRUVII allegiren wurde, um daraus die Befugnüssen deren Catholischen zu erklären!

In-

Innhalt.

Erster Einwurff.
Wider den Haupt-Satz, daß einem weltlich Catholischen Reichs-Fürsten frey stehen solle, daß offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren, nebst der Antwort. pag. 1.

Zweyter Einwurff.
Wider das Simultaneum pag. 43

Dritter Einwurff.
Entnommen aus dem Tractatu Juris Publici des Herrn D. Herz, oder aus dem Examine Vindiciarum Juris Reformandi Rittmeyerianarum. pag. 66

Vierter Einwurff.
Wider die von einen Catholischen Regenten prætendirte sogenannte Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine Protestantische Unterthanen. pag. 95

Fünffter Einwurff.
Wider die Sätze von der Reichs-Verfassung in negotio Religionis pag. 126

Erster

Erster Einwurff

Wider den Satz, daß einem Weltlich-Catholischen Fürsten frey stehen solle, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren.

PROTESTANT. Monsieur! Es ist mir vor einigen Tägen ein kleines Tractätlein zu Handen gekommen, worin ich dasjenige, was wir vor kurtzer Zeit, von dem *Nudo Facto Possessionis*,, von dem Zweck deren Evangelischen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten,, und von der Selbst-Hülff,, untereinander gesprochen, gelesen hab. Ich gestehe, daß ich wehrend unseren Gespräche, diese Sätze, welche in denen vorigen Tractätlein, und in diesem letzteren, durch offentlichen Druck bekannt gemacht worden, nicht so aufmercksam eingenommen. Sie seynd aber also beschaffen, daß ich mir nicht vorstellen kan, wie selbe von den Unsrigen, und von denen Herren Catholischen selbsten angenommen können werden.

CATHOLIQUE. Die Ursach, daß ich (ohne unsere Nähmen anzuzeigen) die zwischen uns gehabte Gespräch durch den Druck habe be-

kannt

kannt machen wollen, ist hauptsächlich diese: Die vorbemeldte Materien seynd bishero mit vieler Dunckelheit und Verdrähung von einigen Hrn. Protestantischen Scribenten vorgetragen worden. Ich habe zwar getrachtet, dieselbe in denen vorigen Tractätlein, ex Actis Publicis, und Protocollis, (und nicht aus denen Schrifften deren Scribenten) gründlich zu erklären. Allein die Arth, und Weise, welche ich gebraucht, ware nicht nach jedermans Geschmack. Vieles Lesen, und Nachsinnen ist nicht vor jedermann. Dahero habe ich diese Gespräch, welche von nichts anders (als was in vorigen Tractätlein enthalten ist) handlen, bekannt gemacht, um dardurch die Mühe einer besonderen Attention, welche die vorige Tractätlein erforderten, zu erleichteren.

P. Ich bekenne es (Sie verzeyhen mir, allerliebster Herr!) die von ihnen verfertigte Tractätlein: **Grund-Riß des sogenannten** *Juris Reformandi*, *Appendix* **oder Zusatz**, **Bau-Modele des Grund-Risses**, **Wahrer Begriff deren §§. 30. 31.** *Art. V. I. P.*, **Frag, ob ein Catholischer Fürst** ꝛc. seynd in meinen Handen. Aber ich könte mich nicht überwinden, selbe aufmercksam zu durchgehen. Es erschröckte mich das viele Papier. Kurtze, und gut gefaßte Pieces finden mehrere Liebhaber.

C. Kurtze Pieces seynd zwar bald gelesen, aber deren Begriff ist nicht allzeit hinlänglich, mit Grund von der gantzen Sach zu sprächen. Ein vestes Gebäu muß einen vesten Grund haben. Monsieur! bedencken Sie nur, wie viel Papier von

von einigen Protestantischen Hrn. Scribenten bishero überschrieben, und gantze Folianten daraus erwachsen seyen, um die neuere Protestantische Sätze, (welche bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten noch unbekannt waren,) vor giltig und gegründet vorzuspieglen. Warum solle dann einem Catholischen Scribenten nicht gut geheissen werden, wann derselbe seine Sätze aus denen Actis Publicis, und Protocollis etwas weitläuffigers zu erweisen suchet.

P. Diese neue Sätze werden keinen Eingang finden. Es hat noch niemahl einem Scribenten gelüstet zu schreiben, daß der §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* nur von denen Unterthanen einig-Geistlicher Reichs-Fürsten zu verstehen wäre,, und einem Weltlich-Catholischen Fürsten frey stehen solle, das offentliche Exercitium seiner Protestantischen Unterthanen abzuändern. Ja! die Catholische Scribenten selbst erkennen in ihren Schrifften, daß dieser §. 31. Art. V. von dem Exercitio aller Unterthanen Augsp. Conf. zu verstehen seye, und daß die Regenten selbes nimmermehr reformiren dürfften.

C. Von denen Schrifften deren jüngeren Catholischen will ich gleich anjetzo nichts melden. Es wird sich vielleicht noch schon eine Gelegenheit geben, etwas darvon zu sagen. Wir wollen die Acta Publica, und Protocolla Protestantium einsehen; Aus diesen aber erhellet Sonnen-klar, daß dieser §. 31. Art. V. nur allein von denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten zu verstehen seye, unter welchen sie Anno 1624. das Religions-

Exercitium A. C. gehabt hatten; Hingegen den andern Weltlich-Catholischen Fürsten, (die in einem Protestantischen Land succediren, oder die Religion verändern,) frey stehe, das Exercitium publicum deren Unterthanen zu reformiren.

Erstlich findet sich in denen Actis Publicis, und Protocollis, (in welchen doch die damahls vorgekommene Materien weitschichtig zu lesen) kein Buchstaben, daß ein Zweifel wäre gewesen, ob ein Weltlicher Regent, der von der Protestantischen Religion zur Catholischen übertritt, das Exercitium Religionis publicum seiner Unterthanen reformiren könne? Ja, die Herren Protestanten sagten selbsten, daß ein solcher nicht könnte gezwungen werden, das offentliche Exercitium seiner Unterthanen zu gedulten. Es findet sich kein Jota eines Gravaminis de hac materia.

Alle Weltliche Reichs-Fürsten, die NB. allein regierten, waren damahls der Augustanæ Confessioni, oder der sogenannten Reformirten Religion zugethan. Nur der Kayser, und Bayrn waren allein, die im Reich die Catholische Religion bekennten. Es waren zwar noch andere Catholische Reichs-Stände, allein sie hatten Condominos Protestantes.

Unter diesen Weltlich-Catholischen zweyen Hohen Häupteren hatten damahls die Unterthanen kein offentliches Religions-Exercitium. Es ware auch das Exercitium Subditorum unter diesen zweyen Catholischen Weltlichen Regenten (da der Graf Trauttmansdorff den §. 31. Art V. abge-

abgefaßt, in selben gar nicht enthalten, wie solches der §. 41. Art. V. bezeiget.

P. Es ist ja allbekannt, was die Protestanten sich vor Mühe gegeben, um das Exercitium Subditorum in den Kayserlichen Erblanden, und in der Oberen Pfaltz wiederum herzustellen. Es ist auch bekannt, was wegen Pfaltz-Neuburg vorgekommen. Es ware also die Rede von dem Exercitio deren Unterthanen, nicht nur unter denen Geistlichen, sondern auch denen Weltlichen Fürsten.

C. Nur ein wenig Gedult! Genug ist dieses indessen. NB. Diese zwey Potenzien hatten damahls kein offentliches Exercitium ihrer Unterthanē gestattet, und Sie gestatten denenselben noch keines, und zwar Gesätz-mäßig; Die Herren Protestanten sagen ja selbsten: Es wäre wegen Oesterreich und Bayrn etwas besonders statuirt worden. (*) Ergo ware, bey Zulassung des §. 31. Art. V., welchen der Kayserliche Bevollmächtigte Graf Trauttmansdorff, anfangs ohne Wissen des Kaysers, und deren mehresten Catholischen Reichs-Ständen abgefaßt, keine Meldung von dem Exercitio deren Unterthanen dieser zweyen allein herrschenden Weltlichen Catholischen Potenzien. Nur Gedult! Ich will schon noch reden, was es darmit vor eine Beschaffenheit gehabt habe.

P. Es ist aber mit Pfaltz-Neubnrg nichts besonders statuirt worden; dann nirgends von einer

(*) Moser. Part. I. Hanauische Bericht von Religions-Sachen pag. 6. § 14.

Exception, oder von einem besonderen Statuto etwas zu finden. Man liset aber in denen Actis Publicis, wie die Unserige wider das prætendirte Reformations-Recht dieses Catholischen Pfaltz-Grafen sich gesetzt haben. Tom. IV. Act. P. W. pag. 67. 68.

C. Es ist aber auch allda zu lesen, was die Kayserliche denen Protestantischen Hrn Deputatis darauf geantwortet. Dasjenige, was als ein besonderes STATUTUM, wegen Oesterreich, und Bayrn in der Oberen Pfaltz von dem Hrn. Moser cit. loc. vorgespieglet wird, befindet sich auch bey den Catholischen Pfaltz-Grafen zu Neuburg. Er prætendirte nemlich das Jus Territoriale, und krafft dessen, die Befugniß zu reformiren. Aus keinem anderen Grund liesse weder der Kayser in seinen Erblanden, noch Bayrn wegen der Oberen Pfaltz, in Reformirung des Exercitii ihrer Unterthanen sich irr machen, als; dieweilen Sie die Regulam Territorialem behaupteten; Dann Sie waren Allein Regierende Häupter in ihren Landen. Und dieses ist, NB. was der Herr Moser, und seine Nachschreiber, mit denen Worten; eines besonderen STATUTI verkleyden. Die Herren Protestanten haben gewißlich dieses besondere STATUTUM nicht gemacht. Die Acta geben es Sonnen-klar, wie hefftig sie das Widerspiel betrieben hatten. Nun aber um eine Ordnung zu halten, so will ich von den Pfaltz-Neuburgischen Catholischen Hertzogen kurtzlich etwas melden.

Der

Der Pfaltz-Neuburgische Hertzog prætendirte das Jus Territotiale, **Sultzbach** gestunde demselben keines zu. Es ware also strittig, und bey dem Kayser die Sach anhängig. Pfaltz-Neuburg verlangte das simultaneum Exercitium auch in **Sultzbach** einzuführen. Der Protestantische Sultzbachische Hertzog widersetzte sich. Die Herren Protestanten sahen leichtlich vor, daß Pfaltz-Neuburg wegen den Territorial-Recht obsiegen würde; Sie beförchteten also in diesem Fall, daß Pfaltz-Neuburg, nach erlangten Sentenz, krafft seiner Territorial-Befugniß, noch mehrers reformiren würde. Sie gaben also dem Hertzog zu Sultzbach unter der Hand den Rath, daß Er (noch vor den Richterlichen Spruch) eine beständig geltende Transaction, wegen den Religions-Weesen, mit Pfaltz-Neuburg eingehen möchte. Baron von Thumbshirn, **Sachsen-Altenburgischer** Gesandter (der bey denen Westphälischen Tractaten selbst zugegen, und die Trieb-Feder vor das Protestantische Religions-Weesen gewesen, der auch den §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante* &c. unterschrieben, und behandlet) gabe selbsten dem Hertzog zu **Sultzbach** diesen Rath, noch in Zeiten mit Pfaltz-Neuburg sich zu vergleichen. Er machte sogar ein Project, in was für Kirchen, das Catholische Simultaneum könte eingeführt werden. Allein **Sultzbach** wollte sich damahls nicht bequemen. Doch Anno 1652. wurde endlich zu Cölln zwischen beyden Theilen (aber ohne die Successores darzu zu verbinden) ein Vergleich gemacht, krafft dessen das Simultaneum Catholicum in Sultzbach, und zwar in der Haupt-Kirch muste eingeführet werden.

Hier haben wir also ex Actis Publicis die wahre Meynung deren Herren Protestanten, welche bey denen Westphälischen Tractaten, und bey der Execution zu Nürnberg gegenwärtig gewesen, was nemlich dieselbe von der Regula Territoriali gehalten; Ob diese Regul durch den §. 31. Art. V. also eingeschränckt worden, wie die Neoterici anjetzo fabuliren.

Von diesem ist in dem Appendice, oder Zusatz zu den Grund-Riß des sogenannten *Juris Reformandi* pag. 41. 42. etwas mehrers zu lesen.

P. Monsieur! Durch dieses ist noch lang nicht erwiesen, daß einem Weltlichen Regenten erlaubt wäre, das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen zu reformiren. Pfaltz-Neuburg wollte ja nur das Simultaneum Catholicum einführen, aber nicht das Exercitium Subditorum reformiren.

C. Das Jus Territoriale ware damahls noch strittig: dahero muste der § 43. Art. V. *Territorii jure* &c. beobachtet werden, daß nemlich der Status Exercitii Religionis deren Unterthanen (des 1624sten Jahrs) nicht abgeändert würde, bis der Sentenz, wem das Jus Territoriale zuständig seye, ergangen wäre. Die Herren Protestanten sahen aber leichtlich vor, daß der Catholische Hertzog wegen den Territorial-Recht gegründet, und derselbe den Sentenz vor sich erhalten würde, mithin ratheten sie dem Hertzog zu Sultzbach, noch in der Zeit, einen Vergleich, und zwar einen beständigen mit Pfaltz-Neuburg einzugehen,

damit

damit derselbe nach erhaltenen Spruch, krafft des Territorial-Rechts nicht weiters reformiren könte.

P. Es sagt aber Herr Moser in seinen Notis pro *Antisimultaneo* &c. Nota 48. (*), daß das Simultaneum Anno 1652 und 1656, und zwar, gegen den, Anno 1649, von einer eignen Westphälischen Friedens-Executions-Commission restituirten Statum Anni Decretorii geschehen seye, dahero wären auch die gröste Bewegungen darüber entstanden. Worvon des Herrn Struvens HISTORIA der Religions-Beschwerden Tom. 2. pag. 25. seqq. 43. 48. 73. mehrere Information geben könne.

C. Mein liebster Herr! Ich bin nicht so beschaffen, daß ich mich auf ihre Protestantische Hrn. Scribenten anweisen lasse; in diesen Sachen muß man behutsam gehen; da die Erfahrung gibet, wie weit man bishero durch derley vorgespieglete Schrifften auf irrige Meynungen schon verführet worden, wann man einigen Protestantischen Hrn, Scribenten allzuviel getrauet. Die Acta Publica und Protocolla müssen hier den Grund der Warheit geben. Die *Historia* deren vermeyntlichen Religions-Beschwerden,, oder auch die Tomi deren Conclusorum Corporis Evangelicorum seynd nicht zulänglich, daß ein vernünftiger Catholicus in diesen Materien den wahren Grund alda einsehen, und dergleichen Conclusa als die gegründete Wahrheit annehmen könne.

(*) Siehe Sammlung einiger neuerer Schrifften rc. Leipzig 1756. pag. 273.

Es mögen die Bewegungen einiger Herren Protestanten gewesen seyn, wie sie wollen. Die Acta Publica und Protocolla geben zu erkennen, was die Herren Protestanten (Die bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, und bey den Nürnbergischen Executions-Geschäfft gegenwärtig gewesen,) von der Regula Territoriali gehalten. Es möge nun Hr. Struben sagen, was er will, die Sach verhaltet sich also, wie ich ex Actis erzehlet. Ich weiß wohl, was Tom. VI. Act. P. W. Mayeri pag. 969. und 981. § IX. von diesen Bewegungen geschrieben stehet, welche einige Hrn. Protestanten, die sich alsogleich wider die Meynung deren hohen Paciscenten, auf das Drehen verlegt, gemacht haben. Allein, man lese nur, was *Volmar* und *Tumbshirn* (pag. 970.) gegeneinander gesprochen, und was heruach (der von Thumbshirn) in seinen eignen Protocoll von diesen Sachen geschrieben hat, so wird man bald den wahren Grund Intentionis Paciscentium einsehen. Die Hrn. Protestanten suchten freylich immer was mehrers; allein, da der von Tumbshiru den Ernst des Pfaltz-Grafen zu Neuburg, und die Gefahr wegen den Territorial-Recht vermerckte, so machte er selbsten solche Project, welche denen Principiis Neotericis schnurgrad entgegen waren. Er wuste ja, was die Paciscentes vor eine Meynung gehabt hatten, deren er selbst einer ware. Siehe Zusatz des Grund-Riß pag. 41.

Das Simultaneum zu Sultzbach ist von Christian August (welchem Pfaltz-Neuburg, durch ein solennes Donations-Instrument die Lands-Hochheit übergeben) eingeführt worden.

Das

Das Hauß Pfaltz-Neuburg hat auch nach Absterben des Printzen Friederichs, so ein Bruder ware des Christians August, krafft der Territorial Regul die 3. Aembter Hyppoltstein,, Allersperg,, und Heydeck,, reformirt.

P. Monsieur! Es kommt nicht darauf an, was geschehen ist, sondern was geschehen hätte sollen: Es hat noch niemand geschrieben, daß einem Weltlichen Regenten dergleichen Befugniß zustehe.

C. Was hatte es dann nöthig etwas dergleichen zu schreiben. Es ware ja das Herkommen in gantzen Reich damahls also eingeführt, so wohl bey Geistlich- als Weltlichen Reichs-Ständen,, §. 30. Art. V. I. P. Es zweifflete niemand an dieser Befugniß. Dieses ware der Haupt-Punct des Religions-Friedens. Was ware es dann nöthig, daß man von dieser Befugniß viel schreiben solte?

P. Diese Befügnuß ist aber durch den Westphälischen Frieden eingeschränckt worden.

C. Wie? oder von Weme? Es waren nur zwey Weltlich-Catholische Regenten, die allein in ihrem Land ohnstrittig herrschten. Diese, (sagen die Herrn Protestanten) wären ausgenommen worden. Es ist aber auch ex Actis bekannt, daß wegen Pfaltz-Neuburg damahls auch nichts verglichen worden. Wer ware dann noch übrig von denen Weltlich-Catholischen Regenten, dessen Territorial-Befugniß solte eingeschränckt worden seyn? und von Weme?

P. Diese Einschränckung ist auch von denen Regenten zu verstehen, welche nach der Zeit von der Protestantischen Religion zu der Catholischen übertretten wurden; dann derenselben Unterthanen hatten das offentliche Religions Exercitium Anno 1624. ruhig besessen.

C. Ware dann damahls ein solches Gravamen vorgekommen? ware dieses Territorial-Recht strittig gemacht worden? hat sich ein solcher Fall damahls anbegeben, daß ein Fürst zu der Catholischen Religion übergetretten? Es heißt ja §. 30. Art. V. cum ex usitata Praxi, Jus Reformandi exercitium competat. Es ware ja kein Weltlich-Catholischer Fürst anzutreffen, unter welchen die Unterthanen ein widriges offentliches Exercitium gehabt hätten. Bayrn, und Oesterreich (heißt es) wären ausgenommen, und etwas anders darüber statuirt worden. Warumen haben dann die Herren Protestanten in ihren Sessionibus unter sich selbsten gesagt: [Man könte keinen solchen Stand zwingen, daß er das offentliche Religions-Exercitium A. C. seiner Unterthanen gedulten muste: man solte hauptsächlich darauf dringen, daß derselbe wenigstens die Libertatem Conscientiæ ihnen gestattete, daß sie nicht emigriren musten?]

Haben dann nicht, die, ad Conferencias, mit denen Kayserlichen, Deputirte Protestantische Hrn. Gesandte denen Kayserlichen gemeldet: [Es wäre keine Rede von dem Exercitio Publico unter denen anderen Regenten, Ja: sie könten selbes reformiren ꝛc.] Die Herren Deputirte hatten ja Anfangs selbst nur diejenige Orth deren Unterthanen speci-

specificirt, vor welche sie solches begehrten, nemlich unter denen Geistlichen. Weilen aber einige aus diesen Städten späters, und erst nach 1555, das widrige Religions-Exercitium angenommen, und also in der vorgeblichen Declaratione Ferdinandi sich nicht gründen könten, welche nur von den 1555sten Jahr lautete, so haben die Protestanten dieses Exercitium nach der Observance des 1624sten Jahrs verlangt; Ja, wann der Graf Trautmansdorff die Observance des 1624sten Jahrs nicht hätte wollen zusagen, so wären sie dannoch von der Declaratione Ferdinandi nicht abgewichen, mithin hätten nur jene Orth das freye Exercitium erhalten, welche erweisen hätten können. Daß sie solches Anno 1555. genossen hätten, dieses alles hab ich ex Actis Publicis & Protocollis umständlich in vorigen Tractätlein schon erwiesen.

P. Die grosse Bewegungen, welche die Protestanten wider die, von Bayrn in der Obern-Pfaltz vorgenommene Reformation gemacht, und die von denenselben anverlangte Restitutio des Exercitii Religionis deren Unterthanen alda, erweisen ja handgreifflich, daß man einen Weltlichen Regenten die Befügniß, das Religions-Exercitium deren Unterthanen zu reformiren angestritten habe?

C. Warumen ist dann (wie es heißt) etwas besonders auch wegen Bayrn statuirt worden? Monsieur! dencken sie ein wenig nach, wie dann diese grosse Bewegungen wider die regulam Territorialem, mit dem vorgeblendten besonderen STATUTO, wegen den Exercitium in der Obern-

Pfaltz

Pfaltz sich zusamm reimen? Wer hätte dann dieses besondere STATUTUM machen sollen? Ich will alsogleich erzehlen, wie es hergegangen, aus welchen erhellet: daß nemlich Bayrn die Regulam Territorialem sich nicht habe einschräncken lassen; und dieses ist das anietzo vorgeblendete besondere STATUTUM. Einige Protestantische Scribenten wusten sich anderst nicht zu helffen, als daß sie aus diesen (weilen Bayrn nicht nachgegeben,) ein besonders STATUTUM herausdreheten. Wer hätte es dann also statuirt? Antwort; Der Hertzog aus Bayrn, Churfürst Maximilianus I. hat rund heraus erklärt, daß er kein anders Exercitium Religionis gedulten wurde. Die beste Information gibt Bayrn in dero Schrifft (Sihe Tom. I. Act. Execut. Pacis pag. 871.)

Nachdem FRIDERICUS V. Churfürst in der Untern Pfaltz in die Acht erkläret worden, bekamme *Maximilianus* I. Bavarus die Chur-Würde, und die Obere-Pfaltz Anno 1627. durch Kauf, gegen Forderung 13. Millionen. Maximilianus succedirte also in der Obern-Pfaltz, nicht als ohnstrittiger Erb oder Ordentlicher Successor und Territorial-Herr. Die Hrn Schweden wolten auch lang nicht einwilligen, daß die Obere Pfaltz Maximiliano verbleiben solte, wie es der Kayser und die Frantzosen beschlossen hatten. Die Grafschafft Chamb wolten zwar die Schweden Maximiliano zulassen, die Obere-Pfaltz aber verlangten sie, daß selbe dem Palatino restituendo wider zuruck geben solte werden. Allein dieses Verlangen findete keinen Platz mehr. Die Obere Pfaltz muste Maximiliano I. Bavaro *cum omnibus Juribus* verbleiben.

Man

Man suchte zwar Protestantischer Seithe einige Conditiones dem Hertzogen Maximiliano vorzuschreiben, unter andern, daß Er das vorige Religions-Exercitium deren Unterthanen wiederum gestatten sollte Allein Er erklärte rund heraus, daß er solches nicht thun würde. Die Hrn. Protestanten verlangten aber dardurch nicht, die Regulam Territorialem einzuschräncken, sondern sie wolten denen Unterthanen in der Oberen Pfaltz das alte Exercitium, so sie unter ihren ordentlichen vorigen Regenten gehabt, salviren. Aber umsonst. Es meideten dahero die Hrn Protestanten, bey denen Tractaten nichts weiters mehr von dem Exercitio Religionis dieser Unterthanen. NB. Die Hrn. Schweden suchten zwar öffters solches zu urgiren. Allein Maximilianus Bavarus gabe es nicht zu. Die Kayserliche und Frantzösische stunden auch Maximiliano bey.

Als im Monath Martio 1648 zu Oßnabrug endlichen zwischen den Kayserlichen und Protestanten der §. *Quantum deinde* &c. *Hoc tamen non obstante* &c. abgehandlet, und geschlossen wurde; erklärten die Chur-Bayrische sich ausdrücklich, daß sie sich wegen der Oberen Pfaltz darzu durchaus nicht verstehen könnten. Auf welche Chur-Bayrische Erklärung etlich-fürnehme Protestirende Stände, welche in Nahmen der Ubrigen aus habender Vollmacht, die gantze Handlung geführt, den Chur-Bayrischen Gesandten versichert hatten, daß solche Handlung auf ihre Churfürstliche Durchläucht sich nicht extendire ꝛc. Ja diese Protestantische Herren Gesandte haben sogar im Nahmen der Sammtlichen Protestirenden einen solchen schrifftlichen Revers, geben der Königlichen Schwedischen Plenipoten-

tiarien gleichmäßiger Declaration zu Handen zu stellen sich erbotten ꝛc.] Also ist zu lesen Tom. I. Act. Execut. pag. 875.

P. So folgt ja, daß wegen den Religions-Weesen in der Oberen Pfaltz ein besonderes Statutum seye vergliechen worden.

C. Es wurde nichts vergliechen; dann da der §. 30. und der §. 31. Art. V. behandlet wurde, erklärten die Chur-Bayrische, daß der Churfürst sich nicht darzu verstehen würde; Die Deputirte Herren Protestanten hingegen erklärten ihre Meynung, daß diese Handlung des §. 31. Art. V. dahin sich nicht extendirte. Wann nun ein Theil zu einer Handlung sich nicht verstehet, und der andere Theil sich erkläret, daß er es nicht verlange, so kan man ja nicht sagen, daß wegen den ersten Theil ein besonderes STATUTUM gemacht worden; sondern der erste hat protestirt, daß er zu solchen Sachen sich nicht verstehen würde, und der andere hat sich erklärt, daß es auch nicht also gemeynt seye.

P. Wann dann die Protestanten bey denen Tractaten zu Oßnabrug gegen die Chur-Bayrische gemeldet, daß der §. 31. Art. V. auf das Religions-Exercitium in der Oberen Pfaltz sich nicht extendire, warumen haben die Schwedische bey den Nürnbergischen Executions-Handlungen wegen den Religions-Exercitium in der Oberen Pfaltz, noch so grosse Motus gemacht?

C. Die

C. Die Schwedische, welche zu Nürnberg waren, und diese Beschwerden vorgebracht, waren nicht bey denen Tractaten zu Oßnabrug gewesen. Sie hatten keine Information davon. NB. Einige eyfrig-Protestantische Gemüther wollten indessen dannoch das Religions-Exercitium deren Unterthanen salviren. Allein nachdeme diese Schwedische Herren bessere Information überkommen, haben sie abstrahirt, und nichts weiters gemeldet. Von diesem ist umständlich in Tom. Act. Execut. Pacis zu lesen.

P. Es muß ja eine besondere Ursach gewesen, oder ein besonderes Statutum wegen Bayrn, und den Exercitium in der Oberen Pfaltz gemacht worden seyn; wie hätten dann sonst die Protestanten, und die Schweden das Exercitium Religionis in denen Oesterreichischen Erblanden so hefftig verlangen können? da sie doch solches nicht weiters bey Chur-Bayrn betrieben, ja nicht einmahl eine Intercession (wie bey Oesterreich geschehen, §. 41 Art. V.) eingelegt, oder noch hinfüran sich vorbehalten haben?

C. Die besondere Ursach, daß kein weitere Zumuthung an Seithe deren Hrn. Protestanten dem Churfürsten in Bayrn gemacht worden, ware, daß Maximilianus I. rundaus erkläret, wie Er seine Regulam Territorialem nicht wollte einschräncken lassen, weder ein anderes Exercitium gedulten; massen Er die Obere Pfaltz cum omnibus juribus an sich gebracht. Es ware auch die Meynung deren Protestanten nicht, die vorhin durch den Religions-Frieden vergliechene Regulam Territorialem einzuschräncken. Es wollten

B aber

aber Maximilianus Bavarus, wie auch die Kayserliche,, Französische,, und Catholische, nachdeme der Churfürst der Unteren Pfaltz in die Acht erkläret worden, die Restitution dieser Landen nicht anderst geschehen lassen, als mit dem Beding: daß in der Unteren Pfaltz denen Catholischen das indessen allda eingeführte Catholische Religions-Exercitium verbleiben sollte, welches aber die Schweden, und Protestanten nicht angenommen.

Chur-Brandenburg sagte in seinem Voto (Tom. IV Act. P. W. pag. 402.) [daß die Pfaltz-Gräfliche Kinder wider die Kayserl. Majestät, und das Reich nichts gesündiget, noch verbrochen, oder znm wenigsten nicht alle ꝛc. ꝛc. Dahero dergleichen Conditiones theils fallen, theils limitirt müssen werden. Nam quoad primum, ratione Religionis, könne seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg nicht absehen, warum denen Pfaltz-Gräflichen Kindern das Jus Territoriale, welches allen Ständen zugeeignet wird, benommen werden solle, so hätten sie auch nichts minder denen anderen Ständen des Reichs-Religions-und Profan-Frieden in allen Punctis zu geniessen, wüsten auch nicht, warum sie deterioris Conditionis als andere zu halten, vornemlich, da das Hauß Pfaltz vor vielen Jahren, und da der Religions-Friede aufgericht, anderen Ständen gleich, sich dessen zu erfreuen gehabt, darzu auch alles dasjenige, was ihnen anhörig, und nach und nach zu ihren Nachtheil vorgenommen worden, in vorigen Stand, darin sie gewesen, tam in Sacris, quam in Profanis zu setzen.] Also votirte Chur-Brandenburg.

Mon-

Monsieur! Hier haben sie handgreifflich die wahre Meynung deren Paciscirenden Theilen, man behauptete nemlich von beyden Theilen die Regulam Territorialem des Religion-Friedens: Die Hrn. Protestanten und Chur-Brandenburg behaupteten vor die Pfaltz-Gräfliche Kinder das Jus Territoriale tam in sacris, quam in profanis, welches allen Ständen zugeeignet wird 2c. 2c. Ich Frage nun. Hatten wohl die Paciscentes die Meynunng, diese Reguam Territorialem einzuschräncken?

P. Der §. 31. Art. V. sagt ja das Widerspiel.

C. Keinesweegs. Sondern diesem ohngeachtet, Hoc tamen non obstante &c. (daß die Regula Territorialis verbleiben muß §. 30. Art. V.) wurden die Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten ausgenommen, nemlich wegen der vorgeblichen Declaration Ferdinandi. Unter denen Weltlich-Catholischen ware kein offentliches Exercitium. Dahero nur das Exercitium Subditorum unter denen Geistlichen Fürsten excipirt worden. Das andere (wegen der Haupt-Regul) bliebe in seinem Werth, wie es allen Ständen zugeeignet ware. Conventum est, impediri non debere. Mithin behaupteten die Herren Protestanten, und Chur-Brandenburg auch die uneingeschränckte Regulam Territorialem in Puncto Religionis, vor die Pfaltz-Gräfliche Kinder.

Und also ist es darbey verblieben: Die Kayserliche, Französische, Bayrische, und Catholische seynd von denen Conditionibus, welche Sie wegen den Catholischen Exercitium in der Unteren Pfaltz denen Restituendis Palatinis vorhero vorgeschrieben, abgestanden.

standen. Chur-Bayrn bliebe auch in dem Usu Regulæ Territorialis, und hatte die gantze Obere Pfaltz reformirt, und liesse also geschehen, daß die Regula Territorialis in der Unteren Pfaltz, dem Lands-Regenten alda auch unbeschräncket verbliebe (Tom. V. Act. P. W. pag. 514.) Doch haben die Herren Lutheraner sich besonders vorbehalten, daß der Status Religionis Augustanæ Confessionis allda verbleiben sollte. §. 19. Art. IV., welches auch der Churfürst Restituendus in der Untern Pfaltz zugesagt, unter dem Beding, daß die Lutheraner Ihne darum ersuchen musten.

NB. Es hätte sich ja nicht wohl geschickt, wann der Reformirte Churfürst das Exercitium Augustanæ Confessionis reformirt hätte, da die Herren Reformirte, kurz vorhero die Herren Lutheraner bey denen Tractaten ersuchet, daß diese jene, als Consortes Conf. Aug. und Consortes Pacis aufnehmen möchten, und, wann sie (die Lutheraner) solches nicht thun würden, würden sie keine Hülff von denen Reformirten, zu Durchdringung ihrer Gravaminum wider die Catholische zu hoffen haben. (Von diesen siehe Grund-Riß Juris Reformandi pag. 197. §. 18.

P. Was ware dann die Ursach, daß die Unserige so starck bey denen Kayserlichen um die Gewissens-Freyheit deren Unterthanen in den Oesterreichischen Erblanden zugedrungen? Wie ist es dann hernach geschehen, daß dessen ohngeacht, auch wegen Oesterreich (wie Herr Moser schreibt (Hanauische Bericht part. I. pag. 6. §. 14.) dannoch etwas besonders statuiret worden?

C. Lieb-

C. Liebster Herr und Freund! Oesterreich hat eben auch diesen Grund, (wie Bayrn) nemlich ex Regula Territoriali, das Ansinnen deren Protestanten abgeschlagen, und sich in seinen gantz freyen Erblanden kein Gesatz wollen vorschreiben lasse. Der eyfrige Kayser Ferdinandus liesse durch seine Bevollmächtigte erklären, daß Er ehender Scepter und Cron verliehren wollte, auch, wann Seine Kinder vor seinem Angesicht umgebracht sollten werden, darbey zusehen, als daß Er Ihme ein Gesatz sollte vorschreiben lassen, das Exercitium A. C. in seinen Erblanden zu gedulten. Hier ligt das sogenannte besondere STATUTUM in seiner Blösse vor jedermanns Augen. Weder der Kayser, noch Bayrn liessen sich in der, durch den Religions-Frieden einem jeglichen Reichs-Stand zukommenden Territorial-Regul einen Schrancken setzen. Dieses will man aber an Seithe des Gegentheils, oder vielmehr einiger allzu-eyfrigen Herren Protestantischen Scribenten nicht deutlich sagen, oder bekennen. Dahero drähet man ein besonderes STATUTUM heraus. Aber wie? Reime dich, oder ... Wer hat es dann also statuirt? Oesterreich behauptete das Jus Territoriale in seinen ohnehin gantz freyen Erblanden, welches auch die Reichs-Fürsten in ihren Territoriis hatten. Und es ware vom Kayser vest beschlossen, Sein Jus Territoriale Sic, nicht einschräncken zu lassen.

Die Ursach aber, warumen die Hrn. Protestanten denen Kayserlichen mehrers, als dem Churfürsten in Bayrn, um das Exercitium Religionis in denen Oesterreichischen Erblanden zugedrungen, ware diese, weilen die vorige Kayser, und Ertz-Hertzogen

in Oesterreich ihren Unterthanen solches Exercitium durch verschiedene Privilegia, und Litteras &c. &c. zugesagt hätten. (Siehe Tom. II. Act. P. W. pag. 75. 76. &c. &c.)

Allein die Unterthanen hatten sich dieser Gnaden durch ihre Rebellion, und Untreu unwürdig gemacht, wie selbes umständlich Tom. IV. Act. P. W. pag. 61. 62. &c. &c. zu lesen ist. NB. Die Protestantische Deputirte gestunden in diesen Conferentien (wegen dieser Materie) mit denen Kayserlichen ein, daß das Jus reformandi Exercitium publicum dem Regierenden Landsherrn zukomme: nur bitteten sie, daß die Libertas Conscientiæ denen Unterthanen gestattet würde. Hinnach berufften sie sich auf die Privilegia, und Litteras, welche die Unterthanen in denen Erblanden von denen Kaysern und Ertz-Hertzogen erhalten hätten, aber alles umsonst. Endlich bedungen sie sich aus, daß sie hinfüran noch intercedendo bey dem Kayser därfften datumen einlangen. §. 41. Art. V.

Alle diese bisherige Umstände gestatten also nicht, daß die gesunde Vernunfft sich solte bereden lassen, als hätten die hohe Paciscentes Catholici solche Intention geführt, daß ein Weltlicher Fürst, der von der Protestantisch-zur Catholischen Religion übertretten wurde, seinen Unterthanen das vorige offentliche Religions-Exercitium gestatten muste. Ohne hier zu widerholen, was die Hrn Protestanten selbst von diesem Fall in ihren damahligen Sessionibus, und in denen Conferentien mit denen Kayserlichen gesprochen.

P. Wann aber die Pacta Familiæ solches mit sich bringen, daß das Augspurgische Confessions-Exercitium allzeit in solchen Land verbleiben müsse, wie kan ein Successor solches abänderen?

C. Die Pacta Familiæ können Legi Publicæ, und denen Pactis Publicis keine schrancken setzen. Der Successor bekommt seine Regalia und Jus Territoriale vom Kayser. Sein Antecessor Familiæ, kan ihme Successori, die vom Kayser erst zu ertheilende Regalia nicht einschräncken. Die Regula Territorialis ist per Legem Publicam durch den Religions-Frieden verglichen, und §. 30. Art. V. wiederum erneuert worden.

P. Die Observance und Herkommen mit Chur-Sachsen, und Würtenberg zeigen das Widerspiel. Ja der Kayser selbsten, Carl der VII. ratificirte die Würtenbergische Reversalien.

C. Wir haben auch vor unsern Augen die Observance und Herkommen in der Untern Pfaltz, was die Catholische Churfürsten alda krafft der Territorial-Regul vergenommen haben.

P. Die Observance, und Herkommen in der Untern Pfaltz hat aber einen Einhalt bekommen; massen die gründliche Gegenvorstellungen einen solchen Nachdruck und Eingang gemacht haben, daß dardurch denen ferneren Beschwerden Einhalt geschehen. (*) Eben diese Gründe bewogen Chur-Sachsen (nachdeme nemlich der Chur-Printz auch Catholisch

(*) Siehe Gesätzmäßigkeit deren Hessen-Casselischen Reversalien. pag. 12. §. 17. am Ende.

tholisch worden, denen Unterthanen die Religions-Versicherungen zu ertheilen. (*)

C. Nicht die vorgespieglete verdrähte Sätze, welche zu Ende des letzten Sæculi von denen Hrn. Protestanten, und hinnach weiters denen Catholischen Churfürsten in der Unteren Pfaltz vorgetragen worden, sondern die gewaltige Repressalien, die grosse Bedrohungen machten dem vest-gegründeten Reformations-Werck deren eyfrigen Catholischen Churfürsten einen Einhalt. Beliebe nur meinen liebsten Herrn zu lesen, was Moser in seinen Hanauischen Berichten ersten Theil pag 8. schreibt.

Die Gründe, welche Chur-Sachsen bewogen solten haben, die Religions-Versicherung denen Unterthanen zu ertheilen, bemercket der Author der Schrifft (Gesätzmäßigkeit ꝛc.) pag. 29. jene, welche in denen Privat-Anmerckungen bereits berühret worden: Was seynd aber diese vor eine?

Der Verfasser der Privat-Anmerckungen schreibt also §. 5. [AUGUSTUS, da er verschiedene Religions-Versicherungen ausstellte, ware würcklich regierender Churfürst zu Sachsen und König zu Pohlen. Wer hätte ihn dann darzu nöthigen und sie ihme abschröcken können?] NB. also redet der Privat-Anmercker.

Wohl gemerckt! Es stunde also Augusto frey, ob derselbe die Religions-Versicherung ertheilen wolte. Wer hätte ihne dann nöthigen können? hätte

(*) Loc. cit. pag. 29.

hätte er dann nicht solche abschlagē, und eine Reformation vornehmen können? Was waren dann vor Gründe, die ihne zu der Religions-Versicherung deren Unterthanen, bewogen? vielleicht das Recht der Unterthanen, oder der vorgebliche Status Anni Decretorii? Nein! sondern die Gründe waren diese, wie der Verfasser der Privat-Anmerckungen schreibt: [Er sahe an den betrübten Chur-Pfälzischen und anderen Exemplen, wie ohnendlich vielen Verdrüßlich- und Strittigkeiten mit seinen eignen Lands-Ständen,, denen auswärtigen Evangelischen Europäischen Mächten und denen Evangelischen Teutschen Reichs-Ständen, sein gantze Regierung, und Leben ausgesetzt seyn wurden, wann er nicht alles auf den alten Fuß lassen solte, und viele Tonnen Gold, 13. Millionen, seiner Rent-Cammer entgehen wurden, wann er das Religions-Weesen im Land antastete *rc* *rc*.]

Hier Monsieur! seynd also jene Gründe, und Sätze, welche Einhalt machen können. NB. Der Verfasser meldet aber kein Wörtlein, daß diese Gründe Gesätzmäßig seyen; Es heist ja, Conventum est impediri non debere jus, quod Domino competit. Allein die Praxis und Observance einiger Rathgebern, welche grosse Mächten nur aufzuhetzen sich bemühen, und fremde Unterthanen mit Schutz-Schrifften protegiren, gründete sich in denen angerathenen gewaltthäthigen Repressalien,, und in unerlaubten Viis Facti. Dieses seynd die Gründe, welche freylich einen nachdrucklichen Eingang, und Einhalt dem sonst best-gegründeten Reformations-Recht geben können.

P. Monsieur! Diese Regenten (Chur-Sachsen und Würtenberg,) gaben ihre Religions-Versicherungen so freywillig, als sie selbe zu geben schuldig waren. (*)

C. Den Grund zu ihrer Willigkeit haben wir gleich vorher eingesehen. Nemlich die Bedrohungen grosser Mächten „ die viele bevorstehende Verdrießlich- und Strittigkeiten rc. rc. Diese willige Schuldigkeit bey Chur-Sachsen kan mein liebster Herr gleich aus diesem abnehmen, was der Verfasser der Gesäßmäßigkeit pag. 53. schreibet: [Daß nemlich, als auf die unter des vorigen Königs Majestät (in Pohlen, Churfürstens in Sachsen,) erbaute Catholische Schloß-Capelle ein Thurn zum Zeichen eines Exercitii publici gesetzt werden wolte, der Feld-Marchal Graf von Fleming als Gouverneur von Dreßden, dem König ins Angesicht bezeuget: daß, wann der erste Stein davon über das Dach hervorragte, er die Canonen von der Vestung darauf richten, und das gantze Gebäude in Grund schiessen wurde.] Daß seynd freylich solche gründliche, ins Angesicht dem Lands-Regenten gesagte Sätze, daß selbe mit Canonen-Blitz einleichten, und einen **Nachdrucklichen Eingang** machen müssen.

P. Wie hat aber die Kayserliche Confirmation deren Würtenbergischen Reversalien, und zwar mit Zu-Rath-Ziehung des Päbstlichen Nuncii, nunmehrigen Cardinals Doria, ertheilt können werden, wann diese Sätze, der zu versicherenden Religions-Ver-

(*) Gesätzmäßigkeit pag. 30. §. 28.

Verfassung in Lege Westphalicæ Pacis nicht gegründet seyn sollen?

C. Wie, und in Was vor einen eignen Verstand diese Reversalien von dem Kayser confirmirt worden, stehet mir nicht zu, zu bestimmen. Das Reichs-Hof-Raths Conclusum von 22ten Novembris 1742. lautet also: [In soweit sie dem Westphälischen Friedens-Instrument gemäß.] (Siehe Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung ꝛc. pag. 30) Die Kayserl. Resolution aber von 4. Novem. 1743. lautet also: [Weilen von Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Acta Quæstionis quoad substantiam dem Westphälischen Friedens-Instrument conform befunden worden.] Ob nun Carolus VII. *quoad substantiam* etwas anders habe sagen wollen, als der Reichs-Hof-Rath, das stehet mir nicht zu, zu erörtern. Der Schreiber der Gesätzmäßigkeit, will aber schon widerumen, aus den eintzigen Wörtlein, (weilen) etwas besonders herausdrehen, indeme er sagt: daß der Kayser etwas anders dardurch habe sagen wollen, daß nemlich diese Acta Quæstionis quoad substantiam dem Westphälischen Friedens-Schluß conform wären: da der Reichs-Hof-Rath nur gesagt NB In so weit sie dem Westphälischen Friedens Instrument gemäß ꝛc. Daß aber Carolus VII. durch diese Wort eine Einschränckung des Juris Territorialis verstanden solle haben; das lasset einmahl die gesunde Vernunfft zu urtheilen nicht zu.

Daß auch der Päbstliche Nuncius, nunmehriger Cardinalis Doria, eine in diesen Verstand

ertheilte Confirmation gleichgültig solte angesehen haben, das wird in Ewigkeit nicht, wohl aber gantz etwas anders von ihme, durch Authentische Brieff erwiesen können werden. Von denen Würtenbergische, (diesem würcklich regierende Hertzogen) erst Ao. 1750. abgepreßten, Gesätz-widrigen Reversalien, und deren Ungiltigkeit will ich nichts melden. Ich ärgere mich, daß ein Unterthan seinem Regenten dergleichen Gesätze vorzuschreiben sich erfrechet hat.

P. Es mag anjetzo seyn, wie es will. Die Hrn Catholiques haben von der Befugniß des Territorial-Herrns (der zur Catholischen Religion übertritt) dergleichen Ideam nicht, wie es auch die Acta Publica zeigen. (Siehe Litteras Catholicorum an Ihro Kayserl. Majestät. de Dato 1749. in Causa Hohenlohensi.)

C. Ich weiß wohl, was Herr Moser in seinen Hanauischen Berichten ersten Theils pag. 441. §. 12. saget, wo es also heißt: [Wann auch gleich die Herren Catholische vorgeben wollen: sie seyen zu deme, was sie gethan hätten, krafft ihres Juris Reformandi und Territorialis befugt gewesen, wer sich nun bloß seines Rechts bediene, thue einen anderen nicht unrecht, ob dieser auch schon dardurch incomodirt wurde; so ist doch offenbar, daß die Evangelische gar viele Religions-Beschwerden haben, welche selbst NB. nach denen Grund-Sätzen, so die Herren Catholische in ihren, in der Hohenloischen Sache an Kayserliche Majestät erlassenen Schreiben zu behaupten beliebt haben, ohn-erlaubt

laubt seynd, zu deren Abstellung aber die Evangelische dannoch, weder in Güte, noch durch Richterliche Hülff gelangen können, wie man an manchen eben dieser Hohenloischen Religions-Beschwerden ad oculum zeigen kan.] Also schreibt Hr. Moser, und nennet einige Sätze in diesem Schreiben die **Grund-Sätze** deren Herren Catholischen, welche selbe zu behaupten **beliebt hätten.**

Liebster Herr! Wir haben zuvor ex Actis & Protocollis ersehen, was die Paciscentes utriusque Religionis vor Grund-Sätze behauptet haben. Es ist aber gar kein Wunder, daß viele Catholische in irrige Meynungen verleitet worden, da die Herren Protestanten, gleich nach den Friedens-Schluß (wie ich in der Hildesheimer Hrn. Capuciner Affaire pag. 56. &c. **Wahrer Begriff** des §. 31 Art V. gezeigt) die Verba Instrumenti Pacis zu verdrähen angefangen. Welches hernach der Rißwickische Anonymus zu Ende des letzten Sæculi weiters extendirt, nach Belieben einige Fragen aufgeworffen, auch solche eigenmächtig, decidirt hat, welche Principia hinnach die Herren Protestanten alsogleich angenohmen, und Via Facti zu bewürcken angefangen. Wie solches deren Gewaltthätiges Betragen gegen Chur-Pfaltz erweiset.

Die Relatio historica Adami de Pace Westphalica wurde vor Ende des verflossenen Sæculi zu Franckfurth, durch den Druck bekannt gemacht, aber schon damahls, liesse der Editor dieses Wercks bey 100 paginas aus, worinnen gar vieles enthalten, welches eine klärere Ideam von diesen Tractaten dem Leser hätte verschaffen können.

Ver

Verschiedene Protestantische Hrn Gesandte zu Regenspurg erklärten 1719. das Instrumentum Pacis, nach ihren Concluso, theils aus gedruckten, theils ungedruckten Extracten einiger ihrer Herren Scribenten. Sie schickten solches Impressum (Ungrund des Simultanei) auf ihre Universitäten, daß die Professores nach dieser Vorschrifft, lehren, und das Instrumentum Pacis erklären solten. Bekannt ist, leyder GOtt! wie sehr viele Catholische junge Leuthe dergleichen Academien frequentirt haben, und noch frequentiren, und nur alda den wahren Begriff des Juris Publici zu überkommen vermeinen. Was ist es dann Wunder, daß dergleichen falsche Principia, vor die **wahre**, und **Gesätzmäßige** gehalten werden, da man die unverfälschte Wahrheit, auf denen Protestantischen Universitäten zu erlernen sich einfallen laßt! da man doch wissen solle, wie sehr der Gegentheil sich angelegen seyn lasset, deren Catholischen Befugniße zu unterdrucken, und die Wort, welche sich drehen lassen, nach Belieben zu drehen, wie aus deme, was ich bishero erwiesen, unverneyntlich erhellet. Zudeme kame noch die erstaunliche Menge deren Protestantischen Dissertationen, und anderer Schrifften, welche mit ausgekünstleten Wort-Geweb vorgetragen werden, item die mehrere Tomi Conclusorum Corporis Evangelicorum, die durch das Friedens-Instrument von sammentlichen Ständen vestgesetzt seyn sollende, und mehrmahls von den Gegentheil angedrohte, auch würcklich vorgenommene Selbst-Hülff ꝛc. Dieses alles, (da so lang keine wahre Notiz des Facti, oder Intentionis veræ Paciscentium zu Handen ware,) verlei-

verleitete die Catholische auf die irrige Meynung, daß der Weltliche Catholische Regent das Exercitium seiner Unterthanen nicht reformiren solte können, weilen der Gegentheil mit Menge gedruckten Papier, Conclusis, unter Bedrohung der Selbst-Hülff, selbe als ein Gesätzmäßiges Principium vorgespieglet hatte.

P. Es seynd aber die Acta Pacis Westphalicæ des Herrn Mäyers schon vor vielen Jahren bekannt gemacht worden. So hätten ja die Herren Catholische auch solches (was mein liebster Herr darinnen gefunden zu haben sich einbildet,) darinnen auch finden können. Wie aber nicht zu zweifflen, daß die Catholische Publicisten sich in diesem Werck werden umgesehen haben, so kan ich nicht sehen, wie man dieselben einer irrigen Meynung anjetzo beschuldigen könne.

Es haben aber auch unsere noch lebende grosse Gelehrte, welche die Acta Mayeri gewißlich durchgegangen, kein andere Principia von der Befugniß eines solchen Weltlich-Catholischen Regenten, als wie die Hrn Catholische in ihrem Schreiben an den Kayser 1749. zu behaupten beliebt haben, bis Dato noch angenommen. Es werden hoffentlich des Herrn Strubens, des Herrn Mosers rc. verschiedene Wercke, und andere gelehrtiste jüngere Schrifften bekannt seyn. Diese Hochgelehrte unserige Männer wurden gewißlich nicht dergleichen Sätze mit so grosser Standhafftigkeit, Vertrauen, und Unerschrockenheit behaupten, wann selbe denen Actis und Protocollis, so in denen Tomis Mayerianis enthalten, zuwider seyn solten.

C. Ob die Catholische Publicisten mit besonderer Attention, die in 6. grossen Tomis enthaltene Acta und Protocolla durchgegangen, kan ich nit urtheilen. Die bishero aus denen häuffigen Protestantischen Schrifften „ und denen Protestantischen Academiis, durch die Schrifft: (Ungrund des *Simultanei*) vorgeschriebene Lehr-Sätze eingewurtzlete irrige Meynung, hat die Catholische gar leicht abhalten können, daß sie diese Acta, welche aus denen Archivis Protestantium, publicirt worden, durchzugehen sich kein besonders Vergnügen mehr machten; massen sie nichts anders darinnen zu finden glaubten, als dasjenige, was bishero mit so vollen Vertrauen, und Keckheit von einigen Hrn. Protestanten durch den Druck, (von dem Statu Anni Normalis) vorgespieglet worden, welches die Catholische vor die Wahrheit anseheten, und deren Catholicorum, die also sollen transigirt haben,) Leichtsinnigkeit in his concedendis (so aber nicht geschehen) beseufftzeten.

Allein Es zeiget sich aus diesen Actis, das Wiederspiel dessen, was einige jüngere Protestantische Hrn. Scribenten durch ihre Neoterica Principia dem Publico vorblenden wollen.

Aus deme aber, daß einige noch lebende, gelehrte und ansehnliche Herren Protestanten, (nachdeme sie in ihren Schrifften öffters diese Acta Publica Mayeri selbst citiren, und derselben Legalität rühmen, (*) dannoch solche Principia wider die Regulam Territorialem eines Weltlich-Catholischen Regentens behaupten; sollen die Catholische Publicisten erkennen, wie wenig dergleichen

(*) Gesätzmäßigkeit pag. 37.

gleichen Schrifften zu trauen seye; sondern daß die höchste Noth erfordere, sich gründlich in Actis zu informiren, um das Dråhwerck, so in dergleichen Schrifften enthalten ist, recht einzusehen.

P. Monsieur! Sie verzeyhen mir. Sie machen hier ein Urtheil von unseren grossen Gelehrten, welches dieselbe gewißlich nicht verdienen; dann die Einsicht, und gründliche Gelehrtheit dieser grossen Månner, bey allen berühmt ist.

C. Liebster Herr! Ich bin derjenige nicht, der dieser Månner Gelehrtheit beurtheilen kan, oder will. Ich sage nur, daß die Catholische dergleichen Schrifften nicht allzu leicht trauen, sondern sich in Actis selbst informiren sollen; Dann wer hat diesen gelehrten Månnern das Recht ertheilet, daß selbe forderen könnten: [man müsse, alles vor wahr annehmen, was selbe mit vollem Vertrauen in ihren Schrifften vortragen?

Trotz! Zeigen diese Herren ex Actis Publicis Pacis Westphalicæ, daß die Paciscentes eine andere Meynung,, oder die Protestantische Herren Gesandten damahls den Gewalt gehabt håtten, denen Catholischen, oder der Catholischen Religion, in Territoriis Catholici Principis solche Schrancken und Leges, (wie die Neoterica Principia lauten) vorzuschreiben.

Die Acta Publica, welche ich citirt, seynd nach deren Hrn. Protestanten eigenen Geståndnuß legal. (*) Sie seynd nicht ex Archivis Catholicorum edirt worden. Die viele Citationes, welche

(*) Gesåtzmäßigkeit pag. 37.

welche ich angebracht, seynd nicht ex Protocollis Catholicorum, sondern aus denen Protocollis deren Herren Protestanten, welche selbe in ihren Sessionibus, worzu kein Catholischer gekommen, mit eignen Händen geschrieben haben.

P. Unsere gelehrte Leuthe haben sich wahrhaftig einen grossen Verdienst bey dem Publico gemacht. Man sehe nur, was selbe vor kostbare Werck durch den Druck bekannt gemacht haben, ohne welche warhafftig das gemeine Weesen geringe Hülff zu hoffen hätte. Es bedienen sich ja die gelehrteste Herren Catholische Publicisten selbsten, und andere mehr, dieser gelehrtesten Schrifften, um dem gemeinen- und Reichs-Weesen ersprießliche Dienste zu leisten.

C. Ich widerhole es noch einmahl. Ich bin derjenige nicht, der den Ruhm dieser gelehrten Leuthen verkleineren will, noch kan. Ich wünsche nur, daß die Unserige nicht leichterdings die Principia, welche diese Gelehrte in ihren Schrifften äusseren, (ohne die Gründe zu prüffen, und wo möglich, in Actis sich zu ersehen,) alsogleich vor die Warheit annehmen; dann die Erfahrnuß hat uns gezeigt, daß dergleichen Principia, welche über die vorhergegangene Facta, von einigen dieser Herren vorgetragen worden, laut deren Acten, und Factorum, gar keinen Bestand haben.

Ich wünsche nur, daß die Unserige dergleichen Schrifften nicht alsogleich vor eine nothwendige Regul, und nothwendige Sätze ansehen, und ergreiffen; dann die Erfahrnuß zeiget ja, wie der Gegentheil, auch die Politische Sachē mit der Religion

ver-

vermänge, und allerhand Principia aufwerffe, welche die Catholische nimmermehr vor giltig annehmen können. Die Erfahrnuß, das Factum zeigen es, daß verschiedene Protestantische Herren ein Conclusum gemacht, und gewisse Sätze, theils aus gedruckten, theils aus ungedruckten Schrifften bestimmet haben, nach welchen die Offentliche Lehrer auf ihren Academiis lehren sollen, ohngeacht einige dieser Lehrer das Widerspiel solcher Sätze selbsten gelehret hatten. Wie kan dann ein, der Warheit nachstrebender Mensch solchen, von etlich Personen Anno 1719 angeschafften, und in denen neueren Schrifften verbreiteten Lehr-Sätzen, leichterdings Beyfall geben; da dieses kecke Verfahren von Sr. Kayserlichen Majestät nachdrücklich durch ein Kayserliches Decret bestrafft worden? (*)

Monsieur! Belieben sie nur anzuhören, was ein sehr berühmt- und gelehrter Protestantischer Herr (**) neuerlich von diesem schreibt. [Die publici juris gemachte Schrifften von dem **Ursprung** und **Ungrund** des Simultanei (sagt er) seynd nicht von einigen Privat-Gelehrten, sondern von Augsp. Conf. Comitial-Gesandschafften, mit Vorwissen, und par Ordre ihrer Höfen, an das Licht gestellt, darauf aber von dem Corpore Evangelicorum adoptirt, und Kayserlicher Majestät publico nomine übergeben, auch ein Conclusum, nach denen darinnen geäusserten Principiis, auf allen Evangelischen Universitäten zu dociren abgefasset worden.]

 P. Deme

(*) Siehe Grund-Riß Juris Reformandi Vorrede pag. 1. &c.

(**) Siehe die Notam (57) des Herrn Mosers: Sammlung einiger neuerer Schrifften. Leipzig 1756 pag. 276.

P. Deme ist also. Was will dann mein Liebster Herr durch diese von dem Herrn Moser gemachte Notam, widriges erweisen?

C. Dieses will ich dardurch erweisen. Der Catholische Leser, der sonst nicht informirt ist, was sich mit diesen Schrifften zugetragen, wird geblendet, und der Haupt-Umstand, nemlich, daß der Kayser diese Schrifft durch ein Commissions-Decret verworffen, dem Leser verschwiegen. Mithin könnte einer schier glauben: [Diese Schrifften wären legitima Auctoritate verfasset,, Dem Kayser, ohne Dessen Widerrede, vorgelegt, und selbe alsdann per Conclusum, denen Evangelischen Universitäten (darnach zu dociren,) vorgeschrieben worden.

Nun aber ist ex Actis & Conclusis Corporis Evangelicorum (Tom. III. Schauroth pag. 587.) bekannt, daß nur verschiedene Protestantische Herren Gesandte zu Regenspurg 1719, (ob alle der Augsp. Confeßion Anverwandte waren, weiß ich nicht,) diesen Extract aus verschiedenen, theils gedruckten, theils ungedruckten Schrifften zusammgezogen, auch wider anderer Evangelischen Scribenten Lehr, (an welcher sie kein Gefallen hatten,) selben zu einer Regul offentlicher Lehr, denen Protestantischen Academiis vorgeschrieben haben. Ich rede nichts, ob solches legitima Auctoritate, oder nur mit verschiedener Persohnen privata Auctoritate geschehen? oder: ob die theils gedruckte, theils ungedruckte Schrifften, woraus dieser Extract gezohen worden, nur Privat-Schrfften, oder wohl gar NB Anonymi Authoris waren? Hingegen hat der Kayser (de Dato 12. Aprilis 1720) die

die Unbilligkeit dieses Unternehmens, des so sich nennenden Corporis Evangelicorum, nachdrücklich verwiesen. (Schauroth pag. 644.) Und diese neue Principia, die man in gedachter Schrifft zu statuiren gesucht, als dem gemeinen Weesen Grund-verderblich erkläret, auch solche Neotericos Doctores, die also lehren würden, zu bestraffen, und die Privilegia solcher Universitäten zu cassiren angedrohet.] Cit. Tom. II pag. 648.

Sage mir mein liebster Herr anjetzo, ob wohl der Leser solcher Schrifften, und Noten des Herrn Mosers, die gründliche Warheit (von dieser vorgeblichen Doctrinal-Schrifft) durch die obige Schreib-Arth des gelehrten Herrn Mosers erlernen würde? Er würde vielmehr durch diese Schreib-Arth sich blenden lassen, als wäre diese Schrifft legitima Authoritate verfaßt, dem Kayser eingeschickt, und also durch ein Conclusum denen Protestantischen Academiis zu einer Doctrinal-Regul vorgeschrieben worden. Da indessen das Hauptweesen verschwiegen wird, wie nemlich der Kayser durch ein Commissions-Decret solches unbilliges Unternehmen bestraffet, diese neuerliche Principia, als Grund-verderblich erkläret, und die Privilegia solcher Universitäten, wann sie diese Grund-verderbliche Principia lehren würden, zu cassiren bedrohet habe.

P. Unsere berühmte Academien haben dannoch die Ehre, eines Hohen Reichs-Adels, und mehr andere junge Herren Catholiques, in der gegründeten Gelehrtheit zu unterweisen.

Hier schweige ich. Ich habe nur die Experience ex Actis Publicis Protestantium gemacht, wie gründlich solche junge Herren, und andere mehr, die Warheit (scilicet) in vielen Stücken bishero gelehrt worden; und dannoch vermeynt man, in solchen Schrifften, oder auf solchen offentlichen Academiis den wahren Grund der Warheit zu erlangen.

P. Monsieur! Die Ehre kan unseren Academiis nicht strittig gemacht werden, daß nicht auf denselbigen vorzüglich, die Hrn Auditores von Grundgelehrten Männern, besonders in Jure Publico unterwiesen werden, und sehr viele, gelehrtiste Schrifften von derley Materien, dem gemeinen Wesen zum besten, beständig durch den Druck bekant gemacht werden.

C Ich sage hierauf nichts anders, als daß die Experience zeige, wie beständig einige grundlose Principia gelehret werden, und zwar solche, die wider die Catholische Religion,, und wider die hohe Jura Territorialia deren Catholischen Reichs-Fürsten,, wider die Acta publica, und Protocolla ipsorum Paciscentium P. W. lauffen. Daß aber auch viele gelehrte Werck von verschiedenen Materien, besonders in Jure Publico, von denen offentlichen Lehrern auf diesen Universitäten,, wie auch von anderen gelehrten Herren Protestanten zum Vorschein kommen, ist allbekannt. Ich wünsche aber, daß der Catholische Leser nicht alsogleich alles vor die gründliche Wahrheit ansehe, was nicht mit Authentischen Proben erwiesen ist. Die Ursach meines Wunsches ist die von mir gemachte Experience ex Actis Publicis.

Das

Das Instrumentum P. W. ist der haupt-Grunde des Juris Publici: Wie gründlich werden dann die Auditores solcher offentlichen Lehrern die dergleichen (*) Grund-verderbliche Principia, nach der ihnen von verschiedenen Gesandschafften vorgeschriebenen Doctrinal-Regul, statuiren,) darinnen unterwisen, da die Hand-greifliche Experience zeiget, wie Grund-falsch obgedachtes Instrumentum wider die Intentionem Paciscentium verdrähet worden?

Da neben den Grund-Gesätzen/ auch die Observance, eine Regul des Juris Publici ist. So suchen einige Protestantische Herren Scribenten, aus denen von Chur-Sachsen, und Würtenberg ihren Unterthanen ertheilten Reversalien, würcklich schon eine OBSERVANCE herauszudrähen, welche Gesätzmäßig seyn solle. (**) Mit dergleichen Schreib- und Redens-Arth wird der Leser geblendet. Die ex Actis Publicis aber von mir erwiesene Experience, oder die Acta publica zeigen, wie Grund-falsch dergleichen Principia seyen. Diese durch falsche Verdrähung des Fundamental Gesätzes vorgeblendete Observance ist contra Legem Fundamentalem, wie es die Acta P. W. erweisen. Hier haben wir also wiederum ein helles Exempel, wie sehr der Leser durch die ausgekünstlete Schreib-Arth einiger gelehrten Herren Protestanten geblendet werde, folglich, wie behutsam die Werck solcher gelehrten Herren Protestanten, von denen Catholischen sollen gelesen werden.

(*) Kayserliches Commissions-Decret 12. Aprill 1720.

(**) Siehe Gesätzmäßigkeit der Hessen-Casselischen Religions-Versicherungen. §. 34.

Daß die Hrn Protestanten eine grosse Menge gelehrter Schrifften de jure Publico herausgegeben, ist allbekant, wie ich es eben gemeldet. Es hat der gelehrte Christian Gottlieb Buder, in seiner Bibliotheca Juris selecta, deren Wercke im 16. Capitel, mit seiner gelehrten Feder beschrieben. Ich wünsche aber widerumen, daß die Catholische in Annehmung deren Sätzen, so in diesen gelehrten Schrifften enthalten, nicht gleich einen blinden Gehorsam erweisen; dann sonst dürffte wohl auch eine Gesätz- und Gehorsams-mäßige OBSERVANCE daraus gedrehet werden, daß nur diese Sätze, und keine andere, *Observanz*-mäßig seyn sollen. Ob aber nur jene Sätze, so die Hrn Protestantische gelehrte Scribenten, in Jure Publico statuiren, angenommen werden müssen, daß lasse ich denen gelehrten Hrn. Catholischen Publicisten zu beurtheilen über.

Sehen sie liebster Herr, aus was vor einen Grund ich rede.

P. Monsieur! Es scheinet, als wären demselben alle Schrifften unserer Gelehrten verdächtig.

C. Ich erinnere mich dessen, was die Catholische bey denen Westphälischen Tractaten, auf die vermeyntliche Gravamina deren Hrn. Protestanten, ad Gravamen VI. (Tom. II. Act. P. W. pag. 560.) geantwortet. [Daß nemlich an Seiten der protestirenden, sich nicht eine geringe Anzahl befinden, welche *de Jure publico*, sonderlich über den Religions-Frieden schreiben, und glossiren, denselben nach ihren Sinn auslegen,

und

und damit ihre Schrifften und Bücher anfüllen, solche vornehmen und hohen Ständen des Reichs dediciren, da ihnen doch die Arcana Imperii, die Reichs-Acta und Protocolla entweder gar nicht, oder doch wenigeren Theils bekannt, die auch dabey nicht herkommen, und wohl selbst geständig seyn, daß sie dergleichen Documenten in Mangel gestanden, derentwegen keine Experience haben, und sich etwann bloß, auf Hören-sagen, beruffen, ja so gar sub prætextu Laureæ Doctoralis ihnen die Licentiam, dergleichen Sanctiones zu interpretiren, beymessen, **wider die Kayserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn,** SUPREMAM EJUS POTESTATEM, **und wider die Catholische, allerhand neuerliche, weitaussehende, und beschwerliche** ASSERTIONES **auf die Bahn bringen, und endlich, wann etlich solcher Scribenten, nach Anleitung ihres** Affects, **übereinstimmen,** COMMUNEM DOCTRINAM, SEU OPINIONEM DOCTORUM, CONSUETUDINEM CONTRARIAM, **und einen gemeinen durchgehenden Brauch erzwüngen wollen.**]

Monsieur! also haben die Catholische damahls geklagt, und nicht ohne Grund. GOtt gebe! das unsere Catholische Herren Publicisten durch dergleichen Schrifften deren Hrn. Protestanten, welche immer mehr gehäufft, und durch die viele Citationes deren einstimmigen Protestantischen Scribenten förchterlich wollen gemacht werden, nicht verführt werden, und solche nach Gefallen

 (ohne

(ohne Verbringung oder Citirung einiger Actorum Publicorum, Protocollorum, sondern pur mit Citirung einiger Dutzend, und noch mehr einstimmigen Protestantischen Scribenten) zusam getragene Schrifften, nicht gleich vor eine FUNDIrte communem Doctrinam, ansehen, und die daraus vom Gegentheil, mit Gewalt durchdrungene Facta, vor eine Gesetz-mäßige Observance sich vorspieglen lassen wollen.

Hier hat mein Liebster Herr wiederum den Grund, woraus ich geredet. Die Catholische bey denen Friedens-Tractaten redeten auch also. Die jüngere Herren Scribenten, haben gewißlich nicht die damahls von denen Protestantischen Schreibern wider die Catholische erdichtete Sätze verworffen. Sondern die Erfahrung gibt, daß man so gar ab deme, was vorhero einige Protestantische Offentliche Lehrer, oder sonst gelehrte Männer, die IN ACTIS PUBLICIS P.W. gar wohl informirt waren, geschrieben, keinen Gefallen gehabt, und ein Conclusum gemacht, theils aus gedruckten, theils aus ungedruckten Schrifften einen Extract nach Gefallen zu machen, und solchen vor eine Doctrinal-Regul denen Universitäten vorzuschreiben. Monsieur! Hab ich wohl unvernünfftig gewunschen, daß man Catholischer Seite, diesen Scribenten nicht gleich einen blinden Gehorsam, und Unterwerffung des Judicii opfferen solle?

Zweyter

Zweyter Einwurff

Wider das Simultaneum.

PROTESTANT. Monsieur! Ich habe zwar in den Zusatz des Grund-Riß *Juris Reformandi*, einige Sachen von dem Simultaneo gelesen; Ich finde aber keine Antwort auf die jenige Facta, welche in der Schrifft „Ursprung des SIMULTANEI &c. von der Löwensteinischen Restitutions-Sach„ und anderen in dieser Schrifft enthaltenen Factis, ex Actis, & Historia, wider das Simultaneum erwiesen worden. Mein liebster Herr vermeynt diese gründliche Proben, die in der Schrifft: Ursprung des *Simultanei* enthalten, mit diesen abzufertigen pag. 44. Zusatz des Grund-Riß ꝛc. [Daß alles, was der Author dieser Schrifft weiters anführe, nichts wider das Jus Territoriale, ad introducendum Simultaneum erweise: die von demselben angezogene Exempla, und Mandata &c. redeten von gantz besonderen Umständen ꝛc.] Monsieur, dergleichen Abfertigung wird nicht erklecklich seyn, den Leser so leicht zu bereden, daß er dem blossen Sagen Glauben beymesse.

CATHOLIQUE. Ich habe gleich Anfangs des Zusatzes pag. 39. da ich von dieser Schrifft: Ursprung des *Simultanei &c.* geredet. erwisen, wie schändlich der Verfasser dieser Schrifft das Anbringen deren Catholischen von dem Simultaneo auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1653

ver-

verdrähet,, und aus diesen Anbringen deren Catholischen, den Ursprung des Simultanei, vorblenden wollen: als hätten nemlich die Catholische selbst daran gezweifflet, und sich angefragt, aber keine Antwort erhalten: Dieses schändliche Blendwerck habe ich ex Actis Publicis entdecket. Trotz! zeige man ex Actis publicis das Widerspiel. Ich habe über das, in den Tractätlein Wahrer Begriff pag. 52. den Ursprung gezeiget, Wie nemlich, und Wann, die Hrn Protestanten das Instrumentum Pacis also zu verdrähen angefangen. Ich habe gezeiget ex Actis Publicis (Siehe Zusatz des GrundRiß pag. 36. 37. ad §. LVIII. aus dem I. Tom Act. Comit. Mayeri pag. 148. &c.) was der Churfürst zu Cöln Maximilian Henrich, vor einen Begriff von den Simultaneo gehabt. Trotz! zeige man das Widerspiel. Diese zwey Facta aber (das Klagen deren Catholischen,, und die Authorität des Churfürsten zu Cöln) seynd die erste vermeintliche Proben, welche der Verfasser des Ursprungs *Simultanei &c.* wider das Simultaneum angebracht hat: Allein das Drähwerck dieser Factorum, ist ex Actis Publicis zernichtet worden. Ich wolte mir also nicht mehr die Mühe geben, das andere Drähwerck von der Löwensteinischen Restitution ꝛc. ꝛc. umständlich in seiner falschen Dreh-Arth dem Leser vorzustellen.

P. Dieses Factum ist ex Actis erwiesen; dann der Verfasser (Ursprung des Simultanei) citirt das Mandatum des Reichs-Cammer-Gerichts unterm 6. August 1690, und zwar die For-

malien selbst. (Tom III. Schauroth pag. 608.) Mein liebster Herr wolle auch vernehmen, was der gelehrte Hr. MOSER in seiner 41sten Note pro Antisimultaneo (*) von diesem Facto schreibet: [Man lese nur (sagt Moser) Strubens Historie von Religions-Beschwerde Tom. 2. pag. 3. so wird man finden, daß durch eine von beyderseitigen Religions-Verwandten, auf den Westphälischen Friedens-Executions-Congress (von dem man mit besseren Recht sagen kan, quod fuerit optimus Pacis Westphalicæ Interpres) erkante, auf beyderseitigen Religions Verwandten bestehende Commißion, das Simultaneum zu Wertheim Anno 1649. abgeschafft worden: als aber der Catholische Graf solches gegen das Instrumentum Pacis, und gegen der Reichs-Executions Spruch abermahl eingeführt, hat das aus beyden Religions-Verwandten bestehende Cammer-Gericht den 6. August. Citationem super fracta Pace Publica, una cum mandato pœnali erkennt, und das Corpus Evangelicorum dringet best befugter massen noch jetzo auf die totale nochmahlige Abschaffung dieses Simultanei.] Also schreibt Hr. Moser in seiner Note 41. cit. loco

C. Liebster Herr, diese Erzehlung des Hrn. Mosers und Strubens ist TOTALITER Grund-falsch. Trotz! zeige man ex Actis Publicis, daß Anno 1649. von einer, aus beyderseitigen Religions-Verwandten bestehenden Commißion, das Simultaneum zu Wertheim abgeschafft worden. Trotz! zeige man, daß ein solcher Reichs-Exe-

(*) Samlung einiger neuern Schrifften. Leipzig 1756. pag. 271

Execution - Commissions - Spruch ergangen. Trotz! zeige man, daß das Reichs-Cammer-Gericht eine Citationem super fracta Pace publica, wegen den Simultaneum erkannt. Trotz! Trotz! Also drähet, und verdrähet Hr. Moser und Hr. Struben die Acta Publica, und die darinn enthaltene Facta. Und dannoch soll man derselben Dicta vor Acten-mäßig annehmen.

Monsieur! Schlagen sie den Tom. I. Act. Execut. Pacis Mayeri pag. 416. §. IV. item pag. 424. 425. 581. 742. auf. Ich biete den Trotz! Sie können mir kein Wort von einem Simultaneo zeigen, daß nemlich eine, auf den Westphälischen Friedens-Executions-Congress erkante, ans beyderseitigen Religions-Verwandten bestehende Commißion, selbes abzuschaffen wäre verordnet worden; sondern das Gravamen des Protestantischen Grafen zu Löwenstein und Wertheim Friederichs Ludwigs, bestunde in der Prætension wider seinen Vettern Grafen Ferdinand Carl, wegen der ihme Friederichen erblich-angefallenen NB. halben Graffschafft Wertheim. Es wurde in der von denen Schweden selbst extradirten Lista (Tom. I. Act. Execut. P. pag. 99. n. 4. in Franckischen Creyß, item pag. 100) kein Wort von Abschaffung eines Simultanei gemeldet; sondern anfangs, die Designation der Restitution des halben Theils der Grafschafft Wertheim gesetzt. Das andere aber, um auf einen Vergleich einzurichten specificirt. Wo ist nun ein Wort von Abschaffung des *Simultanei?* Die Schweden machten selbst einen Unterschied deren zu restituirenden Sachen, und

NB.

NB. zwischen denen Sachen *in Ecclesiasticis*, welche durch einen Vergleich möchten gehoben werden. Wo ist dann eine Spur zu finden, daß das Simultaneum durch eine Reichs-Executions-Commission wäre abgeschafft worden? NB. Die Schweden wolten, daß man in übrigen, wegen den ECCLESIASTICIS, zu Stifftung Einigkeit zwischen denen beeden Hrn Grafen, die Sachen auf einen Vergleich einrichten möchte. pag. 99. 100. Heißt dann dieses NB. daß durch eine Westphälische Friedens-Executions-Commission das *Simultaneum* solle abgeschafft werden? Was sagt mein liebster Herr zu diesen Sachen? Was ist von solchen Schrifften zu halten?

In dem zweyten Tom. Act. Execut. P. pag. 760, ist die Designatio deren Restitutions-Casuum, welche von dem Collegio Deputatorum expedirt worden, zu lesen. Pag. 762 liset man also: [Friderich Ludwig, Graf zu Löwenstein, Wertheim, contra Ferdinand Graf zu Löwenstein-Wertheim, die halbe Grafschafft Wertheim betreffend. Ist durch die Crays-Fürsten exequirt.]

Wo ist nun der Spruch der Reichs-EXECUTION gegen das Simultaneum in Wertheim zu finden? Wo ist das Wörtlein, *Simultaneum*, in dem *Instrumento Pacis* irgends zu lesen? Der §. 41. Art. IV. (allwo die Restitutio des Grafen Friderich Ludwig vergliechen worden) sagt auch kein Wort, daß das Simultaneum des Catholischen Grafens wäre abgeschafft worden.

P. Mon-

P. Monsieur! Belieben Sie nur die Citationem *super fracta Pace publica*, und das Mandatum Pœnale, in Sachen Löwenstein-Wertheim, & *Consorten*, contra Löwenstein-Wertheim zu lesen. Tom. III. Schauroth. pag. 634. & seqq.

C. Monsieur! Belieben sie nur auch diejenige Stellen, so ich ihnen zuvor ex Actis Publicis P. W. citirt, zu lesen, so müssen Sie gestehen, daß Sie kein Wörtlein von dem Simultaneo, welches Anno 1649. wäre abgeschafft worden, finden, auf welches Herr Moser sich doch beziehet. Sondern die halbe Grafschafft muste dem Grafen Friderich Ludwig restituirt werden. Es beliebe nur auch die Citationem, und Mandatum Pœnale bedächtlich zu lesen, so wird dieses Mandatum klar zu erkennen geben, daß nemlich der Catholische Graf, (welcher nur CONDOMINUS ware, und zuvor einseitig vieles disponirt hatte,) denen Legibus fundamentalibus Condominii, §. 43. Art. V., und dem Instrumento Pacis (durch welches der andere Protestantische Graf restituirt worden) nicht mehr entgegen handlen, und selben a CONREGIMINE ferner nicht ausschliessen, auch denen Unterthanen in ihrem Exercitio keinen Einhalt erweisen sollte. Trotz! Zeige man, daß durch dieses Pœnal-Mandatum, das Simultaneum publicum Catholicum wäre abgeschafft worden.

P. Es ist freylich dasselbe noch nicht TOTALITER abgeschafft, aber das Corpus Evangelico-

gelicorum dringet best-befugter massen noch auf die totale Abschaffung dieses Simultanei.

C. Wo ist dann der Grund dieser Befugniß, um noch weiters auf die totale Abschaffung dieses Simultanei zu dringen? warum ist dann selbes nicht gleich durch diese Citation, und Pœnal-Mandatum TOTALITER abgeschafft worden? Ist etwann dieses noch übrige Simultaneum, vor keine *fractione Pacis* angesehen worden? ohngeacht dasselbe (wie Herr Moser und Struben schreiben) Anno 1649 durch die Reichs-Executions-Commission schon wäre abgeschafft worden? Oder ist vielleicht super fracta Pace (puncto introducti Simultanei) von beyderley Religion Cammer-Gerichts-Assessoribus etwas anders judicirt, und dispensirt worden?

P. Der Status nudus Anni Decretorii 1624. gestattet kein Simultaneum. Hier ist der Grund der Befugniß.

C. Ich widerhole hier nicht mehr, was ich von dem Nudo Facto Possessionis, und Statu nudo Anni Decretorialis 1624. öffters gemeldet. Nur dieses will ich in Kürtze noch widerholen, was Maximilian Heinrich Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim (von dem der Verfasser des Ursprungs des *Simultanei* mehreres vorspieglet) auf dem Reichstag zu Regenspurg 1653 Beschwerd-weis hat vorbringen lassen; [Wie nemlich einige Reichs-Glieder das Instrumentum Pacis, sonderlich aber Art. V. §. 12. *Conventum est, impediri non debere &c. &: Hoc tamen*

men non obstante &c. ganz sinistre interpretirt, und ausgedeutet haben, und noch ausdeuten wollen.] (Sehen Sie Monsieur, wie einige Reichs-Glieder, alsogleich post conclusam Pacem, das Drähen angefangen!) [Und dasjenige, was in vorerwehnten §phis einem jeden Unmittelbaren Stand des Reichs vorbehalten ist, gäntzlich entzogen, das Jus Territoriale, und was deme anklebt, uti Beneficium Juris Reformandi, ac publicum, & simultaneum Exercitium Religionis respective concedendi, ac introducendi &c. abgezwackt, und die denen Un-Catholischen Unterthanen (§ *Hoc tamen non obstante &c.*) indulgirte Autonomia fast dahin extendirt werden will, als wann solche privative, der hohen Lands-Obrigkeit, zuständig seye ꝛc. ꝛc. Da das Unterthanen-Recht (so ihnen durch den §. *Hoc tamen non obstante &c.* singulari & novo Beneficio zukommt) in sola tolerantia consistit, ad quam de Jure Instrumenti Pacis actionem & exceptionem tantum habent &c.] Siehe Tom. I. Act. Comit. Ratisb. pag. 1052.

Liebster Herr! also liesse der Churfürst zu Cölln auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg sich beschweren. Er wuste nur gar zuwohl, wie der §phus: *Hoc tamen non obstante &c.* gemeynt wäre. Dessen Gesandter bey denen Westphälischen Tractaten, hatte wegen den Simultaneum das Recht seines Herrn gegen die Hildesheimer beständig behauptet. Von diesem habe ich schon in dem **Bau-Modele des Grund-Risses** pag. 28. geschrieben. Es ist auch kein Buchstaben, oder dieses Wörtlein selbst (Simultaneum) in Instrumento Pacis irgends

in

zu finden; obwohlen die Hildesheimer sich viele Mühe gegeben, selbes in dem Hildesheimischen, wo sonst schon mehrere Catholische Kirchen waren, von denen Protestantischen Kirchen zu entfernen.

P. Unsere Hrn. Protestantische Scribenten 2c. protestiren wider das Simultaneum.

C. Und wir Catholische protestiren auch wider dieses Verlangen deren Herren Protestanten, aber mit besseren Grund, als dieselbe. Vor dem Westphalischen Frieden hatten ja die Territorial-Herren die Befugniß zu reformiren, oder das Simultaneum einzuführen. Wer ist aber aus denen Paciscentibus so einfältig gewesen, der solches Recht, von dem anderen Theil sich hätte einschräncken lassen? Allein von diesem habe ich schon offt geredet. Ich habe gleich zuvor die Wort Maximiliani Henrici erzehlet, daß das Unterthanen-Recht ein blosse TOLERANTIA seye, wo nemlich das Exercitium adversum gedultet werden muß: das Recht aber introducendi Simultaneum der Hohē Obrigkeit dannoch zustehe. Es ist auch die Warheit dieses Rechts, durch die Reichs-Deputation bestättiget worden, da die Hrn. Capuciner Anno 1656 wiederum zu Hildesheim habē müssen eingenommen werden, wovon in dem Tractätlein, Wahrer Begriff 2c. pag. 62. 63. das mehrere zu ersehen.

Aus diesem erhellet mehrmahlen, wie schändlich der Verfasser des Ursprungs des *Simultanei*, die Catholische allegire, als hätten selbe zum ersten die Frag (de Simultaneo) als

 du-

dubieuse, bey den Regenspurgischen Reichs-Tag Ao. 1653. angebracht, da doch der Churfürst zu Cölln offentlich sich wider einige Reichs-Glieder allda beschwert, welche die §§. *Conventum est* &c. *Hoc tamen non obstante* &c. sinistre interpretirten. Es fangten nemlich die Herren Protestanten gleich anfangs an, das Instrumentum zu verdrähen, und continuiren noch bis Dato, also zwar, daß durch die Menge dergleichen Schrifften, und durch die Bedrohung der **Selbst-Hülff**, schon viele geblendet worden.

Damit aber mein Liebster Herr und Freund noch mehr einsehe, was bey dem Executions-Congreſs (von dem man ja mit Recht sagen kan, quòd fuerit optimus Pacis Westphalicæ Interpres) von dem Simultaneo gehalten worden, so beliebe nur den Tom. II Act. Execut. Pacis pag. 24. §. II. aufzuschlagen. Allda heist es also:

Bey dem Montags den $\frac{18}{28}$ Februarii 1651 gehaltenen Deputations-Rath kamen in Causa **Siegen**, contra **Nassau-Siegen**, von beyden Theilen Klagen ein, indeme die Commissarii, **Chur-Maynz**, und **Hanau**, in der St. Johannis-Kirchen daselbst das simultaneum Catholicæ Religionis Exercitium aus der Ursache eingeführt hatten, weil Graf Johann von Nassau an selbigen Orth *Condominus*, auch am 11. Januarii Anno 1624. bereits zu solchen Exercitio Catholico den Anfang gemacht hatte. Die Reformirte beschwerten sich am ersten gegen solche Introductionem Simultanei: Nachgehends aber gravaminirten auch Catholici, daß die Reformirte nicht allein solches Simultaneum

wieder abthuen, und sperren, sondern auch die Jesuiten, welche in des Grafens Johannis von Nassau eigenthumlichen freyen Hof sich daselbst aufhielten, aus der Stadt vertreiben wollten. Weil aber der Commissariat-Bericht noch nicht eingekommen war, konnte weiters nichts als ein Dehortatorium a Via Facti, gegen die Reformirte erkannt werden.] Also Herr Meyer cit. loc.

P. Was solle dann dieses vor eine Prob für das Simultaneum machen, die Reformirte protestiren ja darwider?

C. Man liesse sie aber an Seithe des Deputations-Rath protestiren, und dessen ohngeachtet wurde gegen dieselbe ein Dehortatorium a Via Facti, erkannt.

P. Aber nur, bis ein Commissariat-Bericht eingekommen wäre.

C. Es haben aber die Reichs-Executions-Commissarii, und zwar utriusque Religionis schon vorhero das Simultaneum Catholicum in der St. Johannis-Kirch eingeführt aus der Ursache, weilen der Graf *Condominus* ware.

P. Dieses hätte aber nicht erklecket, sondern, weilen derselbe schon Anno 1624. im 11. Jenner den Anfang darzu gemacht.

C. Monsieur! Wann dann der **gemachte Anfang** des Simultanei Anno 1624. erklecklich ware, warumen beschwerten sich die Reformirte

wirke darwider? Was ware es dann nöthig, zu sagen: die Ursach wäre gewesen; weil der Graf Condominus,, auch Anno 1624. schon angefangen hätte. NB. Hier mus ich wiederum erinneren, wie die NB. Reformirte bey denen Westphälischen Tractaten selbst, gantz ein andere Meynung von dem Simultaneo hatten: dann sie das Recht behaupteten CUM CATHOLICIS, introducendi, reformandi Exercitium Religionis. (Siehe Grund-Riß pag. 199) Es wollten halt die Reformirte dieses Orths auch wider die Intentionem Paciscentium, den Statum nudum *privativum* behaupten, und das Instrumentum, wie schon Einige gethan, sinistre interpretiren, und dem Condomino Catholico sein unstrittiges Recht abzwacke. Allein die Commissarii führten das Simultaneum Catholicum in der St. Johannis-Kirchen ein aus der Ursach, weil Graf Johann Condominus ware, auch weil er Anno allbereits den Anfang gemacht hatte.

P Ergo propter Annum Decretorium 1624; weilen in selben schon der Anfang gemacht worden.

C. Warumen haben dann die Reformirte darwider protestirt? Monsieur, Ich habe einen Argwohn, daß Hr. Mayer die Documenten, woraus er diese Erzehlung so umständlich beschreibet, nicht dienstlich befunden, (wie Er doch sonst gethan) in copia beyzulegen.

Er sagt nur, NB. daß der Graf im Januario 1624. bereits den Anfang darzu gemacht. Ich finde aber

in

in Tomo V. Act. P. W. pag. 210. lit. a. nur dieses, daß derselbe die Huldigung zu Siegen eingenommen,, der Burgerschafft ihr freyes Religions-Exercitium nicht zu stöhren versprochen,, doch sich erkläret, daß er das Seinige auch werde einführen. Vielleicht hat Hr. Mayer durch diese Erklärung, den bereits gemachten Anfang, in der Stille verstanden. NB. die Siegische Kirchen aber waren noch Anno 1626. in den Handen der Protestantischen Burgerschafft, welche erst hernach denen Patribus Jesuitis eingeraumet worden. (Tom. I. Act. Execut. Pacis pag. 109. (g)) Wann dann, das Nudum Factum Possessionis des 1624. Jahrs die eintzige Regul des SOLITARII EXERCITII seyn soll, warumen haben die Executions-Commissarii utriusque Religionis (dessen ohngeachtet,) das Simultaneum in der St. Johannis Kirch eingeführt? Es ware nemlich diese Ursach; weilen der Graf CONDOMINUS ware, wie der Herr Mayer schreibet, und bereits den 11 Jenner 1624 den Anfang darzu gemacht, (das ist, seine Erklärung also gethan:) daß er sein Exercitium werde einführen. Die Kirchen waren aber noch Anno 1626. in den Handen deren Protestantischen Burgern.

Noch eines, so ich ohnmöglich umgehen kan. Tom. II. Act. Execut. Pacis pag. 139. colum. I. ist folgendes zu lesen: Daß bey Aussertigung der Commißion vor die Burger zu Siegen, insonderheit dieses mit vorgekommen: [weil selbigen Orth die Impetranten, lauter Reformirte wären, ob man nach dem Instrumento Pacis diese Leute noch ferner unter den Nahmen, Augspurgischer

Confeßions-Verwandten, mitverstehen, und begreiffen, oder ihnen den besondern Nahmen, Reformirte beylegen sollte? alldieweil nun der Chur-Brandenburgische Gesandte schon ehehin sich ad Protocollum erkläret hatte: die Reformirte wollten nicht länger mehr unter gedachten General Nahmen versteckt bleiben, sondern man sollte sie ausdrücklich Reformirte nennen und schreiben; So wurde resolvirt bey Expedirung der obgedachten Commißion es also zu halten, auch in Zukunfft damit zu continuiren.]

P. In forma! in forma! Monsieur! Wie schickt sich dieses auf das Simultaneum? was gehören diese Sachen daher.

C. Die Reformirte Burgerschafft zu Siegen, haben mich extra formam verleitet: weilen ich die sogenannte Reformirte, bey den Westphälischen Friedens Tractaten, unter einer anderen *Forme* gesehen habe; dann Tom. IV. Act. P. W. pag. 993 §. 36. colum 1. ist zu lesen: daß der Chur-Brandenburgische Gesandte, Hr. Fromhold, von seinen Churfürsten diese ausdrucklich- und ernstliche Instruction empfangen: [Daß der Churfürst gantz nicht gesonnen, sich von der Augspurgischen Confeßion, und dero Nahmen ausschliessen zu lassen, (wie er vernommen, daß in dem Instrumento Pacis durchgehends geschehe) und durch den abgefaßten sonderbaren Articul, der Reformirten Religion die Beneficia zu bettlen. Dannenhero solten sie, die Gesandte, erinneren: daß das Wort Evangelisch, durchaus gebraucht werde,

der

dabeyneben hatte der geheime Rath Schwerin an ermeldten **Formholden** geschrieben: Er bitte um GOttes Willen, man möchte sehen, daß diese Sache accomodirt wurde. Dann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit habe mit Vergiessung vieler Thränen in geheimen Rath bewegliche Anführung gethan, und daß sie andern Falls, wem man dieselbe nicht vor **einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten** halten, und nennen solte, ferner nichts bey dem Evangelischen Wesen thun, sondern die Hand abziehen wolle. &c.] Es ist also die *Forme* der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, von denen Reformirten bald wider reformirt worden; dann Anno 1648. wolten selbe vor wahre **Augspurgische Confeßions-Verwandte** gehalten, und auch also genennet werden. Anno 1650. aber wolten sie nicht länger mehr unter den Nahmen (**Augspurgische Confeßions-Verwandte**) stecken bleiben.

P. Eh! dieses schickt sich nicht hieher, sondern es ist noch viel anders übrig, so in der Schrifft **Ursprung des** *Simultanei*, wider dasselbige, durch Acten-mäßige Documenta erwisen worden, zu beantworten. Die häuffige Mandata Cameralia, welche in gedachter Schrifft contra Simultaneum ergangen, seynd unverwerffliche Proben, das selbes keinen Grund nicht habe.

C. Es verdienet die Mühe nicht mehr, auf solchen Einwurff zu antworten. Man erweise vorhero, daß diese Mandata contra nudum Simultaneum, in nostra hypothesi, (wo das Exer-

citium deren Unterthanen, die solches erlangt, nicht aufgehoben, sondern tolerirt und ruhig gelassen wird,) ergangen seyen. Es wird sich gewißlich zeigen, daß theils die Turbationes,, theils Violentiæ,, theils andere Umstände darbey sich befunden haben,, wider welche dergleichen Cameral-Mandata seynd abgefaßt worden. Es hat auch der Author der zufälligen Gedancken über das SIMULTANEUM &c. diesen Einwurff de Mandatis Cameralibus schon beantwortet. Mir ist aber genug, daß ich ex Actis publicis und Protocolis gezeigt, was die Paciscentes bey denen Friedens-Tractaten, und die Reichs-Deputati utriusque Religionis bey denen Executions-Handlungen zu Nürnberg vor einem Begriff von dem Simultaneo gehabt. Von diesen hab ich theils anjetzo geredet, theils in den Zusatz des Grund-Riß *Juris Reformandi* schon mehrers ex Actis erwiesen. Die Tractaten wegen den Sultzbachischen Religions-Weesen, (auf denen Nürnbergischen Executions-Tractaten (dann durch die Westphälische ist nichts vergliechen worden,) seynd allein genug die wahre Intention deren Hohen Paciscenten Sonnenklar zu zeigen. . . . Siehe Zusatz des Grund-Riß Juris Reformandi pag. 40.

P. Es seynd aber noch mehrere Objectiones in dieser Schrifft: Ursprung des Simultanei &c. wider dasselbe enthalten.

C. Wann sich der Herr die Mühe geben will meine vorige Tractätlein zu lesen, so wird derselbe genugsame Antwort auf solche Drähwort alda finden. Gesetzt auch, es wären einige Catholische nach der Zeit, auch in den hohen Gerichten, auf irrige Meynung verfallen. So habe ich anjetzo ex Actis und Protocollis die wahre Intentionem Paciscentium genug erwiesen.

P. Monsieur! den Ausspruch wider das Simultaneum, wider das vermeyntliche Recht, (selbes einzuführen,) gibt die EXCEPTIO, der Ausnahm, welche denē Territorial-Herren, die ihre verpfändete Landschafften einlösen wurden, ertheilt worden. Exceptio firmat Regulam. Weilen nun ihnen, durch den §. 27. Art. V. (als durch ein besondere Exception) ihr publicum Exercitium, neben den anderen einzuführen erlaubt worden, also ist unverneintlich, daß allen anderen dieses zu thun unerlaubt seye.

C. Eben dieser §. 27. Art. V. und was die Acta darvon geben, bevestigen das Territorial-Recht allen Territorial-Herren. Monsieur! zeigen sie mir ein Wörtlein, daß durch diesen §. 27. Art. V. ein EXCEPTION wäre gemacht worden.

P. Was brauchts es viel diese Wörtlein zeigen, daß hier eine EXCEPTIO seye. Gewiß ist, daß der Status Exercitii Religionis nach den 1624sten Jahr bleiben müsse. Wann aber durch diesen §. 27. Art.

Art. V. vor die, die verpfändete Landschafften einlösende Territorial-Herren, keine EXCEPTION wäre gemacht worden, oder allen anderen Territorial Herren, das Jus Reformandi Statum Religionis Anni 1624. verblieben wäre, wo verbliebe dann der Status Exercitii Religionis? Dieses hat gar wohl der Rißwickische Anonymus, und auch Henniges vermercket, dahero sie in diesen §. 27. Art. V. eine Exceptionem anerkannt haben.

C. Wie gewiß ist, (welches ich ex Actis Publicis und Protocollis erwiesen,) daß der Status Exercitii Anni 1624. nicht überall zu verbleiben habe, eben also gewiß ist (wie ich pag. 199. des Grund-Riß §. 19. & seqq. ex Actis publicis auch erwiesen) daß durch den §. 27. Art. V. kein Exceptio gemacht, sondern die Regula Territorialis bestättiget worden. Es beliebe nur dieses, was ich cit. locis ex Actis erzehlet, aufmercksam zu lesen, so wird die vorgespieglete *Exceptio* in einen Augenblick verschwinden.

P. Es muß das Religions-Exercitium in den Geistlichen Orthen, so die A. C. Verwandte, am ersten Jenner 1624 in Besitz gehabt, verbleiben; Es verblieben alle Clöster, und andere Geistliche Gütter, samt allen Einkünfften in dem Stand, und in deren Händen, wo solche am ersten Jenner 1624. gewesen, und kan der Besitzer solcher Gütter nimmermehr in deren Besitz gehindert werden. §. 25. Art. V. Es verbleiben die Unterthanen deren Catholischẽ, bey ihren Religions-Exercitio, nach der Observance des 1624sten Jahrs. §. 31. Art. V. *Hoc tamen*

non

non obstante &c. Mit einen Wort: Das 1624ste Jahr ist das eintzige Fundament, und Regul, sowohl des Besitzes der Geistlichen Gütter, als des Exercitii Religionis Subditorum; da aber durch den §. 27 Art. V. etwas anderes wegen Einlösung der Pfandschafften, zu Gunst deren Territorial-Herren verordnet worden, so muß ja in diesen §. 27. Art. V. nothwendig eine Exception von der allgemeinen Regul des Status Anni Decretorii 1624. enthalten seyn, ansonsten wären ja Contraria transigirt worden ꝛc.

C. Die Acta und Protocolla erklären alles gantz deutlich, was, und wie, die Paciscentes gehandlet haben. die Uberlassung deren Geistlichen Güttern wurde von Graff Trautmansdorff zeitlich zugesagt, also, daß Chur-Sachsen solche Condescendence selbst bewundert, und denen allzueyfrigen etlichen Protestantischen Gesandten vorstellen lassen, daß sie nach erhaltenen Geistlichen Gütern, denen Catholischen Ständen, wegen den Religions-Exercitium deren Unterthanen, nicht weiters so überlästig seyn solten: Die mehrere Protestantische Deputati waren selbst wegen diesen ungestimmen Verlangen etlich hitziger Gesandten unzufrieden Pfannerus Hist. P. IV. pag. 433.

Graf Trautmansdorff aber, und alle Catholische verwarffen dannoch beständig, dieses ungerechte Petitum wegen den Exercitium Religionis Subditorum, obwohlen die Cession deren Geistlichen Gütter, nach den Besitz des 1624sten Jahrs schon accordirt worden. Es hat also diese Regul des Besitzes deren Geistlichen Gütter, nach der Obser-

vance

vance des 1624sten Jahrs, keine Connexion mit dem Statu Exrrcitii Religionis Subditorum.

Die eyfrige Herren Protestanten verlangten auch anfangs das Exercitium Subditorum nicht nach der Observance des 1624sten Jahrs, sondern nach der Ferdinandischen Declaration, welche nur von dem Anno 1555. redet: wann nemlich einige Unterthanen, in diesem Jahr das Exercitium unter Catholischen Fürsten exercirt hätten.

Weilen sie aber wusten, daß die Catholische solche Declaration nicht vor giltig erkannten, so rathschlagten sie untereinander, wie sie es angreiffen sollten, damit sie diesen Unterthanen, welche Anno 1555. das Exercitium Religionis gehabt, selbes weiters erhalten könnten. Endlich ware die Meynung, man solte von der Declaration abstrahiren; weilen die Catholische solche nicht annehmen wurden, und das Exercitium dieser Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs verlangen, theils, weilen man in effectu eben dieses erlangen wurde, was die Ferdinandische Declaration in sich enthaltet, theils, weilen einige Unterthanen und Communen, (als wie Münster,) auch ihr Exercitium salviren wurden, welche Anno 1555 dasselbe noch nicht gehabt, sondern späters das widrige Exercitium angefangen: Wurde dieses Begehren, (nach der Observance des 1624sten Jahrs) von denen Catholischeu nicht zugelassen werden, so solte man auf der Declaration Ferdinandi bestehen. Also resolvirten die Hrn Protestantische in ihren Sessionibus untereinander.

Graf Trautmansdorff hat endlich, (aber ohne Wissen deren mehresten Catholischen Stände,) in dieses Verlangen gewilligt, gegen welche Verwilligung

gung aber die Catholische protestirt,, und an den Kayser solches gelangen lassen, der auch diesen §. Hoc tamen non obstante &c ausgestriechen, weilen selber contra Regulam Territorialem wäre. Die Hrn Protestanten (die hitzigere,) unter Gunst frembder Waffen, wolten von deme, was Trautmansdorff einsmahls zugesagt, nicht mehr weichen. Der Fried ware nöthig. Diese Minders Mächtige Stände, (Die Geistlichen, welche es allein betroffen) könnten dem Kayser keine nachdrückliche Hülff zu Continuirung des Kriegs verschaffen, und also bliebe es bey deme, was der Graf Trautmansdorff allzuvoreylig zugelassen. Er entschuldigte sich aber schon vorhero bey denen Catholischen: daß er solches ja nicht zugelassen hätte, als an jenen Orthen, wo die Catholische Superiores selbst solches Exercitium zuvor schon gedultet hätten. Der Kayser aber liesse sich in seinen Erblanden kein Gesatz vorschreiben. Bayrn hatte die obere Pfaltz auch schon reformirt, und sonst ware kein Catholischer allein regierender Fürst übrig. Wegen Pfaltz Neuburg und Sultzbach ist auch nichts transigirt worden, zudeme ware hier das Jus Territoriale stritig.

Alles dieses erweiset, daß das 1624ste Jahr, welches durch den §. 25. Art V. wegen den Besitz deren geistlichen Güttern zu einer Regul gemacht worden, keinen Zusammenhang habe mit diesem §. 31.; sondern daß in diesem §. *Hoc tamen non obstante* &c. nur eine Exceptio mit etlichen Unterthanen gemacht worden, da gleich vorhero in dem §. 27. denen die Pfandschafften einlösenden Dominis Directis,, und,, durch die §§. 28. 29. der Freyen Reichs-Ritterschafft, und Freyen Reichs-Städten, die Regula Territorialis zuerkannt

worden.

worden. Weilen aber etlich-Protestantische Hrn. Gesandte (vehementiores Collegæ, *Pfanne-rus* pag. 433. Hist. P. W.) denen von ihnen anfangs specificirten Unterthanen, und Communen das Exercitium Religionis zu salviren sich äusserst bemühet, so ist endlich, nach der aufs neue, durch den §. 30. Art. V. vestgesetzten Territorial-Regul, das Petitum dieser Zelanten von Graf Trauttmansdorff gewilliget, und die Unterthanen, vor welche das Petitum gestellt ware, excipirt worden.

Es ist noch zu wissen, daß der Graf Trauttmansdorff denen Protestantischen Deputatis, welche sich um das Religions-Exercitium deren Unterthanen bey Einlösung deren Pfandschafften so starck beeyfert, und Ihme Grafen gesagt: [Daß die Catholische nur darumen so starck auf die Einlösung deren Pfandschafften verharrten, damit sie reformiren könnten,] diese Antwort gegeben: [Und warumen nicht, uterer ergo jure meo.] NB. Hier ist also keine Exceptio. Sondern JUS REGULÆ TERRITORIALIS. Von dieser fabuleusen *Exception* hab ich schon mehrers in dem vorigen Tractätlein geschrieben.

P. Unser gelehrte Hr. Moser schreibt aber gantz klar: [Daß Chur-Mayntz es dahin zu bringen gewust, daß in Ansehung deren Lande, welche ein Reichs-Stand dem anderen vor länger, als Menschen Gedencken versetzt hat, und die nun wider eingelöset werden, eine Ausnahme gemacht, und erlaubt worden, das Simultaneum darein einzuführen.] Also ist zu lesen, Samlung einiger neuer Schrifften. Leipzig 1756. pag. 254. Nota 11. item pag. 272. Nota 43.

C. Reiz

C. Nein mein Herr, daß ist ein Blendwerck. Die Einlösung der Berg-Strasse, an Seite Chur-Mayntz hat kein Connexion mit Einlösung deren anderen Pfandschafften.

Chur-Mayntz hat dieses Werck schon lang vor denen Westphälischen Tractaten betrieben, und ist diesem Churfürsten auch diese Einlösung durch den Art. IV. §. 7. zuerkannt worden, ohne ein Wörtlein von dem Religions-Exercitio dariunen zu meldē; da doch in eben diesen Art. IV. §. 19. bey der Restitution des Palatini, ausdrucklich das Exercitium A.C. denen Hrn. Lutheranern bedungen wordē.

Daß die Einlösung der Berg-Strasse keine Connexion mit dem §. 27. Art. V. habe, erhellet auch aus diesem; daß der Kayser, Chur-Sachsen, die Catholische, diese Materie, von Einlösung der Pfandschafften, nicht einmahl bey denen Westphälischen Tractaten haben vornehmen, sondern selbe ad Comitia proxima remittiren wollen. Nur die etlich-eyfrige Protestantische Deputirte haben sich bemühet, damit diese Materie bey denen Tractaten vorgenommen würde, wegen der Religion deren Unterthanen. Warumen haben sie dann nicht auch in dem §. 7. Art. IV. (von Einlösung der Berg-Strasse,) etwas von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen einfliessen zu lassen, verlangt? Sie verlangten, in Betracht deren anderen Einlösungen, die Observance des Exercitii des 1624sten Jahrs. Graf Trauttmansdorff hatte es auch schon zugelassen; allein es muste alles dieses ausgelassen werden. Der Kayser sagte: Es wäre diese Zulassung contra Regulam Superioritatis. Monsieur! wo steckt nun die *Exceptio?*

NB. Die Herren Protestanten haben selbst ihre Kirchen ad Simultaneum Catholicum offerirt. Aber umsonst. Die Regula Territorialis muste illæsa verbleiben. Die Unterthanen musten mit dem Reluente Domino um das Exercitium transigiren, ob er es gedulten wollte. Wo ist dann der Grund dieser angeblichen Exception?

Wo seynd dann in dem 27. §. Art. V. diese Wort zu lesen? PERMISSUM FUIT,, Es wäre erlaubt worden? Heißt es dann nicht: LIBERUM esse NB. DEBET.

Dieses ist die Abfertigung, der von den Ryßwickischen Anonymo, und Heniges, vorgespiegleten Exception.

Dritter Einwurff

Entnommen, aus dem Tractat Juris Publici, oder Examinis Vindiciarum Juris Reformandi Rittmeyerianarum.

PROTESTANT. Monsieur! Es wird demselben Zweifels ohne das vortreffliche Werck des Herrn Hertii, (Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum) bekannt seyn. In diesem Tractat aber seynd die Principia und Argumenta des Herrn Rittmeyrs, pro Jure Reformandi, und Simultaneo, gründlich widerlegt. Dargegen noch nichts mit Bestand hat können eingewendet werden.

CATHOLIQUE. Mein Absehen ist nicht gerichtet, die Schrifften dieser Herren zu widerlegen. Mir ist genug, meine Sätze ex Actis Publicis zu erweisen. Dieser Tractat des Herrn Hertii (Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum) in welchen einige Regimenter citirter Scribenten anzutreffen, ist mir bekannt. Aber alle diese Herren bekommen ihre schleunige Abfertigung von denen Hohen Paciscentibus deren Westphälischen Friedens-Tractaten; dann die Acta, und Protocolla ex Archivis Protestantium educta, propriis manibus Protestantium, & qui simul ita pacti sunt, conscripta, erklären die wahre Meynung deren Paciscentium. Trotz! Zeigen diese Herren Scribenten, oder ihre Nachschreiber, daß sie die Meynung deren Paciscentium besser wissen, als die Paciscentes selbe mit deutlichen Worten schrifftlich unterlassen haben.

P. Herr Rittmeyr meldet in seinen Vindiciis Juris Reformandi kein Wörtlein von dem Satze: daß nemlich einem Weltlichen Territorial-Herrn frey stünde, (im Fall derselbe in einem Land ordentlich succediren, oder seine vorige Religion changiren würde) das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren. Oder: daß der §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante* &c. nur von denen Unterthanen etlich-Geistlicher Reichs-Fürsten zu verstehen wäre. Der Herr Rittmeyer beflieſſe sich nur das Simultaneum zu behaupten; wie wenig aber des Herrn Rittmeyers Gründe, und Sätze bestehen, hat unser Herr Hertius in diesem seinem Exa-

Examine Vindiciarum trefflich und gründlich erwiesen.

C. Daß Herr Rittmeyer, und andere noch weit ältere Catholische Scribenten nichts von diesem Principio geschrieben, ist wahr. Es ist aber auch unverneintlich wahr, daß dieses Principium bey den Westphälischen Friedens-Tractaten nicht einmahl in Zweifel gezohen, sondern als ein richtige Sach von beyden Religions-Theilen, auch vor die künftige Zeiten anerkannt worden.

Nur die Declaratio Ferdinandæa ware strittig, mit welcher die Herren Protestanten Anno 1576. das erstemahl erschienen, die Catholische aber niemahlen anerkannt haben. Krafft dieser vorgespiegleten Declaration Ferdinandi, behaupteten die Herren Protestanten das freye Exercitium deren Unterthanen an gewissen Orthen, welche sie anfangs specificirten, hinnach aber selbes vor die Unterthanen, welche dieses in dem 1624sten Jahr unter ihren Catholischen Regenten genossen hatten, begehrten, damit sie dardurch noch an einem anderen Orth (als zu Münster, allwo die Unterthanen das Exercitium Religionis, krafft der Declaration, nicht prætendiren könnten, weilen sie später changiret) salviren könnten. Die Herren Protestanten hatten kein anderes Fundament, und Terminos habiles, solches Petitum pro Exercitio Subditorum zu stellen, als ihre vorgebliche Declarationem Ferdinandi, wie sie solches selbsten bekennten.

Daß aber Herr Rittmeyer, und die ältere Catholische Scribenten dieses Principium (von dem Recht eines Weltlichen Regentens, das offent-

liche Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren) nicht behauptet haben, kommt daher: In denen älteren Zeiten, oder gleich nach den Westphälischen Friedens-Schluß hatte sich kein Fall ergeben, daß ein allein herrschender Regent die Religion changiret hätte. Dergleichen Fälle aber haben sich später ereignet. Diese spätere Fälle, welche die Protestanten vorhin nicht vermuthet, haben nach der Zeit Gelegenheit gegeben, das Instrumentum Pacis scheinbar zu verdrähen,, allerhand Fragen aufzuwerffen,, und selbe eigenmächtig zu decidiren, wie es der Ryßwickische Anonymus gemacht hat.

Bey dem Condominio aber verschiedener Religions-Herren, gienge es also gleich an, das Condominium Territoriale Catholicorum in negotio Religionis Catholicæ,, und wegen der alsogenannten Jurisdictionem Ecclesiasticam zu verhinderen. Ein gleiches geschahe mit dem Simultaneo Catholico, welches einige Protestantische Reichs-Glieder, alsogleich nach den Westphälischen Friedens-Tractaten zu verhinderen suchten.

Nachdeme aber Chur-Pfaltz (der Churfürst) noch in dem vorigen Sæculo eine Religions-Reformation vorgenommen, widersetzten sich dessen Unterthanen, und andere fremde Protestantische Stände. Der Ryßwickische Anonymus erfrechte sich einige Fragen zu entwerffen, welche er auch wider die Territorial-Regul, eigenmächtig decidirte. Diese Principia nahmen alsogleich die Herren Protestanten an, und widersetzten sich sogar dem Simultaneo, wodurch, wann es ihren

Principiis Neotericis gelungen hätte, das Haupt-Principium, und Grund der Regulæ Territorialis, auch gefallen wäre.

Die Catholische Scribenten hatten also genug zu thun, daß sie das Simultaneum behaupteten, und denckten nicht einmahl an das Hauptwerck, oder besser zu reden, sie wusten nichts von der wahren Meynung deren Paciscentium. Es waren keine Acta vorhanden. Die blosse Wort des §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* verleiteten selbe obenhin auf die Gedancken, als wäre solcher von allen Unterthanen aller Catholischen Regenten (die ins künfftig zur Catholischen Religion übertretten wurden, und deren Vorfahrer noch Protestanten waren,) zu verstehen; da doch damahls nur die Rede war von denen Unterthanen deren Catholischen Reichs-Ständen im 1624sten Jahr, (deren Geistlichen) dann keine andere Catholische Weltliche, allein regierende Landsherren kein anders Exercitium in ihren Land geduldet hatten.

P. Es ware ja die Historia Pacis Westphalicæ Tobiæ Pfanneri, welche er aus denen Relationibus des Protestantischen, bey denen Tractaten anwesenden Gesandten Hr. Hößers zusamgetragen, schon lang durch den Druck bekannt gemacht worden. Es hätten sich also die Herren Catholische in Actis, oder Relatione Historica legitima, gründlich informiren können. Es ist aber auch in dieser Historia P. W. des Pfanneri, ja auch in der Relatione Historica Adami kein Jota, oder Buchstaben zu finden, daß ein Weltlicher Regent das Exercitium Publicum deren

Unterthanen reformiren solte dörffen „ und daß der §. 31. Art. V. nur von einigen Unterthanen etlich Geistlicher Reichsfürsten zu verstehen seye.

C. Warumen hätte dann der Hr. Pfanner, und Adamus Adami etwas von diesen melden sollen? Es ware ja bey denen Tractaten kein Zweifel, oder Streitt von dieser Befugniß. Die Herren Protestanten gründeten ihr Petitum pro Exercitio publico Subditorum nur in der sogenannten Declaratione Ferdinandi : dieses Fundament und Terminos habiles ad hoc petendum hatten sie behauptet, von einem anderen wusten sie nichts. Also redeten sie unter ihnen in ihren Sessionibus. Es ware also nur der Streit wegen dieser Declaration Ferdinandi, welche aber die Catholische nichts gelten liessen; dann solche erst Anno 1576. zum Vorschein gekommen.

Die Kayserliche sagten ja zu denen Hrn Protestanten in denen Conferentzien deren Deputatorum: [Ihr Herren, in diesem seynd wir einig, daß der Territorial-Herr das publicum Exercitium reformiren könne.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 63. Die Herren Protestanten (Hr. Langenbeck) sagte hierauf: [Wann ihnen nur Libertas Conscientiæ gelassen wurde. cit pag.] Gra Trautmansdorff antwortete: [Wer nimmts ihnen, sie ziehen hinweg] Hr. Langenbeck erwiderte: [Non omnes capiunt verbum istud &c.]

P. Hier ware die Red von denen Unterthanen in den Kayserlichen Erblanden, und nicht von denen Unterthanen im Reich.

C. Beliebe nur meinen liebsten Herrn pag. 62. cit. Tom. IV. dasjenige zu lesen, was Graf Trautmansdorff zu den von Tumbshirn gemeldet. [Man muß jedem Stand das jus Reformandi lassen, (sagte Trautmansdorff) wie es die Evangelischen practicirten, so wurden sie es denen Catholischen auch nicht wehren können. Graf Trautmansdorff führte dabey das Exempel von Fürst Johann zu Anhalt an, und fragte, ob der nicht Macht habe zu reformiren?] Hr. von Thumshirn und Langenbeck sagten hierauf: [Ja quoad Exercitium publicum, aber nicht die Leute zu zwingen, oder aus den Land zu treiben.] Hier redete der Graf Trautmansdorff von NB. jeden Catholischen Ständen, und nicht von dem Kayser allein. Die Hrn Protestanten bekañten auch, daß der Landsherr das Publicum Exercitium reformiren könne.

P. Hier ware der §. 31. Art. V. noch nicht verglichen, sondern man tractirte noch; dann dieses geschahe im Monath Februario 1647. Im nachfolgenden Monath May aber, hat erst der Graf Trautmansdorff diesen §. 31. Art. V. selbst also verglichen. Man kan also ex Actis, & Protocollis, welche schon im Februario, vor diesen späteren Vergleich, gehalten worden, wider dasjenige, was späters im May verglichen worden, keinen Schluß machen.

C. Monsieur! bedencken sie nur alle Umstände. Die Herren Protestanten sagten bey diesen Conferentzien: [Ja der Landsherr hat das Recht das Publicum Exercitium zu reformiren, wann derselbe nur die Leute nicht zwinge ad emigrandum.]

Wie

Wie haben dann diese Herren hinnach dannoch verlangen können, daß so gar das publicum Exercitium nicht dörffte reformirt werden? Wie haben dann die Kayserliche beydes, sowohl das Exercitium publicum, als die Libertatem Conscientiæ zulassen können, da sie beydes beständig zuvor abgeschlagen?

P. Was braucht es viel nachdencken: Die Wort §. 31. Art. V. und die Dispositio ist clarissimis verbis concepta. *Hoc tamen non obstante &c.* und bey diesen muß es verbleiben. Hæc est lex pragmatica, subscripta a Paciscentibus, quidquid perhibeant Acta in contrarium, ubi multiplices Protestationes, & Reprotestationes in his Conferentiis leguntur.

C. Wer kan dann mit gesunder Vernunfft urtheilen, daß die Kayserliche etwas späters zugelassen hätten, welches die Hrn Protestanten vorhero selbst nicht verlangt, sonderen denen Kayserlichen geantwortet: [Ja der Landsherr hat diesen Gewalt.] Es ist ja kein Jota zu finden, daß dieses Punctum weder Anno 1646 weder 1647. weder in dem 1648sten Jahr, strittig gemacht worden.

P. Lex ita dicit: [Publicum Exercitium & privatum maneat juxta observantiam Anni 1624.] ergo.

C. Die Hrn Protestanten hatten verschiedene Petita circa Exercitium Religionis Subditorum. Erstlich Begehrten sie das publicum Exercitium vor diejenige, welchen die vorgebliche Declaratio Ferdinandi selbes gestattete. Vor keine andere prætendirten sie das Exercitium Publicum gar nicht: sie sagten selbst: Es könne kein Regent gezwungen werden, wann er Catholisch wur-

wurde, solches zu gedulten. Damit sie aber das Publicum Exercitium ILLORUM SUBDITORUM erhielten, welche solches unter denen würcklich Catholischen Regenten Anno 1555 genossen hatten, so steifften sie sie sich auf die Declarationem Ferdinandi. Dieses ware ihr eintziges Fundament. Sie wusten aber, daß die Catholische die Declarationem Ferdinandi nicht gelten liessen. Da schlagten sie Rath, wie sie es angreiffen solten. Endlich beschlossen sie, von der Declaratione Ferdinandi zu abstrahiren, und das Exercitium Publicum, solcher Unterthanen, (die Anno 1555. unter denen Catholischen solches genossen,) nach der Observance des 1624sten Jahrs zu begehren, um die Disputen mit denen Catholischen, wegen der Declaration Ferdinandi zu vermeyden, und noch denen anderen Unterthanen unter denen Catholischen (zu Münster) welche Anno 1555. die Religion noch nicht changirt hatten, ihr Exercitium auch zu salviren. NB. diese Unterthanen waren es, von welchen der §. 31. Art. V. redet: dann dieß waren diejenige Unterthanen, welche Anno 1624 unter denen Catholischen ein anderes Exercitium hatten,, nemlich unter den Geistlichen. Sonst waren keine Catholische, die selbes gedultet hatten.

Weilen dann unter denen Catholischen die Restitutio Bonorum Ecclesiasticorum nach den Besitz des 1. Jenners 1624. verglichen worden, so erwählten die Herren Protestanten auch solches Jahr um ein besseres Ansehen zu machen. Solte aber dieses Jahr, oder die Observance desselben, vor diese Unterthanen nicht zu gelassen werden, so beschlossen sie, daß sie von der Declaratione Ferdinandi nicht abweichen wurden.

Mon-

Monsieur! Die Declaratio Ferdinandi redet ja nicht von denen Unterthanen deren Regenten, die erst nach der Zeit Catholisch wurden, sondern sie redet von denen Catholischen Landsherren, die Anno 1555. Catholisch waren, und unter welchen die Unterthanen an einigen Orthen, damahls ein anders Exercitium genossen.

Nachdeme der Graf Trautmansdorff dieses Petitum deren Hrn. Protestanten vernommen, daß sie das Exercitium Publicum nach der Observance des 1624. Jahrs, vor diejenige Unterthanen begehrten, welche damahls unter Catholischen Fürsten, das adversum Exercitium genossen, so gabe er diese Antwort: **er wolle mit denen Catholischen daraus sprechen.** Allein Er hat ohne deren Willen und Wissen solches zugesagt.

Zweytens. Es berathschlagten sich auch die Hrn Protestanten, wie es dann mit denen anderen Unterthanen, welche krafft der vorgeblichen Declaration, das Exercitium Publicum nicht forderen könnten, zu thun wäre, **zum Exempel:** wann ein Protestantischer Herr, Catholisch wurde? unter welchen das gantze Land, mit ihme, vorher das Protestantische Exercitium gehabt? da ware ihr Ansinnen dahin gerichtet, daß, weilen man einen solchen nicht zwingen könnte, das publicum Exercitium seiner Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs zu gedulten (weilen Anno 1624. sowohl der Regent als Unterthanen einerley Exercitium hatten,) derselbe wenigstens diesen seinen Unterthanen die libertatem Conscientiæ gestattete, damit sie nicht emigriren dörfften.

Und

Und an diesen bestunde die gröste Difficultät. Die Hrn Protestanten wolten haben, daß die Emigratio voluntaria seyn solte: die Catholische hingegen behaupteten necessariam, bey deme es auch verblieben; jedoch auf gewisse Arth, und anberaumbten Termin ad emigrandum §§. 33. 34. &c. Art. V.

Es ist auch noch zu erinneren, daß, ob schon der Graf Trautmansdorff denen jenigen Unterthanen, (welche Anno 1624 unter Catholischen Fürsten (unter den Geistlichen; sonst waren keine) das Exercitium publicum genossen,) im Monath May Anno 1647. zugesagt, die Catholische dannoch darwider protestirt,, an dem Kayser geschrieben,, Selber auch diese Concessionem Trautmansdorffii cassirt habe. Weilen aber die Hrn Protestanten nicht mehr von deme weichen wolten, was Trautmansdorff einsmahls zugelassen, so wurde doch dieses Exercitium Publicum vor diejenige Unterthanen, die selbes Anno 1624. unter Catholischen Regenten genossen nach langen Streit, erst im Monath Mertz 1648. vergliechen, aber mit Protestirung deren Mehreren Catholischen.

Die Weltlich Catholische Regenten, der Kayser,, der Churfürst in Bayrn gedulteten aber kein anderes Exercitium.

Von diesen allen hab ich schon in dem vorigen Tractätlein, die Acta Publica und Protocolla angezeigt.

Folglich ist die Dispositio §. 31. Art. V. nicht von allen Unterthanen, sondern nur von denjenigen zu verstehen; von welchen die Paciscentes

tes sowohl in währenden Tractaten, als bey deren Unterschreibung gesprochen hatten.

Acta non perhibent contrarium; nullæ factæ sunt Protestationes, aut Reprotestationes contra hoc Punctum: (si Dominus ex Protestante fieret Catholicus, an is publicum Exercitium Subditorum, mutare posset?) sed Protestationes factæ sunt a Catholicis ratione *Declarationis Ferdinandi*, & ratione Exercitii Subditorum ILLORUM, pro quibus aliqui vehementiores Deputati A. C. dediti, Patrocinium sumpserunt. Quod denique in fine concessum fuit per §. 31. Art. V. De cætero, quoad omnia, salva manebat Regula Territorialis. Trotz! zeige man das Contrarium. Verba legis ex mente Paciscentium, non ex sono vago verborum, interpretationem legitimam accipiunt.

Monsieur! Belieben sie nur die Historiam Pacis Westphalicæ des Herrn Tobiæ Pfanneri zu durchgehen, sie werden bald eine klare Idæam von der Meynung der hohen Paciscentium überkommen, ob nemlich dieselbe also gewesen, wie die Herren Neoterici behaupten.

P. Es wäre nur zu wünschen, daß Hr. Pfanner nicht so dunckel geschrieben hätte, worüber die allgemeine Klag ist.

C. Wahr ist es, man muß sich Mühe geben, den Sensum seiner Schreib-Arth genau einzunehmen. Allein, liebster Herr! so dunckel die Schreib-Arth dieses Protestantischen Historici ist, der seine Historie Pac. Westphal. aus denen Original-

Rela-

Relationibus des Herrn **Höhers** entnommen: so klar und deutlich werden die Principia Neoterica, von der Religions-Verfassung in Teutschen Reich, (als hätten die Paciscentes durch eine allgemeine beliebte Regul des Anni Normalis 1624 das Religions-Exercitium aller Unterthanen, und des Lands, vest stellen wollen „ und dieses vor den **Zweck** deren Handlungen puncto Religionis gehalten ꝛc. ꝛc.) dardurch zu schanden gemacht. Beliebe, mein liebster Herr! nur aufmercksam desselben Erzehlung, von pag. 418, und weiters, de Autonomia zu lesen, so wird derselbe Sonnenklar sehen, wie grundfalsch dieses Principium Neotericum seye; und wie die **mehrere** Protestantische Herren Gesandte bey denen Tractaten, gar nicht der Meynung waren, daß man denen Catholischen, theils wegen den Exercitium Religionis ILLORUM Subditorum, (sub Ecclesiasticis „) theils, daß die Unterthanen, wenigstens ohne Exercitio im Land zu verbleiben hätten, überlästig seyn, oder den Friedens-Schluß darumen aufhalten sollte. pag. 425. 426. &c. &c. Lesen Sie nur bedachtsam die Erzehlungen Pfanneri de Autonomia &c. sie werden gewißlich nicht dunckel seyn.

Pfannerus pag. 433. schreibt also: [*Pluribus* ex ipso Protestantium Ordine, quamquam, ne aut odium, aut contemtum *vehementiorum Collegarum* incurrerent, secretis vocibus improbata (audacia), illorum insolentiam mirantibus, qui nulla propria potentia, sola Suecorum vi atque favore sustentati, omnem tamen modestiam evecti, tam rigidas leges parti

parti adversæ præscribere auderent &c.] Also Pfannerus.

Sie werden auch kein Jota finden von einer Einschränckung des Juris Reformandi, daß das Simultaneum durch diese Tractaten verbotten,, oder das Exercitium Subditorum PRIVATIVUM wäre transigirt worden. Die Kayserliche hatten ja denẽ Subditis, etiam sub Catholicis (Ecclesiasticis) nicht einmahl das Exercitium zuvor gestatten wollen. Die mehrere Herren Protestantische Gesandte bey diesen Tractaten hatten sich selbst über die Keckheit, ihrer anderen hitzigeren Herren Collegen verwundert, und selbe nicht gut geheissen, wie solches die Wort Pfanneri erweisen. Wie kan dann die Gesunde Vernunfft urtheilen, daß die Catholische dannoch, nicht nur das Exercitium allen Subditis eingestanden, sondern auch sich selbsten verbunden hätten, kein Simultaneum einzuführen, und das Exercitium SOLITARIUM, PRIVATIVUM allen ihren Unterthanen allein zu bestättigen?

Es waren keine andere Catholische, die das publicum Exercitium gedulten musten, als die Geistliche. Die mehreste Catholische protestirten auch wider diese von dem Grafen Trauttmansdorff gethane Zulassung. Allein die höhere Paciscentes hatten am Ende beschlossen, deren Minders-Mächtigeren Stände Protestationen nicht weiters zu attendiren. Man muste den höchst-nöthigen Frieden haben. Das Protestiren allein, (ohne Soldaten-Hülff den Krieg fortzuführen) ware nicht zulänglich,, Die Minders-Mächtige Stände konnten dem Kayser keine Kriegs-Hülff leisten.

Doch

Doch wollte der Kayser denen Mächtigeren Ständen an ihrer Territorial-Regul keinen Eintrag machen, oder ohne ihren Consens etwas darwider statuiren. (Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 919.

P. Es mag nun alles dieses seyn, wie es wolle, so hat doch der Verfasser des *Examinis Vindiciarum Juris Reformandi* (in dem dritten Stuck pag. 76. (2)) klar erwiesen, daß der §. 31. Art. V, und nicht das Jus Reformandi, die wahre Regul seye, nach welcher der Status Religionis verbleiben müsse.

C. Die gelehrte, vernünfftige Scribenten müssen sich mit solchen Wort-Drechslen und Possereyen nicht aufhalten. Man nenne gleichwohl den §. 31. Art. V. eine Regul, was folgt dann hieraus? Ja! So seye es dann! Der §. 31. Art. V. ist eine Regul des Statûs Exercitii Religionis, nach der Observance des 1624sten Jahrs. Aber vor was für Unterthanen? Antwort: Vor diejenige, von welchen man damahls geredet, und wie es die Acta zeigen. Folget dann, daß dieser §. 31. Art. V. auch die Regul seye vor alle Unterthanen des gantzen Teutschen Römischen Reichs? Antwort: Nein! Die Acta geben das Widerspiel.

So ist dann dieser §. 31. Art. V. die Regul des Statûs Exercitii vor diejenige Unterthanen, von welchen damahls die Rede gewesen. Von denen anderen ware kein Zweifel, und Streitt. Die Regula Territorialis ist unverletzt verblieben, Conventum est, impediri non debere. §. 30.

Art.

Art. V. Sehen Sie, liebster Herr! was das vor Schwachheiten seyn, da man die Gelehrte mit diesen verdrähten Wörtlein: Regul, Regul, blenden will.

P. Es heißt aber §. 25. Art. V. *Quæcunque Monasteria &c. Unicum Fundamentum sit Transactionis hujus, Annus* 1624. Mithin ist der Annus 1624. die eintzige Regul, und Grund dieser Transaction, und gibt es also keine andere Reglen mehr. UNICUM Fundamentum NB. NB. Das eintzige Fundament, und Regul ist der Status Anni 1624.

C. Holla! Monsieur! Diese Wort: UNICUM FUNDAMENTUM, so in dem 25. §. Art. V. zu lesen, reden von keiner anderen Transaction, als von dem SPECIAL-Vergleich, (HUJUS TRANSACTIONIS) wegen den Besitz deren Geistlichen Güttern, nach der Observance des 1. Jenners 1624. Die zwey Wörtlein: UNICUM Fundamentum, lassen sich nicht auf den §. 31. Art. V. drähen; allwo sie nicht zu lesen: weilen es allda heißt: [*Quacunque Anni parte &c.*, und nicht: 1. Januarii, Anni 1624.]

Der Verfasser des Examinis Vindiciarum Juris Reformandi, schämet sich auch nicht (pag. 82.) die Wort des §. 25. Art. V. also zu setzen: [Unicum solumque Fundamentum TOTIUS Transactionis] Es heißt aber nicht, TOTIUS, sondern nur HUJUS Transactionis, (de possessione bonorum Ecclesiastico-

 rum,)

rum,) Was ist von dergleichen Schrifften zu halten?

Es giltet also die REGULA Territorialis. Conventum est, impediri non debere. §. 30. Art. V.

Es giltet das UNICUM Fundamentum des Besitzes deren Geistlichen Güttern nach der Observance des 1. Jenners 1624. Art. V.

Es giltet die Regul Observantiæ Anni 1624. circa Statum Exercitii Religionis, §. 31. Art. V. vor diejenige Unterthanen, vor welche die Regul verglichen worden.

Ergo giltet dieses Wörtlein, REGULA, vor alles und jedes? Nego. Allerliebster Herr! mit diesem Wort-Spielwerck wollen wir uns nicht weiter aufhalten.

P. Der Herr Herz (Verfasser des Examinis Vindiciarum &c.) hat aber auch gezeigt, wie wenig die Exempla (so Herr Rittmeyer in seinen Vindiciis Sect. III. angezogen) pro Simultaneo erweisen. Weilen mein liebster Herr diesen Tractat des Examinis Vindiciarum gelesen hat, so wird derselbe auch die Antwort des Herrn *Hertii*, wider diese Exempla daselbst gefunden haben. Es wird also das Argumentum, welches mein liebster Herr in dem Tractätlein: **Wahrer Begriff** 2c. von der Capuciner-Sach zu Hildesheim so starck getrieben, gar wenig zur Sach dienen.

C. Ja freylich habe ich gelesen, was Hertius wider dieses Exempel einwendet. Er verwundert sich

sich, daß die Catholische aus dieser Capuciner-Sache ein Argumentum contra Observantiam Anni 1624 hernehmen wollen, da doch die Catholische den hauptsächlichen Grund in dieser Affaire, nicht auf die Lands-Fürstliche Hoheit, und daraus fliessendes Jus Reformandi, sondern auf die Bischöfliche Gewalt (laut deren Vindiciarum Hildesiensium des §. fernern und sibenden ꝛc.) gesetzt und behaupt hätten. Also Hertius.

Ich kan mich aber nicht genug bewunderen, was Hertius vor ein Hertz gehabt, dergleichen s. v. Unwarheiten durch offentlichen Druck vorzuschwetzen. Lesen sie nur, liebster Herr! die Rationes Catholicorum in Vindiciis Hildesiensibus (Londorp. Parte 7. pag. 1069. num. XXXI. §. [Erstlich ist *in Art.* 5. item pag. 1070. col. 2. zum dritten, zum vierten ꝛc.] so wird derselbe den Haupt-Grund der Catholischen finden, daß selbe dieses Negotium Capucinorum erstlich auf die Lands-Fürstliche Hoheit, und daraus fliessenden *Jus Reformandi* gesetzt, und behauptet haben. Dieses ware die erste Haupt- und Grund-Ursach. Es beliebe nur meinem liebsten Herrn, sich auch dessen zu erinneren, aus was vor einem Grund Chur-Cölln auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1653, in dieser Sach wider die Hildesheimer, und andere Protestanten sich beschweret. Hat dann Chur-Cölln hauptsächlich auf die Geistliche Gewalt, und nicht auf die Regulam Territorialem sich gegründet? Was ist nun von dergleichen Protestantischen Schrifften zu halten?

P. Gesetzt: es wäre auch eine Gleichheit oder Schluß aus dieser Capuciner-Sache pro Simultaneo zu ziehen; so ist jedoch in Facto wahr und bekannt, daß dieser Handel nicht durch Urtheil und Recht, sondern durch einen gütlichen Vergleich abgethan worden, welches Vergleichs Copy bey Londorpio Parte 7. num. 66. pag. 1100. zu lesen: Die Verträg und gütliche Handlungen aber, können einem Dritten nichts præjudiciren.

C. Ich bewundere mich schon wiederum, wie Hertius das Hertz gehabt, solche Unwarheiten zu schreiben. NB. Die RR. PP. Capucini haben von denen Hildesheimern wiederum müssen eingenommen werden. Hier ist der gütliche Vergleich. Es muste seyn. Wahr ist, daß das PROJECT, welches die Herren Hildesheimer wegen Einnehmung deren RR. PP. Capucinorum aufgesetzt, bey Londorpio zu lesen ist. Aber wahr ist auch, daß sie (die Herren Hildesheimer) die Protestantische Herren Gesandte zu Franckfurt durch ein Schreiben gebetten: [Daß sie vigiliren möchten, damit das Project RECEPTIONIS Capucinorum, so der Chur-Cöllnische aufgesetzt, geändert wurde; dann derselbe hätte die Justitiam Facti, und Merita causæ in sein Project einfliessen lassen, welches aber denen Herrn Protestanten insgesammt nachtheilig geschienen, und denen Creys-Executoren, welche also exequirt hätten, zu keiner geringen Verkleinerung gereichen muste: Sie (die Hrn Protestantische zu Franckfurt) möchten also diese Sach vermittlen, damit von der Justitia Facti, und Meritis

Cau-

Causæ abstrahirt, und nur die Substantialia, ipsam Receptionem Capucinorum concernentia, in dem Auffsatz des Projects möchten gelassen werden.] Also liset man bey den Londorp. Parte 7. num. 75. pag. 1100.

Heisset das, sich gütlich vergleichen? wann man bittet, daß der Gegentheil à Justitia Facti, und Meritis Causæ abstrahiren, und nur die Substantialia, Receptionem concernentia, in dem Instrumento Receptionis lassen möchte? damit es zu keiner Verkleinerung und Præjudice gereichen möchte?

Haben nicht die Herren Hildesheimer an den Bischoffen selbsten geschrieben, und sich entschuldiget, auch gebetten: der Bischoff sollte es nicht ungnädig deuten, daß sie nicht alsogleich seinen Willen erfüllet hätten: Es wäre solches nicht bey ihnen gestanden, sondern die Sach wäre von dem Creys-Executore abgehangen. Also liset man cit. Parte 7. pag. 1101. num. 67.

Monsieur! Was ist von dergleichen Protestantischen Schrifften zu halten?

Aus diesem allein kan man gleich den Schluß machen, wie gründlich die andere Examina Hermetii, wider die von Rittmeyer angeführte Exempla angeführt worden. Ich glaube dahero, mein liebster Herr hat an diesem schon genug.

P. Es hat aber der Herr Rittmeyer auch noch mehre andere Exempel, von denen Evangelischen unter sich, angeführt, welche sich gar nicht auf die Catholische Landsherren appliciren

lassen; dann was für eine grosse Disparitas Rationis zwischen denen Protestirenden und Catholischen, und zwischen denen Protestirenden unter sich allein, einfolglich, kein Argument aus deren Exemplen dahero zu nehmen seye, bedarff keiner besonderen Ausführung; weil unser Author Anonymus es nach der Länge beygebracht hat, als wohin man sich beziehet, und welchem noch Lincker. Rhet. Schilter &c. &c. &c. beyzufügen seynd.

C. Also redet Hertius in seinem Examine Vindiciarum pag. 103. (5) Monsieur! Es bedarff keine besondere Ausführung mehr, um zu erweisen, wie schändlich der Ryßwickische Anonymus, und andere seine Nachschreiber mehrere, von dieser grossen DISPARITATE zwischen denen Catholischen und Protestanten,, und zwischen denen Protestirenden unter sich, geschrieben. Ich habe von diesem Fabelwerck sowohl in dem Grund-Riß *Juris Reformandi &c.* pag. 195: als auch in dem *Appendice*, oder Zusatz rc. pag. 31. 32. item Bau-Modele rc. pag. 26. 27. &c. &c. ex Actis & Protocollis erwiesen, daß diese vorgeblendete Vorzüglichkeiten deren Protestirenden unter sich, nur ein schändliches Dråhwerck seye; NB. Die Herren Lutheraner haben die Herren Calvinisten, oder Reformirte in Consortium Confessionis Augustanæ nicht anderst annehmen wollen, als mit dieser Condition; (unter mehr anderen) daß die Reformirte (wann sie in einem Lutherischen Land succedirten,) weder das publicum Exercitium Lutheranum

refor-

reformiren, weder das Exercitium publicum derẽ Reformirtẽ einführen solltẽ. Allein die Hrn Reformirte protestirten wider diese Condition, und erklärten: daß sie, **mit anderen Catholischen Reichs-Ständen**, gleiches Jus Reformandi, innovandi, introducendi Exercitium Religionis behaupteten, und sich selbes nicht würden einschräncken lassen, nisi, ubi Pacta obstarent. Chur-Sachsen protestirte auch wider diese vorgeblendete **Vorzüglichkeiten**, wie anjetzo die Neoterici fabuliren. Monsieur! Was ist von dergleichen Schrifften zu halten?

Liebster Herr! Es ist der Mühe nicht mehr werth, weiters von diesem Tractatu des Herrn Hertii, oder Examine Vindiciarum zu reden. Wann der Herr ein übrige Zeit hat, beliebe nur das Tractätlein: **Wahrer Begriff** deren §§. 30. & 31. Art. V. Item: **Frag: ob ein Catholischer Fürst** &c. mehr: **Verdrähung des** *Nudi Facti Possessionis*, **und Blendwerck der Selbst-Hülff** &c. zu lesen, so wird derselbe genug ex Actis & Protocollis (aber nicht ex Authoribus) finden, und die Sach gründlich einsehen: auch ab dem G m i s ch - G m a s ch des Verfassers des Examinis Vindiciarum Rittmeyerianarum, sammt seinen Regimentern deren Citationum bald einen Eckel bekommen.

P. Haben Sie, mein Herr! so viele Mühe sich bishero gegeben; so belieben Sie Sich auch wegen den noch übrigen Exemplen, welche Herr Hertius vor ungiltig statuirt, noch weiters zu erklären Zum Exempel: von der Hörterischen Causa

 wegen

wegen den Fürsten zu Corvey. Dieses Exempel hat ja mein Liebster Herr selbst in dem Tractätlein: Wahrer Begriff ꝛc. pag. 64. §. 71. angezohen. Nun aber schreibt der Verfasser des Examinis Vindiciarum &c. pag. 101., daß dieses Exemplum gar nichts erweise; massen es Grund-falsch wäre, daß die Kayserliche Commission von beyderley Religionen, den Receß einhellig geschlossen hätte; dann die Acta, und Protocolla weisen das klare Widerspiel.

C. Das Exemplum von Höxter ist ein handgreiffliche Prob, daß die Paciscentes Pac. W. keinen Gedancken gehabt, das Simultaneum zu verbieten, oder den Statum PRIVATIVUM Anni Normalis 1624. zu vergleichen.

Die Hrn Protestantē (die Hildesheimer) verlangtē zwar bey den Westphälischen Friedens-Handlungē den Statum PRIVATIVUM; allein dieses Begehrē ist denselben rund abgeschlagen worden, wie sie es selbst bekennen. Siehe pag. 65. Wahrer Begriff deren §§. 31 32. Art. V.) Wer hat dann hernach das Simultaneum verbotten, oder den Statum PRIVATIVUM. verglichen?

Das Decretum des Nider-Sächsischen Creyses, so derselbe gleich nach den Westphälischen Frieden gemacht, (um alles nach den NUDUM Factum Possessionis restituiren zu lassen,) verursachte in diesen Creys sehr viele Excessus in restituendo, und exequendo.

Dergleichen Exces's ist von dem Executore Magdeburgensi, als Nider-Sächsischen Crays Ausschreibenden Fürsten, mit Ausschaffung deren Capuci-

pucinet zu Hildesheim verübet worden, welche aber, wie ich zuvor gemeldet, wiederumen haben müssen alda eingenommen werden.

Aus eben diesem Grund des Nider-Sächsischen Decret, wolten die Protestantische zu Huxer, auch den Statum PRIVATIVUM alda behaupten. Die Westphälische ordentliche Executores hatten aber ihr Bedencken, die Executionem in den Corveischen vorzunehmen; alwo nemlich einige Sachen solten exequirt, und restituirt werden. Die Nider-Sächsische also, als die nächst-gelegene, und verordnete Executores zeigten freylich ein Verlangen, alles nach den Nider-Sächsischen Decret zu exequiren, und zu restituiren. Es wurden aber denselben, auch Chur-Maynz, und Fulda zugegeben.

Dieses ware den Nider-Sächsischen nicht anständig. Sie erschienen also nicht bey der angesetzten Commißion. Sie vermerckten wohl, daß das Nider-Sächsische Decretum, wider die Meynung deren Paciscentium zu Höxter (wie es zu Hildesheim mit denen Capuzinern geschehen) nicht gleich würcken wurde. Die Catholische Executores machten also ihren Receß, und Spruch: [Die Protestantische Unterthanen und Burgerschafft zu Huxer (als unter einem Geistlichen Fürsten) blieben bey ihrer Observance. hingegen muste auch das Jus Territoriale in negotio Religionis dem Fürsten zu Corvey unverhindert verbleiben 2c.

Zu diesen Receß aber hatte es keinen einhelligen Schluß oder Vergleich nöthig; massen die Territorial-Regul durch den Westphälischen Frie-

 den

den nicht eingeschränckt,, sondern nur einige Unterthanen excipirt worden. Es ware das Jus Reformandi weder vor,, weder bey denen Tractaten strittig. Die DECLARATIONEM Ferdinandi streitteten die Catholische an, als welche erst Anno 1576. von denen Protestanten, zum erstenmahl vorgezeigt worden.

Mithin hatte es keinen einhelligen Schluß oder eines Vergleichs, zwischen beyderley Religions-Verwandten, wegen den Höxterischen Simultaneum, nöthig.

NB. NB. Die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Herren Subdelegirte sagten auch selbsten: daß sie in Disputat, SUPER SIMULTANEO EXERCITIO CATHOLICÆ RELIGIONIS, oder anderen QUÆSTIONIBUS JURIS, massen davon in der EXECUTIONS-Commißion nichts enthalten,, sich einzulassen nicht befehlicht wären. (Siehe *Examen Vindiciarum &c.* pag. 217.) Sie verlangten aber dannoch die Restitution nach den NUDUM Statum & PRIVATIVUM des Anni Normalis 1624., und wolten die Franciscaner aus der Stadt Höxter hinaus haben, gleichwie es Magdeburg mit denen Capucinern zu Hildesheim Anno 1649. gewagt hat, die aber Anno 1656. wiederumen haben müssen restituirt werden, zu welcher Restitution kein gutwilliger Vergleich, nöthig gewesen, sondern die Hildesheimer haben nur gebetten, daß in dem Chur-Cöllnischen Project (*Receptionis Capucinorum*,) die Justitia Facti, und Merita causæ möchten ausgelassen,, und nur die Substantialia (die Receptio) beyhalten werden.

In

In Hörter aber seynd die Franciscaner laut des Receß (worinnen die Justitia, und Merita causæ deutlich enthalten ist,) allzeit verblieben. Die Capuciner aber zu Hildesheim, da selbe der Magdeburgische Administrator, als Crays-Fürst, zuvor ausgejagt, seynd erst wieder alda restituirt worden.

Es erweiset also das Hörterische Exempel Sonnenklar, daß die Paciscentes P. W. keinen Gedancken gehabt das Simultaneum zu verbieten: oder den Statum PRIVATIVUM zu restituiren. Sondern die Franciscaner seynd zu Hörter verblieben, gleichwie die von Hildesheim ausgejagte RR. PP. Capucini wider alda haben müssen eingenommen werden, obwollen beyde in den 1624sten Jahr an keinem Orth noch gewesen.

P. Es ist aber der Receß zu Corvey nicht einhellig beschlossen worden; Braunschweig hat darwider protestirt.

C. Es hatte keinen einhelligen Vergleich nicht nöthig zu dem Simultaneum. Das Jus Territoriale und Simultaneum hat von denen Protestanten bey denen Tractaten nicht können eingeschränckt werden. Und die Catholische waren ja auch keine solche einfältige Leuthe, die sich ihres Rechts freywillig verziehen hätten.

Was denen Hurerischen Protestanten, per Exceptionem Instrumenti Pacis an diesem Orth unter einen Geistlichen Reichs-Fursten zugelassen worden, dasselbe wurde ihnen auch geduldet.

Was

Waß die Protestation des Braunschweigischen wider den Receß belanget, kan mein liebster Herr derselbē Giltigkeit, scilicet, aus der Paritate exempli sich vorstellen. NB. Ohngeachtet die RR PP. Capucini von dem Creys ausschreibenden Fürsten, Administratore Magdeburgensi, als Executore, aus Hildesheim würcklich ausgejagt worden, so haben dieselbe doch müssen widerumen alda eingenommen werden, nicht wegen einen gütlichen Vergleich, sonderen ob merita causæ; und weilen diese Executio contra Mentem Paciscentium vorgenommen worden. Also auch seynd die RR. PP. Franciscani in Hörter verblieben ohngeachtet der Protestation, welche Braunschweig darwider eingelegt, und dieses ob merita causæ, ob Regulam Territorialem, wie es der Recessus mit sich bringet, worbey auch Chur-Maynts und Fulden NB. auch die des Löblichen Westphälischen Crayses Ausschreibende Fürsten, neben anderen hohen Reichs-Ständen, den Fürsten zu Corvey hiebey manuteniren zu helffen sich erbotten haben. (Siehe Examen Vindiciarum pag. 191.)

Alle diese hohe Stände wusten (gleich nach geschlossenen Frieden) nur gar zu wohl, was die Paciscentes vor eine Meynnung gehabt hatten. Es ware erst das 1651ste Jahr. Chur-Cölln, als Bischof zu Hildesheim, hat auch die wahre Meynung Paciscentium auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1653 gezeigt, und die von Magdeburgbeschehene Executio ist hinnach wieder annihilirt wordē.

P. Herr Rittmeyer gründet aber dieses Hörterische Exempel auf den einhelligen Schluß, der aus beyderley Religion bestandenen Commißion.

C- Den

C. NB. Der Hr. Rittmeyer gründet das Höxterische Simultaneum in der Regula Territoriali. Er saget nur, daß die verordnete Commißion solchen Receß publicirt hätte. NB. Der Receß gründet sich in dem Jure Reformandi, in der Regula Territoriali, und nicht in einen einhelligen Vergleich, oder Entschliessung. Wider welches letztere der Verfasser des Examinis Vindiciarum vieles zusamm getragen, um zu zeigen, daß der Receß nicht einhellig beschlossen worden. Allein es mag einhellig beschlossen seyn worden, oder nicht. Die Regula Territorialis ist allzeit dem Fürsten zu Corvey uneingeschränckt verblieben; gleich wie auch die Subditi bey deme, was sie per Exceptionem erhalten, verblieben seynd.

Es wolle mein Liebster Herr nur die Beylagen, (welche Hertius, ohne Noth, wider das Simultaneum, hier zusammgetragen) cit. Tractat. Exam. Vindiciarum pag. 211. ansehen, so wird er in dem Voto Oldenburgico, welcher auch ad Commissionem deputirt worden, ersehen, daß der Graf zu Oldenburg dem Fürsten zu Corvey das begehrte SIMULTANEUM in der Stadt gar nicht mißgönnete. Wo ist also die Protestation contra Simultaneum zu finden?

Der Receß selbsten, welchen Hr. Hertius unter seinen Beylagen vorweiset, ist aus dem AUTHENTICO, so in dem Königlichen Archiv (Archivo Regio Oldenburgi) mit dreyen Siglen, und manu propria dreyer Commissariorum unterschrieben sich befindet, copirt worden.

cita-

citato tractatu Examin. Vindiciarum &c. pag. 195.

NB. Der Oldenburgische Abgeordnete hatte nicht wider das Simultaneum protestirt, sondern in seinem Voto nur erinnert, daß, weilen dieser Casus in Instrumento Pacis nicht *decidirt*, noch erläutert worden, man in Abwesenheit der Hrn. Braunschweigischen, als Mit-Subdelegirten, nicht in Contumaciam verfahren möchte. NB. Die Hrn Neoterici aber behaupten eine DECISION, und sagen: [Das Simultaneum wäre schon Anno 1649. abgeschafft worden. Siehe oben pag. 45. allwo von Löwenstein-Wertheim das mehrere gemeldet worden.

NB. Es ware aber auch nicht nöthig, daß durch das Instrumentum Pacis der Casus Simultanei wäre erläutert oder decidirt worden; Conventum est impediri non debere, dann es wurde von beyden Religions Theilen verglichen, keinen Stand an seiner Befugniß und Religions-Sachen zu verhinderen. Einige Unterthanen wurden excipirt, daß deren Exercitium solte tolerirt werden. Nur die Hildesheimer haben etwas wider das Simultaneum vorgebracht, aber niemand anderer. Es ist aber kein Buchstaben vom Simultaneo in Instrumento Pacis zu lesen; Sondern Chur-Cölln als Bischoff zu Hildesheim beschwärte sich auf dem Reichs-Tag 1653, daß einige Reichs-Glieder, den §. 31. Art. V. also falsch, wider die Meynung deren hohen Paciscenten verdräheten.

Es hatte auch keiner Decision, oder Erklärung in diesem Casu nicht nöthig. Ich habe schon ex Actis Publicis erwiesen, daß bey denen Executions-Tractaten die Deputati, und Commissarii, das Simultaneum in Regula Territoriali vor gegründet erkennt, und die Hrn Protestanten selbsten damahls zu Nürnberg, diesen Begriff davon hatten, obwohlen sie gewunschen hätten, dieses verhinderen zu können: wie auch einige, die nicht bey den Tractaten selbsten gegenwärtig gewesen, den §. 31. Art. V. also zu verdrähen sich beflissen haben.

Vierter Einwurff

Wider die von einen Catholischen Regenten prætendirte Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine Protestantische Unterthanen.

PROTESTANT. Monsieur! Sie haben vor einigen Monathen die Frag aufgeworffen: **Ob ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr die** *Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia in Subditos Augustanæ Confessionis* **exerciren könne?** Ihre Antwort aber ware hierauf diese: [**Es könnte ein solcher Fürst das offentliche Religions-***Exercitium* **seiner Unterthanen selbst reformiren &c.** Verzeyhen sie mir! Wie schickt sich dann] diese Antwort *de Jure Reformandi* &c. auf

auf die aufgeworffene Frag: *de Jurisdictione Ecclesiastica*? Halten Sie vielleicht das Jus Reformandi vor eine Jurisdictionem Ecclesiasticam? daß nemlich, weil der Regent das Exercitium Religionis reformiren könnte, derselbe also auch die Jurisdictionem Ecclesiasticam exerciren dörffte? Allein in dem besteht die Frag nicht. Sondern in diesem: Ob nemlich ein Catholischer Regent, welcher seinen Unterthanen das offentliche Religions-Exercitium gedulten muß, dannoch eine Jurisdictionem Ecclesiasticam über selbe exerciren könne?

C. Diese Antwort ware die rechte, und beste, um alles Wort-Drähen dardurch abzukürtzen. Ich wollte nemlich in Kürtze soviel sagen: Nego Suppositum, daß der Landsherr das offentliche Exercitium seiner Unterthanen gedulten müsse. Daß er aber solches zu gedulten nicht schuldig, habe ich schon vorhero in dem Tractätlein: **Wahrer Begriff** rc. pag. 30. 31. erwiesen; Es wird demjenigen, welcher dieses Suppositum probiren will, noch viele Mühe kosten, solches ex Actis und Protocollis zu bewürcken. Bis dahin wäre es auch nicht nöthig gewesen, diese von dem Anonymo Ryswicensi aufgeworffene Frag von der Jurisdictione Ecclesiastica zu beantworten. Ich habe dannoch bey meiner anderen Antwort auf diese Frag rc. die von dem Anonymo vorgespieglete Rationes decidendi (daß ein Catholischer Landsherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam in Subditos Augustanæ Confessionis nicht exerciren könte,) widerlegt und gezeigt, daß solche gar nichts probiren.

P. Es wird gar nicht viel Mühe kosten, zu erweisen, daß der Catholische Lands-Regent das Exercitium Publicum seiner Unterthanen gedulten müsse; dann der §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. ist klar, die Unterthanen deren Catholischen müssen bey ihrem offentlichen Exercitio gedultet werden. CATHOLICORUM Subditi &c.

C. Ja, das ist wahr. Aber welche seynd diese Unterthanen? keine andere, als diejenige, welche damahls unter denen Catholischen Fürsten ein anderes Exercitium, theils EX PACTIS „ theils EX CONNIVENTIA genossen haben. Es hatte aber kein Protestantischer Fürst „ mit seinen Unterthanen, vor den Westphälischen Frieden ein Pactum gemacht, daß er ihnen das offentliche Exercitium A. C. gedulten wolte: kein Protestantischer Fürst hatte *connivirt*, oder *dissimulirt*, daß seine Unterthanen mit ihme ein gleiches Exercitium Religionis A. C. hätten. Monsieur! dencken sie ein wenig nach, wie sich dergleichen Pacta, und Conniventia auf die Regenten gereimt hätten, welche Anno 1624. mit ihren Unterthanen selbst einerley Exercitium gehabt, und erst hinnach, oder wohl gar, nur deren spätere Successores, Catholisch werden.

Es waren keine andere Catholische Fürsten, als nur die Geistliche Reichs-Stände, in deren Landen die Unterthanen und Landsassen ein anderes Exercitium *ex Pacto*, aut *Conniventia* practicirt hatten. Chur-Bayrn hat in der Oberen Pfaltz, so durch Kauff an selbes gekommen, refor-

mirt. Oesterreich in gleichen. Sonst wäre kein Weltlicher Catholischer Regent. Es ist also nur von denen Unterthanen deren Geistlichen Fürsten die Red gewesen. Sonst waren keine anzutreffen, die unter einigen Catholischen Regenten ein anderes Exercitium in usu gehabt hätten.

Die Kayserliche haben endlich aus Noth diesen Unterthanen das Exercitium Religionis gedultet. Die mehreste Catholische Geistliche Fürsten protestirten darwider. Der Kayser in seinen Erblanden, Chur-Bayrn in der Oberen Pfaltz, gedulteten auch kein Exercitium nicht mehr, und dieses hauptsächlich krafft der Regulæ Territorialis. Wie kan dann die gesunde Vernunfft sich bereden lassen, daß alle diese Catholische Paciscentes, sich mit denen Protestantischen vergliechen hätten, daß ein Protestantischer Fürst, wann derselbe zur Catholischen Religion übertretten würde, das Exercitium deren Unterthanen gedulten müsse? Ich habe das Contrarium ex Actis, Protocollis, Dictis, deren Herren Protestanten selbsten schon genugsam erwiesen. Ergo probirt der §. 31. Art. V. nichts anders, als daß das Exercitium publicum einigen Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten gedultet worden.

Dahero auch bey denen Tractaten die Handlungen wegen denen Consistoriis zu Hildesheim, und Oßnabrug (nemlich unter **Geistlichen** Lands-Regenten, und Bischöffen) vorgenommen, und der Vergleich darüber gemacht worden. Diese Handlungen aber, und Vergleich, de Consistoriis unter denen Geistlichen Fürsten, welche das Exercitium publicum ihrer Protestantischen Unterthanen

terthanen gedulten müssen, lassen sich nicht auf das Exercitium Religionis deren Unterthanen, unter Weltlichen Reichs-Ständen, welche von der Protestantischen Religion zur Catholischen übertretten, hinüber drähen: dann diese Regenten können das offentliche Religions-Exercitium selbst abschaffen. Weilen aber die Geistliche Reichs-Fürsten ihren Unterthanen das publicum Exercitium, nach der Observance des 1624sten Jahrs, gedulten musten, (wann anders diese Observance könnte erwiesen werden,) so wurde das Jus Diœcesanum, die Jurisdictio Ecclesiastica, welche mit einem anderen Religions-Exercitio sich nicht vereinigen liesse, über diese Protestantische Unterthanen suspendirt, und, um die künfftige Beschwerden in dem Oßnabrugischen zu vermeyden; (weilen das Bistum alternativ gemacht worden, da allda nach einem Catholischen Geistlichen, ein Protestantischer Fürst, & vicissim, succedirt) so wurden die Capitulatio Osnabrugensis, und die Consistorial-Sachen an diesem Orth, wegen der verschiedenẽ Religion dieser Unterthanen in diesem Bistum, durch die Westphalische Tractaten behandlet, und transigirt.

P. Es lautet aber das Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät, so im Nahmen deren Catholischen Anno 1749. de dato 28. Octobr. in Causa Hohenlohe abgegangen, gantz anderst; dann in demselben heißt es: [Ad 4. Siehet man dieses Reichs-Gesatz selbsten ein, . . . so handlet der §. 31. Art. V. auf Arth einer Ausnahm davon, daß hoc non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, und Subditi, welche das offentliche, oder privat-Exercitium

Religionis Anno 1624. gehabt, solches auch hinführo mit allen Anhang behalten sollen, daß anmit solche Unterthanen dabey eben sowohl ungestöhrt zu bleiben haben, als denen Landsherren ihr Jus Reformandi ausser Zweiffel zu stellen ist, und beydes wohl beysammen stehen kan.] Sehen Sie, liebster Herr! die Catholici erkennen, daß das Exercitium deren Unterthanen geduitet werden müsse.

C. Monsieur! Ich habe ex Actis, und Protocollis das klare Widerspiel demonstrirt. Man hatte keine genugsame Notitiam de mente Paciscentium. Die auf denen Protestantischen Universitäten angestellte Offentliche Lehrer hatten ihre Lehr-Regul von den verschiedenen Herren Gesandten zu Regenspurg Anno 1719 bekommen, welche aus dem Ryßwickischen Anonymo abgeschrieben worden. Die Historia Pacis Westphalicæ Pfanneri hätte freylich schon zimliches Licht geben können, die wahre Intention deren Paciscenten zu ergründen; dann Pfannerus erzehlet umständlich, wie sehr die Catholische der Autonomiæ sich widersetzet, und das Punctum Libertatis Conscientiæ ihrer Unterthanen nicht anderst (als wie der §. 33 34. &c. Art. V. lautet) verglichen haben. Er erzehlet auch umständlich, wie die mehrere Protestantische Gesandte bey denen Westphälischen Tractaten das ungestümme Begehren, einiger ihrer Zeloten selbsten mißbilliget haben. Aus welchen allen zu schliessen ware, daß die Catholische Paciscentes ja nicht so einfältig gewesen seyen, und dem Juri Territoriali Catholicorum in negotio Religionis so schändliche Schrancken hätten setzen, oder einen Mächtigen Protestantischen

schen Fürsten, der zur Catholischen Religion übertretten würde, zu etwas obligiren lassen, was Sie (der Kayser, Chur-Bayrn, welche allein die Catholische Regenten waren) selbst nicht in ihrem Territorio geduldeten.

Man hätte also schon den Schluß machen können, daß dieser § 31. Art. V. von keinen anderen Unterthanen zu verstehen wäre, als deren Minders-Mächtigen Catholischen Geistlichen Reichs-Fürsten: dann sonsten keine Catholische Reichs-Fürsten waren, die ein anderes Exercitium in ihrem Land Anno 1624 geduldet hätten. Die eintzige zwey Catholische Weltliche Regenten, der Kayser und Bayrn aber, hatten auch durchaus in denen Erblanden, und Oberen Pfaltz reformirt. Von was vor einem Catholischen Stand könnte dann der §. 31. Art. V. verstanden werden, als von denen CATHOLICIS (nemlich denen Geistlichen?

Da nun keine umständliche Editio einiger Actorum P. W. noch nicht heraus gekommen: die Paciscentes auch mit Tod abgegangen, kein allein Regierender Territorial-Reichs-Stand sogleich nach denen Tractaten nicht Catholisch worden: der Anonymus aber hinnach bey der Chur-Pfältzischen Religions-Veränderung, arglistig die Verba Instrumenti Pacis zu drähen angefangen, so verfiele man auf diese irrige Meynung, daß der §. 31. Art. V. von allen Unterthanen aller (CATHOLICORUM Subditis) zu verstehen wäre.

Adamus Adami hatte auch schon Anno 1653 seine Westphälische Friedens-Geschicht verfertiget, und

und selbe dem Churfürsten zu Cölln zugeschrieben. Allein das beste, zur Ergründung der wahren Meynung deren hohen Paciscentium (puncto Autonomiæ) wurde gleich von dem ersten Editore, Ludwig, zu Franckfurt, (von 100 Seiten) ausgelassen.

Endlich hat der Herr von Meyrn sich die Mühe gegeben, und eine grosse Sammlung deren Actorum, Protocollorum, deren Westphälischen Handlungen, aus deren Protestantischen Reichs-Fürsten Archiven (deren Gesandte bey diesen Handlungen solche mit eigner Hand geschrieben,) dem Publico durch offenen Druck vorgelegt, worinnen die wahre Meynung deren Hohen Paciscentium Sonnenklar leuchtet. An der Legalität dieser Actorum ist nicht zu zweifflen. Ihrige Herren Scribenten und Publicisten rühmen derselben Legalität hoch an. (*)

P. Monsieur! sie haben in ihren Tractätl, (Frag ob ein Catholischer Regent ꝛc.) seltsame Sätze von der Jurisdictione Ecclesiastica deren weltlichen Regenten geschrieben, wo doch das gerade Widerspiel in deren Hrn. Catholischen Schrifften zu lesen ist; dann viele behaupten nicht nur die Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre Unterthanen A. C, sondern man findet auch in einigen Schrifften, daß die Catholische Weltliche, auch das Jus circa SACRA PROPRIA behaupten.

C. Allerliebster Herr! sie irren sehr starck, wann sie vermeynen, ich hätte von einer Jurisdictione

(*) Siehe Gesätzmäßigkeit deren Reversalien von Hessen-Cassel. pag. 37.

ctione Ecclesiastica Laicali etwas geschrieben, oder selbe auf gewisse Arth angenommen. Nein! Ich erkenne keine andere Jurisdictionem Ecclesiasticam veram, als Jurisdictionem Ecclesiæ Catholicæ. Ich erkenne kein Jus Laicorum circa Sacra, sondern selbes stehet allein der Kirchen zu.

Ein anders ist VERUM JUS circa Sacra, und VERA Jurisdictio Ecclesiastica; welches kein Catholischer Regent jemahlen sich zugeeignet hat.

Sie fehlen weit, allerliebster Herr! wann sie vermeynten, daß bey denen Westphälischen Tractaten die hohe Paciscentes, ein VERUM JUS circa Sacra, oder eine VERAM Jurisdictionem Ecclesiasticam vor die Weltliche Reichs-Stände behauptet, oder transigirt hätten.

Das sogenannte JUS Reformandi ist nichts anders, als die durch den Religions-Frieden verglichene Territorial-Regul, daß kein Stand den anderen in Anordnung des Religions-Exercitii in seinen Ländern verhindern solle. Keiner aber hat einem anderen ein Jus in Sacra ertheilen können. Die Weltlich-Catholische behaupten kein Jus in Sacra Catholica. GOtt hat seine Religion eingesetzt, und demjenigen die Jurisdictionem, in seiner Kirchen, und daß Recht circa Sacra ertheilet, Wem, und Wie er gewolt. Das Recht in Religions-Sachen hanget von GOtt allein ab. Er hat seine Christliche Religion eingesetzt auf Arth und Weiß, wie es ihme gefallen, und nicht nach Belieben deren Menschen, die nicht einmahl ein Recht haben, die wahre Religion zu erkennen, sondern ein pure Gnad GOttes ist, wann er ihnen die Erkanntnuß, und den wahren Glauben schencket.

P. Es heist ja in dem §. 30. Art. V. Jus, quod ei in negotio Religionis competit, impediri non debet: Ergo haben die Reichs Stände ein Recht und Jus circa Sacra.

C. Nein mein Herr! die Paciscentes haben weder bey den Religions-Frieden, weder bey den Westphälischen Tractaten um ein Jus circa Sacra gehandlet, oder darüber transigirt. Sondern sie seynd durch den Religions-Frieden versichert worden, daß keiner den anderen in Anordnung deren Ceremonien und Exercitii Publici Religionis könte verhindert werden. Dieses ist die Territorial-Regul, aus welcher das sogenannte Wort: (*Jus Reformandi*) entsprungen. In dieser Territorial-Regul (in hoc negotio Religionis,) oder freyen Anordnung des Religions-Exercitii) kan kein Territorial-Herr verhindert werden: er mag aber bey GOtt verantworten, wann er etwas wider die von Christo eingesetzte Religion verordnet.

NB. In Anordnung des Exercitii kan er (laut des Religions-Friedens) nicht gehindert werden. Uber die Religion aber hat er kein Recht.

P. Monsieur! Unsere Protestantische Paciscentes haben ja ein Jus circa Sacra, eine Jurisdictionem Ecclesiasticam behauptet.

C. Sie mögen behauptet haben, was sie wollen. Die Catholische haben denselben nichts anders zugesagt, als daß die Reichs-Stände A. C. in Anordnung des Exercitii nicht wurden gehindert werden. Sie (die Hrn Protestanten) haben

frey-

freylich allerhand Inventiones von einem Jure circa Sacra und Jurisdictione Ecclesiastiea ersonnen. Bey denen Westphälischen Tractaten aber ware dieses vermeintliche jus circa Sacra Protestantium, selbst noch nicht recht ausgemertzet. Conringius hat erst die rechte Spur darzu gefunden. (Siehe Grund-Riß Juris Reformandi pag. 51 (Diese Ausmerzung hat aber nicht wohl gerathen; dann es kommen die Protestantische Herren Theologi noch heutiges Tags mit denen Protestantischen Jure-Consultis nicht über eins. (Siehe Caput 2. Grund-Riß Juris Reformandi pag. 27. &c.]

Herr Böhmerus hat wiederum daran gemerzet. Siehe Grund-Riß pag. 34. &c. Es wusten die Paciscentes A. C. bey denen Westphälischen Tractaten selbsten noch nichts rechts von einem Jure circa Sacra, und Jurisdictione Ecclesiastica. Es wurde erst von Conringio die rechte Spur darzu gefunden; und selbes vor die Weltliche Lands-Regenten ausgemerzet. Indessen reformirte der Lands-Regent dannoch nach Belieben, und wann die Protestantische Hrn Theologi sich nicht fügen wolten, wuste der Territorial-Gewalt schon Mittel selbe zu zwingen, und die Jurisdictionem Ecclesiasticam eines Protestantischen Weltlichen Bischoffen zu exerciren.

P. Die Hrn Catholische in ihrem Schreiben an dem Kayser, (in causa Hohenlohe 1749.) behaupten eine Jurisdictionem Ecclesiasticam; denn sie verlangen gleich anfangs, den Effectum suspensivum, damit [hierauf sodann alles das, was gegen die, durch die Religions- und Westphälischen Frieden denen Catholischen Reichs Ständen

 eben

Ob ein Catholischer Fürst ꝛc. umständlich erkläret.

Kein Catholischer Christ, oder Weltlich-Catholischer Regent, prætendirt eine Jurisdictionem Ecclesiasticam Ecclesiæ Catholicæ zu exerciren. Und sonst ist keine andere wahre Jurisdictio Ecclesiastica. Zu der sogenannten Jurisdictionem Ecclesiasticam NB. *Protestantium*, zu welcher erst Conringius die rechte Spur vor die Weltliche Lands-Regenten ausgefunden, seynd die Catholische Weltliche Territorial-Herren auch fähig, und haben von der Catholischen Kirchen keiner Dispensation nöthig; dann diese kan keinem Laico ein verum Jus circa Sacra, oder veram Jurisdictionem Ecclesiasticam ertheilen, welche sie von GOtt allein bekommen, und durch ihre Geistliche Ordentliche Kirchen-Hirten allein exercirt.

Wann also ein Catholischer Scribent einem Laico Territoriali Domino EX Jure Territoriali ein JUS circa SACRA PROPRIA zueignete, so wurde derselbe grob fählen. NB. Ich rede hier nicht von solchen Sachen, ubi concordat Sacerdotium cum Imperio: sondern von einem Jure circa VERA SACRA PPOPRIA, welches Christus allein, seinen durch eine ordentliche Folg bestellten Kirchen-Hirten anvertraut, dann von ihme allein hangte es ab, die Regierung seiner Kirchen anzuordnen.

P. Die Paciscentes haben ja eine Jurisdictionem Ecclesiasticam deren Catholischen erkannt. Es heißt ja §. 48. Art. V. [CATHO-

LICO-

LICORUM Augustanæ Confessionis addicti Status Provinciales & Subditi, qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto ECCLESIASTICAM JURISDICTIONEM agnoverunt &c.] Ergo hatten die Catholische eine Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre Unterthanen A. C. Ergo erkannten auch ipsi Paciscentes Catholici, eine Jurisdictionem Ecclesiasticam veram, Statuum Catholicorum in suos Subditos.

C. Es ware kein Catholischer Weltlicher Regent, der in seinem Land Ao. 1624. denen Unterthanen das Exercitium A. C. gedultete, oder eine Jurisdictionem Ecclesiasticam darüber exercirte. Sondern diese CATHOLICI, von welchen in dem §. 48 Art. V. die Rede ist, waren die Bischöffe allein, unter diesen waren einige Unterthanen, die Anno 1624. das Exercitium A. C. practicirten. Diese CATHOLICI, (die Bischöffe allein) hatten noch eine Jurisdictionem Ecclesiasticam, in gewissen Sachen über ihre Unterthanen A. C. exercirt; hier wurde aber selbe eingeschränckt, daß solche nur in Sachen, welche keinen Zusammhang mit der Religion A. C. hätten, nach der Observance des 1624sten Jahrs Platz haben könnte.

Anno 1624 ware kein offentliches Religions-Exercitium Augustanæ Confesionis unter einem Weltlich-Catholischen Territorial-Regenten. Der Kayser hatte seine Rebellische Unterthanen schon ausgejagt. Kein Weltlich-Catholisches Reichs-Fürst hatte also damahls eine Jurisdictionem Ecclesiasticam exercirt. Die Bischöffe

allein

allein waren diese CATHOLICI. Es musten die Protestantische Unterthanen in gewissen Sachen, die Jurisdictionem Ecclesiasticam, und Gerichte dieser Bischöffe erkennen.

Es lasset sich also dieser §phus 48. Art. V. keinesweegs auf die Weltlich-Catholische Regenten verdrähen; dann es waren damahls keine Weltlich Catholische Regenten, deren Jurisdictioni Ecclesiasticæ ihre Unterthanen unterworffen waren. Es lasset sich also nichts anständiges drähen, wann man aus diesem §. 48. Art. V. denen Protestantischen Reichs-Fürsten (so zur Catholischen Religion übertretten, und die ihren Unterthanen aus purer Gnad, das vorige Exercitium gedulten) Leges vorschreiben wollte, wie nemlich diese Regenten mit ihren Unterthanen in Kirchen-Sachen sich zu verhalten hätten; dann dieser §. 48. redet nur von denen CATHOLICIS, von denen Bischöffen allein, die ihren Unterthanen das Exercitium gedulten musten, und welche allein Anno 1624 dergleichen Unterthanen gedultet haben. Kein Weltlich-Catholischer, allein Regierender Landsherr aber, hatte seinen Unterthanen solches gedultet, und ist auch noch nicht (wann er (der Regent) seine Religion changirt) das vorige Exercitium deren Unterthanen zu gedulten schuldig. Es redeten also die Paciscentes in dem §. 48. Art. V. von keiner Jurisdictione Ecclesiastica *Laicorum Catholicorum*. NB. Es waren damahls keine, die solche exercirten.

P. Monsieur! Diese Sätze von der Jurisdictione Ecclesiastica können ohnmöglich mit denen

nen klaren Worten des §.48. Art. V. vereinbahret werden. Es heißt ja alda: [Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica INTRA TERMINOS TERRITORII CUJUSQUE se contineat.] Ergo: QUISQUE Status &c. also hat ein jeder Reichs-Stand, QUISQUE, sowohl der Catholische, als der Protestantische in seinen Territorio das Jus Diœcesanum, und Jurisdictionem Ecclesiasticam: Ergo haben sowohl die Catholische als die Protestantische, QUISQUE, die Jurisdictionem Ecclesiasticam behauptet, und bey denen Tractaten behandlet.

C. Liebster Herr! wann sie diese Wort auf diese Weiß verstehen, warumen streitten sie dann die sogenannte Jurisdictionem Ecclesiasticam denen Catholischen Reichs-Ständen **in ihrem** TERRITORIO an? Was wollen dann diese Wort sagen, *intra Territorii CUJUSQUE Terminos Ecclesiastica Jurisdictio se contineat*? Wann die Catholische Stände über ihre Unterthanen dannoch kein Jurisdictionem Ecclesiasticam haben?

P. Der Vers [*Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status Provinciales & Subditi in iis Casibus modo dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt*] sagt die Ursach gantz klar: daß nemlich die Catholische Stände in ihren Territoriis, nach der Observance des 1624sten Jahrs eine Jurisdictionem über ihre Protestantische Stände und Unterthanẽ haben, aber nicht in Religions-Sachen. Hier ist also der Grund, warum man denen Catholischen Reichs-Ständen keine Jurisdictionem Ecclesiasticam

über

über ihre Protestantische Unterthanen eingestehē kan. Das Gesatz ist klar.

C. Ergo haben die Catholische Weltliche Reichs-Stände gar keine Jurisdictionem Ecclesiasticam, etiam *intra Terminos Territorii sui?* Uber die Protestantische Unterthanen (sagen ihre Scribenten) hätten die Catholische keine, und über ihre Catholische Unterthanen im Land, haben sie wieder keine, dann die Catholische Weltliche behaupten keine Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre Catholische Subditos. Ergo ist dieses Gesätz: *intra terminos cujusque Territorii* Jurisdictio Ecclesiastica, & Jus Diœcesanum se contineat &c. ein pures Plictri, und nur lehre Wort, durch welche doch die hohe Paciscentes etwas wichtiges haben sagen wollen? So sagen sie mir dann liebster Herr, was sollen diese Wort heissen? oder sollen sie etwann gar nichts zu bedeuten haben? Haben doch die Catholische selbst noch ihre Jurisdictionem so gar Ecclesiasticam in dem Protestantischen TERRITORIO behalten, allwo nemlich Anno 1624. einige Catholische Unterthanen waren, und also noch fernes alda gedultet werden müssen. Wie reimen sich also diese Wort: [*intra Terminos Territorii cujusque se contineat Jurisdictio Ecclesiastica*,,] und diese: [Episcoporum Jus, qui quiete Jurisdictionem Anno 1624. in Subditos, Augustanæ Confessionis Magistratuum, Catholicos (in alieno Territorio) exercuerunt, salvum esto &c.] wie reimen sich (frage ich,) diese Sachen zusammen?

P. Hier

P. Hier ist die Rede von denen Catholischen Bischöffen, welche Anno 1624 in dem Besitz der Jurisdictionis Ecclesiasticæ, über die Catholische Unterthanen in dem Territorio eines Protestantischen Fürsten gewesen. Es heißt: [In hos (Catholicos Subditos Augustanæ Confessionis Magistratuum) Jus Diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto Anno quietè in eos exercuerunt, salvum esto. §.48. Art. V.

C. Monsieur! Sie haben gantz recht, daß hier die Rede seye von denen Catholischen Bischöffen. Aus diesem erhellet aber, daß der gantze §phus 48. Art. V. von nichts anders, als von denen Catholischen Geistlichen Bischöffen, und derselben Jurisdictione Ecclesiastica, nicht aber von einer Jurisdictione Ecclesiastica LAICA, PROTESTANTIUM, aut CATHOLICORUM zu verstehen seye. Dann kein Weltlich-Catholischer Fürst hatte eine Jurisdictionem Ecclesiasticam in eines anderen Territorio über die Protestantische Unterthanen exercirt; Es hatte auch kein Weltlich-Catholischer Regent ein anderes Exercitium seinen eignen Unterthanen jemahls gestattet.

P. Wann dann hier keine Rede ist von einer Jurisdictione Ecclesiastica LAICI Principis Territorialis, warumen prætendiren dann die Catholische Weltliche Fürsten eine Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre Protestantische Unterthanen?

C. Sie verlangen keine. Sie können reformiren, wann sie wollen. Wann sie aber nicht reformiren, so gestatten sie ihren Unterthanen das freye Exercitium auf Arth und Weis, wie sie wollen. Sie exerciren alsdann keine Jurisdictionem Ecclesiasticam veram, oder Jus verum circa Sacra vera. Dann es ist nur eine eintzige wahre Jurisdictio Ecclesiastica. GOtt allein hat seine Kirchen auf Arth und Weis, wie es ihme gefallen, eingesetzt, und seinen, durch ordentliche Nachfolg, bestellten Ministris die Jurisdictionem über seine Kirchen anvertraut. Die neue Reforme aber, hat ihre Einrichtung durch die Weltliche Regenten bekommen. Es kan also auch ein Catholischer Weltlicher Regent, (wann er anderst seinen Unterthanen das Exercitium adversum liberum gestattet) über das, vorhin von einem Weltlichen neu-eingerichte Religions-Exercitium A. C. die Direction haben, ohne die wahre Jurisdictionem Ecclesiasticam, welche nur in der Catholischen Kirchen zu finden, zu gebrauchen. Gleichwie der Protestantische Fürst keine veram Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcopi Catholici exercirt, da er in den Religions-Sachen mit seinen Unterthanen disponirt. Wann aber ein Catholischer Fürst das Exercitium seiner Protestantischē Unterthanē reformirt, so unterwirfft er sich sammt seinen Unterthanen der wahren Jurisdictioni Ecclesiasticæ, und Judicio Ecclesiæ Catholicæ, und verlangt keine solche zu exerciren, weil er weiß, daß solche nur denen Geistlichen Kirchen-Hirten zustehe.

P. Auf diese Weis folgte also, daß die Catholische Paciscentes in dem §. 48. Art. V. von

keiner

keiner anderen Jurisdictione Ecclesiastica, als von der Jurisdictione Episcoporum Catholicorum geredet, mithin dieselbe auch keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium anerkannt hätten.

C. Ja freylich hatten sie keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium anerkennt; dann, weilen sie nur **eine** wahre Kirchen glaubten, so wusten sie auch nichts von einer anderen wahren Jurisdictione Ecclesiastica, einer anderen Kirchen. Es redeten auch die Protestantische Paciscentes, damahls nichts von einer Jurisdictione Ecclesiastica Protestantium. Dieses Jus circa Sacra ware noch nicht recht ausgemerzet, sondern sie trachteten nur, daß die Bischöffe keine Jurisdictionem Ecclesiasticam in Protestantes, in Causis Religionis, mehr ausüben künnten. Dahero der §. 48. Art. V. also vergliechen worden, daß das Jus Diœcesanum, und die Jurisdictio Ecclesiastica Episcoporum Catholicorum mit allen ihren Speciebus gegen die Protestantische Reichs-Stände, und deren Unterthanen suspendirt seyn solle. Die Bischöffe hatten zuvor nicht nur die Jurisdictionem Ecclesiasticam, und Jus Diœcesanum über ihr eigenes Land, und Reichs-Territorium, sondern es erstreckte sich solches Jus Diœcesanum, und Jurisdictio, auch in andere Territoria Principum Laicorum hinaus. Durch diesen §. 48. Art. V. aber wurde vergliechen, daß die Bischöffe über die Protestantische Reichs-Länder kein Jus Diœcesanum mehr ausüben dürfften, sondern selbes nur in eines jeden Bischoffs *Territorio* Catholico exercirt

könnte werden, *intra Terminos Territorii cujusque* (Episcopi Catholici) *se contineat.*

Es ist kein Buchstabe in denen Actis Publicis, oder Instrumento Pacis von einer Jurisdictione Ecclesiastica, oder Jure Diœcesano Protestantium zu lesen. Die Catholische hatten nur versprochen, daß sie die Protestantische Reichs-Fürsten in Anordnung des Religions-Exercitii nicht verhinderen wollten. Um ihre Einrichtung des Kirchen-Weesens bekümmerten sie sich also nicht. Die Jurisdictio Ecclesiastica Protestantium wurde erst später ausgemerzet. Es ware auch keine Red von einer Jurisdictione Ecclesiastica *Laicorum Catholicorum*; dann diese prætendirten keine über ihre Catholische Unterthanen, und keine Protestantische hatten sie nicht. Sie exercirten auch keine in eines anderen Reichs-Stands Territorio.

Weilen jedoch in einigen Protestantischen Reichs-Territoriis noch etliche Catholische Unterthanen verblieben waren, so muste denen Bischöffen auch die Jurisdictio Ecclesiactica in selbe Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs, aber nicht in Religions-Sachen, verbleiben. Es musten aber gleichfalls etliche Bischöffe in ihrem Territorio und Lande, einige Protestantische Unterthanen, nach der Observance des 1624sten Jahrs gedulten; dahero selbe über diese keine Jurisdictionem Ecclesiasticam in Causis Religionis mehr exerciren dörfften, sondern es wurden die Consistoria in solchen Orthen vergliechen,, und in dem Oßnabrugischen (wegen der Alternation des Bistums) wurde eine neue Capitulatio verfasset.

Hier

Hier haben Sie den wahren Begriff des §. 48. Art. V. de Jurisdictione Ecclesiastica, von welcher damahl die Rede gewesen, nemlich de SOLA Jurisdictione Episcoporum Catholicorum.

Monsieur! dencken Sie nur ein wenig nach, wie lächerlich dieser §. 48. Art. V. von denen Neotericis Scriptoribus, ihrer Seite, schon öffters hin und wider gedrähet worden.

P. Nicht nur die Unserige, sondern auch die Catholische Scribenten behaupten, aus diesem §pho 48. Art. V. eine Jurisdictionem Ecclesiasticam.

C. Ich habe es schon gesagt; Viele Catholische seynd durch die häuffige Dissertationes, und durch die, mit künstlichen Wort-Geweb verdrähte Schreib-Arth Protestantischer Herren Scribenten geblendet worden.

Die Catholische Weltliche können keine Jurisdictionem Ecclesiasticam veram behaupten. Sie brauchen auch keine, wann sie schon ihren Protestantischen Unterthanen aus Gnaden das Exercitium liberum gestatten, wie ich kurtz zuvor gemeldet.

Deren Catholischen Bischöffen wahre Jurisdictio Ecclesiastica aber ist suspendirt worden, tam erga *proprios* Subditos Augustanæ Confessioni deditos, quàm respectu aliorum Augustanæ Confessioni deditorum, alias ad Jurisdictionem Episcopalem hujus Episcopi spectantium. Dahero die Consistoria pro his

Subditis Episcoporum Catholicorum vergliechen worden.

Die Weltliche Catholische Regenten hingegen habē keiner Consistorien nicht nöthig, ausser, wann sie selbe freywillig nach Belieben anstellen wollten, da sie aus Gnaden ihren Unterthanen das Exercitium noch ferners gestatten. Gestatten sie aber solches nicht mehr, so brauchen die Unterthanen zu ihrer Autonomie keines. Haben sie aber die Gnad im Land verbleiben zu können, so wird der Landsherr ihnen auch nicht verbieten, an anderen Orthen ihr Religions-Exercitium zu pflegen.

P. Mein liebster Herr! wie ich anjetzo höre, so machen sie gar nicht viel Sach von der Jurisdictione Ecclesiastica, von welcher Materie doch, wie demselben ja nicht unbekannt seyn wird, sehr wichtige Schrifften, nicht nur von denen unsrigen Gelehrten, sondern auch von denen Herren Catholischen ausgebreitet worden. Welche Scribenten aber beyderley Religionen, gantz eine andere Ideam, und Grund von der Jurisdictione Ecclesiastica Dominorum Territorialium haben.

C. Mir seynd diese Schrifften zimlich bekannt, besonders jene: Sammlung von der Geistlichen Gerichtbarkeit ꝛc. Leipzig 1728. Item dergleichen Sammlung ꝛc. Leipzig 1756., in welch-letzterer auch einige Schrifften deren Catholischen zu lesen seynd.

Allein ich finde in all diesen Schrifften das falsche Suppositum, daß nemlich ein Weltlicher Catholischer Landsherr das Exercitium seiner Untertha-

terthanen zu gedulten schuldig seyn solle. Welches aber grundfalsch ist. Ex hoc Supposito also, haben nach und nach (da einige Protestantische Reichs-Fürsten Catholisch worden,) die Protestantische Herren Scribenten allerley Blendwerck ausgekünstlet, wie sie diesen Catholischen Regenten den Gewalt über ihre Protestantische Unterthanen in Religions-Sachen benehmen könnten. Es musten die Wörtlein, de Jurisdictione Ecclesiastica §. 48. Art. V. herhalten, und sich drähen lassen, wo doch die Paciscentes von einer Jurisdictione Ecclesiastica Laicorum keinen Gedancken gehabt. Zu Anfang des noch-währenden Reichs-Tags wuste man selbst noch nicht, wie die Sach sollte angegriffen werden. Von diesem habe ich schon in dem Tractätlein (Frag: ob ein Catholischer Fürst 2c. pag. 1.) etwas mehrers gemeldet, und wie man hinnach immer weiters das Blendwerck getrieben hat.

Allein, da ich ex Actis, und Protocollis P. W. gezeigt, daß die Meynung der hohen Paciscentium keineswegs gewesen, deren Weltlich-Catholischen Reichs-Fürsten Befugniß in Religions-Sachen mit ihren Unterthanen, einzuschräncken, sondern, daß die Herren Protestanten solches selbsten gesagt, und diese Befugniß anerkannt; so folget nothwendig, und Sonnenklar, daß die hohe Paciscentes auch keine Handlung gehabt, oder von der Jurisdictione Ecclesiastica Laicorum Principum über ihre Protestantische Unterthanen ein Gesatz gemacht hätten. Was ware es dann nöthig von solchen Sachen zu handlen, da beyde Theil keinen Zweifel trugen, daß der Weltlich-Catholische Reichs-Fürst das Exercitium selbst, seiner

Unterthanen reformiren könne? Wie hätten dann die hohe Paciscentes die Meynung dannoch haben sollen, daß ein Weltlicher Catholischer Fürst keine Jurisdiction über seine Unterthanen in Religions-Sachen habe?

Es ist bekannt, wie erst nach Anfang dieses Seculi, die Materie de Jurisdictione Ecclesiastica von denen Protestantischen Herren Scribenten, auf verschiedene Arth gedrähet worden, da einer dieses, der andere etwas anders, (auch das Widerspiel gegen einander,) behauptet haben. Der eine hat den §. 48. Art. V. zum Drächslen gebraucht: der andere hat darinnen keinen Grund gefunden, sondern den Statum Anni Normalis hergezogen. Man sehe nur diese Schrifften selbsten ein, (siehe Collection einiger Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit. Leipzig 1728.) in welcher Samlung die Widersprechungen, des unter den Namen SINCERI, und seines Adversarii (Hr. von Meyers) zu lesen seynd.

Anno 1725. hatte der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte zu Regenspurg diesen Thesin de Jurisdictione Ecclesiastica entworffen: [Quod nulla Dominis Catholicis territorialibus in Subditos Evangelicos competat Jurisdictio Ecclesiastica, welchen Thesin derselbe dem Herrn Schwedischen Gesandten communicirt. Allein der Hr. Schwedische hatte, auf seine von Hof erhaltene special-Instruction, dieser Thesi nicht beytretten können. Es waren also damahls die Protestantische Herren Gesandte in diesem point widersprechend. Worauf auch die obig-gemeldte widersprechende Schrifften durch den Druck bekannt gemacht wurden. Allein diese Materie wird

nur

nur von den Neotericis immer mehr verdunckelt, welche doch ex Actis und Protocollis Sonnenhell leuchtet, also zwar, daß es der Mühe nicht werth ist, etwas von diesen Schrifften weiters zu melden; dann alles dieses Gmisch-Gmäsch beruhet auf einem grundfalschen Supposito., wie ich zuvor schon gemeldt habe.

P. Daß Anno 1725. abgegebene Votum des Königlich-Schwedischen Gesandten erweiset keineswegs, daß die Paciscentes denen Catholischen Landsherrn die Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre Evangelische Unterthanen nimmer streitig gemacht haben.

C. Monsieur! Die Catholische Landsherren haben keiner Jurisdictionis Ecclesiasticæ nöthig über ihre Protestantische Unterthanen.! Sie können denselben das Exercitium Religionis selbst abschaffen, welches ja die Protestantische Hrn. Paciscentes mit klaren Worten gesagt haben.

P. Es ergeben aber die gleich nach den Friedens-Schluß von Catholischen und Evangelischen errichtete Consistoria zu Hildesheim und Oßnabrug, wie man keineswegs allen Catholischen Landsherren diejenige Gewalt in der Evangelischen Kirchen gelassen, welche den Evangelischen Landsherren zustehet.

C. Ja es ist also, man hat keineswegs NB. allen Catholischen Landsherren die Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre Protestantische Unterthanen zugelassen; dann dieselbe ist suspendirt worden. Wer seynd aber diejenige Catholische Lands-

herren, deren Jurisdictio Ecclesiastica suspendirt worden? Antwort: keine andere, als die Bischöff; dahero die Consistoria in Hildesheim, und Oßnabrug errichtet worden, wegen denen Unterthanen, nemlich, derē ihr Exercitium in diesen Geistlichen Orthen gedultet muste werden, laut §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante. Die andere Catholische Landsherren hatten ja keine Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Protestantische Unterthanen; dann die andere noch übrige Catholische Landsherren gedulteten keine Protestantische Unterthanen mit einem Exercitio adverso in ihren Land.

Alle die übrige Catholische Landsherren aber, welche von der Protestantischen zur Catholischen Religion übertretten, haben die Freyheit das Exercitium ihrer Unterthanen zu reformiren. Sie waren ja Anno 1624. nicht Catholisch, von welchen allein (nemlich von denen Geistlichen Bischöffen rc. und Stifftern in dem § 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. die Rede ware,) wie ich schon sehr offt gesagt habe. Trotz! zeige man ex Actis das Widerspiel!

Monsieur! Wann sie die Sach recht einsehen werden, so müssen sie über das Drechslen ihrer Neotericorum Scriptorum (dann die ältere von dieser Jurisdictione Ecclesiastica Neoterica nichts geschrieben) lachen.

NB. Der Schwedische Hr. Abgesandte verwunderte sich in seinem Voto, so er wider das, von Chur-Brandenburg gemachte Project zu Regenspurg vor 30. Jahr ad Protocollum gegeben: [daß die hohe Compaciscenten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, diese Sach de Jurisdictione

Eccle-

Ecclesiastica nicht besser eingesehen, und gleich-wie sie durch den §. 48. Art. V. denen Römisch-Catholischen Bischöffen einen Riegel vorzuschieben bedacht gewesen, also hingegen dieselbe bey den §. 30. Art. V. *Quantum deinde* &c. nicht mit eben dieser Sorgfalt zu Wercke gegangen, die weltliche Catholische Landsherren von aller Geistlichen Jurisdiction über ihre jetzige oder künfftige der A. C. Verwandte Unterthanen auszuschliessen.] Also redete der Schwedische.

Allein, wann dieser Hr. Gesandte die Protocolla deren Hrn. Protestantium (so sie, unter sich in ihren Sessionibus, worbey kein Schwedischer gegenwärtig ware, mithin auch nicht, unter die Acta a Suecis collecta, & in Archivum Suecicum gekommen seynd, zusamm geschrieben) eingesehen hätte, so wurde er sich nicht verwundert haben; dann er hätte die klare Meynung deren Protestantischen eingesehen, als welche sich selbsten nicht getraut hatten, ein solches Petitum zustellen, daß ein solcher Regent das Exercitium publicum gedulten solte; sondern sie trachteten nur, im Fall der Religions Veränderung des Regentens, weilen derselbe (nach denen eignen Protestantischen Sätzen das offentliche Religions-Exercitium zu gedulten nicht gezwungen könnte werden,) daß diesen Unterthanen wenigstens die Libertas Conscientiæ gedultet wurde, damit sie nicht aus dem Land emigriren musten.

Die Paciscentes (die Catholische) hatten also den Bedacht gehabt, bey den §. 30. Art. V. die Territorial-Regul zu behaupten; doch haben endlich die Kayserliche auf ungestimmes Zudringen,

und zwar nur einiger Protestantischen Zeloten (welches mehrere andere Protestantische Gesandte selbsten mißbilliget hatten) das Exercitium denen Unterthanen, unter etlich geistlichen Fürsten, nach der Observance des 1624sten Jahrs zugesagt; dann diese eyfrige Protestantische (zwey oder drey) Männer, wolten sonst nicht von der Declaratione Ferdinandi, (welches ihr eintziges Fundament zu diesen Petito ware,) abweichen. Dahero der §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. von diesen Unterthanen deren CATHOLICORUM (deren Bischöffen allein; dann sonst keine Catholici waren, unter welchen einige Unterthanen das Exercitium A. C. practicirt hätten) zu verstehen ist. Gleichwie das Wort CATHOLICORUM in dem §. 48. Art. V. von niemand anderen, als von denen Bischöffen verstanden kan werden.

P. So sollte doch der Catholische Weltliche Fürst, wann derselbe seinen Unterthanrn freywillig das Protestantische Exercitium zulasset, keine Jurisdictionem Ecclesiasticam über selbe exerciren.

C. Da der Fürst das Exercitium adversum gestattet, geschicht es aus purer Gnad. Gedultet er selbes, und lasset denen Unterthanen auch andere Dispositionen in ihren Kirchen-Weesen zu, so seynd dieselbe zufrieden: Verordnet er selbsten nach Belieben, so kan niemand demselben einreden, impediri non debet. Er exercirt aber keine Jurisdictionem Ecclesiasticam VERAM: zu der

Pro-

Protestantischen ist derselbe qualificirt, dann er ist Territorial-Herr.

Noch einmahl! mein liebster Herr dencke nur ein wenig nach, Was die Protestantische Jüngere Herren Scribenten wider die Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholicorum Laicorum Principium, sich vor Mühe gegeben, um alles zu verdrähen.

Allein die Catholische Regenten sagen: Wir bedürffen keiner Jurisdictionis Ecclesiasticæ veræ über unsere Protestantische Unterthanen. Wir können das Exercitium selbst reformiren, wann wir wollen. Gestatten wir aber unseren Unterthanen ihr voriges Exercitium, so lassen wir es zu, wie es uns gefallt; dann wir seynd Territorial Herren. Wann wir aber das Exercitium publicum A. C. abänderen, und das Catholische einführen, so erkennen wir mit unseren Catholischen Unterthanen die Authorität der Catholischen Kirchen, und die Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcopi Catholici ordinaria Potestate Ecclesiæ constituti. Wir lassen zwar (wann sie wollē) unseren Unterthanen, die Libertatem Conscientiæ, aber ohne Exercitio publico zu, und gedulten selbe im Land. Wir werden ihnen auch gestatten an Orth und Ende hinzugehen, wohin, und wann sie wollen, wo selbe nach ihrer Confeßion, ihr Exercitium machen können.

P. Dieses hat noch kein Regent, welcher von der Evangelischen Religion, zur Catholischen übergangen, zu thun gewagt.

C. Monsieur! Ich habe ex Actis Publicis erwiesen, was selbe zu thun befugt seynd. Sapienti pauca.

Fünffter Einwurff

Uber die Sätze: von der Reichs-Verfassung.

PROTESTANT. Monsieur! wann der Satz (daß ein von der Protestantischen Profeßion zur Catholischen Religion übertrettender Weltlicher Lands- und Reichs-Fürst das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren könne,) bestunde, so wurde die Reichs-Einrichtung dardurch gäntzlich zerrissen werden.

CATHOLIQUE. Wie so? wurde vielleicht die durch die Auream Bullam gemachte Reichs-Einrichtung umgestossen, oder die Reichs-Einrichtung, so durch den Westphälischen Frieden verglichen worden, zerrissen?

P. Es wurde durch die Reformation des offentlichen Exercitii eines gantzen Lands, die Balance von Europa, und die Balance der tripartitæ Christianæ Religionis, in Regionibus & Provinciis Sac. Rom. Imperii lædirt, (*) weil alle Reichs-Gesätze auf den Grund des Religion-Friedens, und der Gewissens-Freyheit gebauet seynd.

C. Das habe ich noch niemahl gehört, oder gelesen, daß von denen Sammentlichen Reichs-Stän-

(*) Gründlicher Beweiß, daß die Acht-Erklärung wider den König in Preussen unmöglich seye. pag. 33. §. 28.

Ständen ein Æquilibrium, oder Balance vor eine TRIPARTITA CHRISTIANA RELIGIONE, unter einen eintzigen Christus, im Reich wäre errichtet worden? Wo ist dann etwas von diesem zu finden?

P. Die Reichs-Einrichtung, die Fundamental-Gesätze des Teutschen Reichs-Corporis, die Reichs-Verfassung rc. verlangen, (zum Exempel) daß Chur-Sachsen Protestantisch, und der Regent (der Churfürst) ein Protestant seyn solle. (*)

C. Mithin (exempli gratia) kan auch kein Reformirter Reichs-Stand in keinem Protestantischen, oder Lutherischen Land succediren, wann derselbe auch sonst ohnstrittiger Successor wäre? Oder: ist vielleicht hierin unter denen Herren Evangelischen, wegen ihrer BIPARTITen Evangelischen Christlichen Religion, etwas anders beliebet worden?

Allein ich habe ex Actis schon gezeigt, daß Chur-Sachsen damahls (da der Art. VII. §. 1. unter einigen Herren Protestanten vergliechen worden) darwider protestirt habe, und sich erkläret: daß er (der Protestantische Churfürst in Sachsen) wann selber in einem Reformirten Land succediren würde, der durch den Religions-Frieden verglichenen Territorial-Regul sich gebrauchen, und das offentliche Religions-Exercitium deren Reformirten Unterthanen abänderen wollte.

Ein gleiches erklärten auch die Reformirte schrifftlich: wann sie in einem Lutherischen Land succediren würden, daß sie die Regulam Territorialem cum Catholicis behaupten wollten. Ich

(*) Loc. cit. pag. 35. §. 25.

Ich finde also keine Spur von einer solchen Reichs-Einrichtung,, oder von diesem Æquilibrio, und Balance der sogenannten tripartitæ Religionis.

Durch den Religions-Frieden wurde keine Religions-Verfassung im Reich vest gestellt, sondern nur denen Protestantischen Reichs-Ständen versprochen, dieselbe in Anordnung des Religions-Exercitii in ihren Landen nicht zu hinderen.

Wann nun kein Reichs-Stand den anderen in der Anordnung des Exercitii verhinderen darff, wie steht es mit der Reichs-Einrichtung in Religions-Sachen, daß das Land, zum Exempel, allzeit Protestantisch bleiben müsse? Wann kein Reichs-Stand dem anderen in Anordnung des Religions-Exercitii einen Einhalt machen darff, wie steht es alsdann mit der vorgeblichen Balance, und Æquilibrio tripartitæ Religionis?

NB. Zur Zeit des errichteten Religion-Friedens ware die Religio Christiana auch noch nicht Tripartita im Teutschen Reich; dann die Herren Reformirte erst durch den Westphälischen Frieden die Securitatem publicam Imperii erlangt haben.

Dieses durch den Religions-Frieden gegen einander gemachte Versprechen, (daß kein Reichs-Stand den anderen in Anordnung des Exercitii Religionis hinderen wolle,) ist ja keine Religions-Verfassung im Teutschen Reich, daß selbe NB. allzeit also verbleiben müsse. Der Landsherr kan ja (laut §. 15. Pacis Relig.) in Anordnung des Exercitii nicht gehindert werden, sondern er kan selbes nach seinen Gutbefinden verordnen.

P. Nein!

P. Nein! Das wäre ein enormes Vorgeben, daß ein Landsherr in Religions-Sachen ohne Regul, nach seinen Gutbefinden allein disponiren könne. (*1)

C. Was hatten dann die Herren Protestanten vor eine Regul, da sie vor zwey hundert Jahren zu reformiren angefangen?

P. Die Schrifft.

C. Sie haben aber dieselbe nach ihren Gedancken, und Gutbefinden allein ausgelegt; dann die gantze Christenheit der Welt hatte einen gantz anderen Verstand von der Schrifft, als die neue Reformatores.

P. Monsieur! Das ist extra Formam. Wir reden anjetzo von der Reichs-Einrichtung, und Religions-Verfassung im Teutschen Reich, welche durch die Westphälische Tractaten errichtet worden, und nicht von der heiligen Schrifft, welche an sich selbst zwar zureichend (*2), allein ein gar zu generale, und leicht unrecht zu deutende Regul ist (*3). Dahero man keine bessere, und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, als das Factum Possessionis (*4) nach der Observance des 1624sten Jahrs (*5) vergliechen hat. Welche Possessio, und Observance also der Grund ist, der beständigen Religions-Verfassung im Reich.

C. Wie reimt sich aber diese beständig daurensollende Religions-Verfassung auf die Gewissens-Freyheit, auf welche alle Reichs-Gesätze gebauet seyn sollen? (Oben pag. 126.)

 Oder

(*1) Ungrund des Simultanei §. VIII. (*2) §. XVII. (*3) §. XVIII. (*4) §. XXIII. (*5) §. XLI.

Oder hat vielleicht der Protestantische Regent eines Lands, (der Anno 1624. noch Protestantisch gewesen,) und seine Successores keine Gewissens-Freyheit mehr, daß selber, oder seine Successores eine andere Religion annehmen dörfften? Haben die Unterthanen in solchen Land auch ihrer Gewissens-Freyheit renunciren müssen, weilen das Land nach der Observance des 1624sten Jahrs Protestantisch verbleiben muß? Oder können sie ihr Exercitium changiren? Wo bleibt aber also das Æquilibrium, die Balance der tripartitæ Christianæ Religionis?

P. Eh Monsieur! In forma. Wir reden hier nicht von der Gewissens-Freyheit, sondern von der Religions-Verfassung im Teutschen Reich.

C Ergo in forma. Wann der Regent, und das Land, nach der Observance des 1624sten Jahrs (krafft der Reichs-Einrichtung und Religions-Verfassung) Protestantisch verbleiben muß, so haben weder der Regent, noch die Unterthanen des Lands, die Gewissens-Freyheit mehr: Nun aber soll der Regent, und das Land, nach der Reichs-Einrichtung, Protestantisch verbleiben: Ergo hat weder der Regent, noch die Unterthanen im Land eine Gewissens-Freyheit mehr.

P. Diese Syllogistische Sophistereyen gehören nicht allhero.

C. Wo bleibt aber die Forme, und die Gestalt der Religions-Verfassung im Teutschen Reich, neben der Gewissens-Freyheit bestehen, wann der Regent, und die Unterthanen im Land bey dem Exer-

Exercitio des 1624sten Jahrs verbleiben müssen? Diese Forme ist warhafftig sehr ungestaltet, und hätten die Paciscentes gar keinen Begriff gehabt, wann sie eine solche unförmliche Religions-Verfassung, als ein Gesatz, auf die Gewissens-Freyheit gebauet,, die Gewissens Freyheit aber selbst, auf die Observance des 1624sten Jahrs, als auf ein vorgeschriebenes Gesatz dieser Freyheit, angewiesen hätten.

Monsieur! Belieben sie also eine bessere Forme vor die Religions-Verfassung im Teutschen Reich mir zuweisen. Ich gestehe es, ich kan nicht fassen, wie die Religions-Verfassung im Teutschen Reich hätte können eingeführt werden, und zwar also, daß das Protestantische Land, sammt dem Regenten allzeit Protestantisch verbleiben müsse, und das dannoch alle Reichs-Gesätze anf den Religions-Frieden, und auf die Gewissens-Freyheit gebauet seyn sollen.

Ergo kan der Regent (krafft des Religion-Friedens,) welcher der Haupt-Grund des Westphälischen Friedens ist, in seinem Territorio das Exercitium Religionis veränderen, und darf daran nicht gehindert werdē? und dannoch muß derselbe, krafft eines anderen Reichs-Gesätze allzeit Protestantisch verbleiben? Und dieses Reichs-Gesätze NB. ist auch auf den Religions-Frieden, und auf die Gewissens-Freyheit gebauet? oder vielleicht nicht?

P. Die Religions-Verfassung im Teutschen Reich ist erst durch das Endscheid-Jahr (1624) von denen Paciscentibus P. W. eingerichtet wordē.

C. Ergo ist durch den Religions-Frieden, noch kein Grund zu einer Religions-Verfassung im Teutschen Reich gelegt, sondern nur verglichen worden, daß kein Reichs-Stand im Teutschen Reich den anderen in der Anordnung des Religions-Exercitii verhinderen dörffte, und der Unterthan, wann derselbe zu den Exercitium Religionis, (so der Landsherr verordnet) sich nicht bequemen wollte, im Land zu bleiben nicht genöthiget werden, sondern mit seiner Gewissens-Freyheit emigriren könne? Oder nicht also?

Durch den Westphälischen Frieden aber wäre alles dieses aufgehoben worden; weilen sowohl der Regent nach der Observance des 1624sten Jahrs, alles beybehalten müsse, und nicht veränderē könnte, als, weilenauch dieUnterthanen keineGewissens-Freyheit mehr hätten, indeme das Land Protestantisch verbleiben müste? Oder ist es wieder nicht also?

Es heißt ja (oben pag. 127.) Chur-Sachsen muß Protestantisch - und der Churfürst ein Protestant seyn.

p. Monsieur! Verzeyhen Sie mir! Sie haben eine besondere Freud an ihren Scholastischen Chicanes.

C. Liebster Herr! So reimen Sie mir dann diese zwey Sachen zusammen.

In dem Religions-Frieden ware der Hauptpuncten, daß kein Reichs-Stand in der Anordnung des Religions-Exercitii könnte gehindert werden. NB. Der Religions-Frieden ist auch der Grund des Westphälischen Friedens.

Wie

Wie reimt sich nun dieses auf den Satz: daß durch den Westphälischen Frieden, eines Reichs-Stands Befugniß (die Anordnung des Religions-Exercitii in seinem Land ohnhinderlich zu machen) wäre eingeschränckt worden? daß derselbe nimmermehr über das Religions-Exercitium seiner Unterthanen disponiren dörffte? Reimen Sie mir also zusammen, daß dieser Hauptpunct des Religion-Friedens, (der doch wiederum zum Grund des Westphälischen Friedens gesetzt worden,) durch die Paciscentes P. W. seye annihilirt worden.

P. Der §. 31. Art. V. sagt es mit dürren Worten: Das Religions-Exercitium kan nicht mehr reformirt werden, sondern selbes muß nach der Observance des 1624sten Jahrs verbleiben.

C. Ich habe aber schon ex Actis und Protocollis erwiesen, wie? und von wem? dieser §phus zu verstehen; Nemlich: Der durch den Religions-Frieden verglichene Hauptpuncten (die Territorial-Regul) verbleibt, *Conventum est, impediri non debere*. §. 30. Art. V. I.P.W. Die Protestantische Herren Deputati bey denen Westphälischen Tractaten haben es selbst bejahet: [Ja: der Landsfürst könne das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren.]

Diese Herren Deputati suchten nur das Exercitium Religionis deren Unterthanen, unter etlich Geistlichen Fürsten zu salviren, und dieses krafft der vorgeblichen Declarationis Ferdinandeæ, von welcher die Herren Protestanten nicht weichen wollten. Weilen aber die Catholische solche nicht vor authentisch hielten, und nur vieles

 Dispu-

Disputiren darüber gewesen wäre, so verlangten diese Herren Deputati, daß man solchen Unterthanen das Exercitium Religionis nach der Observance des 1624sten Jahrs gestatten sollte; Sie abstrahirten also von der Declaratione Ferdinandi. Welches endlich der Graf Trauttmansdorff zugesagt. Dieses alles hab ich umständlich ex Actis und Protocollis in vorigen Tractätlein schon erwiesen

Liebster Herr! bedencken sie doch dieses. Durch den V. Art. P. W. wurde ja nur jenes vergliechen, was damahls an Seite deren Herren Protestanten, als ein Gravamen in materia Religionis vorgekommen. Die Hrn. Protestanten aber führten keine Beschwerde wider einen Catholischen Territorial-Herrn, daß selber nicht könnte das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren Sie sagten selbsten: [Ja! dieses zu thun, wäre der Territorial-Herr befugt.] [Man müsse wohl Obacht haben, daß dieses Axioma und Principium, so sie (die Protestanten selbsten aufgebracht) durch das Verlangen, so sie wegen den Exercitium Religionis einiger Uuterthanen an die Catholische stellten, nicht aufgehoben würde.] Sondern sie verlangteu dieses Exercitium Religionis vor einige Unterthanen, die solches begehrt hatten. Sie specificirten anfangs, die Orth, an welchen die Unterthanen, unter den Geistlichen Fürsten, solches begehrt haben. Der Grund dieses Verlangens ware kein anderer, als die vorgebliche Declaratio Ferdinandi: Dieses ware das eintzige Fundamentum, worauf sie sich steifften, sonst hatten sie keine Terminos habiles, dergleichen zu begehren. Die vorgeblichle Declaratio

aber

aber redete nur von denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten, unter welchen jene Anno 1555 das Exercitium A. C. genossen hatten; dann sonsten keine Unterthanen gewesen, welche unter einen Weltlichen Catholischen Fürsten damahls (Anno 1555) ein anderes Exercitium in usu gehabt hätten.

Es ist auch kein Weltlich-Protestantischer Fürst zur Catholischer Religion damahls herüber getretten, der das Exercitium Religionis Subditorum reformirt hätte. Die bey denen Tractaten gegenwärtige Protestantische Deputirte sagten selbst: daß ein solcher Regent nicht könnte gezwungen werden, solch-offentliches Exercitium seiner Unterthanen zu gedulten, sondern man sollte nur trachten, wenigstens denselben die Libertatem Conscientiæ zu erhalten, damit sie nicht aus dem Land ziehen müsten ꝛc.

Endlich hat Graf Trauttmansdorff das Exercitium vor solche Unterthanen, (unter denen Geistlichen Fürsten,) zugesagt, und auf das Protestiren dieser Geistlichen Fürsten keine Attention mehr gemacht. Er excusirte sich mit diesen; [Er hätte es ja nur zugesagt vor jene Orth, allwo die Antecessores Superiores selbst solches Exercitium schon gedultet hätten,,] der Friede ware höchst-nöthig,, Die Minders-Mächtige Geistliche Stände könnten keine nachdrückliche Hülff zu Fortführung des Kriegs leisten ꝛc. ꝛc.

Graf Trauttmansdorff liesse sie also protestiren. Dahero auch vergliechen worden, daß die Pacta (welche vorhin (ANTEA) zwischen solchen Geistlichen Ständen, und ihren Unterthanen, quoad Exercitium Religionis, errichtet worden) ohne

ohne Einwilligung dieser Unterthanen nicht dörfften abgeändert werden. §. 33. Weilen auch der Bischoff zu Hildesheim, mit Braunschweig Anno 1643 einige neue Pacta gemacht, krafft deren Er (der Bischoff) das Exercitium Religionis deren Hildesheimer wieder reformiren könnte: Sie aber (die Hildesheimer) von denen Antecessoribus Episcopis einige Pacta pro Libertate Exercitii schon vorhin erhalten hätte. So wurden auch diese Pacta de Anno 1643 (welche ohne Wissen deren Hildesheimer, zwischen den Bischoffen und Hertzogen zu Braunschweig Anno 1643 geschlossen worden) wiederumen cassirt: aber nur in so weit selbe der Observantiæ Exercitii Religionis in dem 1624sten Jahr zuwider waren, das übrige verbliebe in seiner Giltigkeit.

Es ist also bey denen Westphälischen Tractaten kein Gravamen contra Regulam Territorialem eines Weltlichen Regentens gemacht worden. Sondern die Herren Protestanten verlangten nur das Exercitium vor etliche Orth unter den Geistlichen Fürsten, und dieses aus keinem anderen Grund, als wegen der besonderen vorgeblichen Declarationem Ferdinandi.

Oesterreich hatte zwar vorhero verschiedene Privilegia, und Majestäts-Brief einigen ihren Protestantischen Unterthanen ertheilt, die sie aber wegen der Rebellion verlohren. Die Herren Protestanten gründeten sich auch in keinem anderen Fundament, das fernere Exercitium in denen Erblanden Oesterreichs zu begehren, als in denen einsmahls ertheilten Privilegiis und Pactis &c.

Hier ist die gantze Sach in Compendio enthalten.

P. Wie

P. Wie könnte aber auf solche Weis das Æquilibrium, das Gleichgewicht, die Æqualitas der Protestantischen Religion bestehen?

C. Wo ist dann von einem Æquilibrio, oder Æqualitate Religionis etwas zu lesen? Genug! Ich habe anjetzo gezeigt, was die Hohe Paciscentes utriusque Religionis vor eine Meynung gehabt haben.

Die Catholische werden, und dürfften keinen Protestantischen Reichs-Stand in Anordnung seiner Kirchen-Sachen beunruhigen. Die *Æqualitas* Jurium Statuum Augustanæ Confessioni deditorum muß krafft deren Tractaten unverhindert verbleiben. Wird aber ein solcher Regent Catholisch; so können demselben seine Jura Statuum Imperii nicht eingeschränckt werden. Also haben es die Herren Protestantische Deputirte selbst bekennt.

P. Was würde aber heraus kommen, wann ein solcher Regent das offentliche Religions-Exercitium seiner Protestantischen Unterthanen reformiren dürffte? Es könnte sich ja also ereignen, daß noch mehrere Protestantische Regenten zur Catholischen Religion übertretten. Mithin würde auf solche Weis, nach und nach, das Protestantische Religions-Exercitium im Teutschen Reich völlig reformirt und abgeschafft werden. Wo wäre alsdann die Æqualitas Jurium Religionis Protestantium mehr zu finden?

C. Wo kein Protestantischer Reichs-Stand ist, allda ist auch keine Æqualitas Juris, Religionis Protestantium.

Die Protestantische Reichs-Stände haben mit denen Catholischen æqualia Jura, als Reichs-Stände. Ohne Menschen gibt es kein Religions-Exercitium. Der Protestantische Reichs-Stand also hat ein gleiches Recht mit denen Catholischen im Reich. NB. Nicht wegen der Protestantischen Religion, sondern, weil derselbe ein Reichs-Stand ist. Wegen der Protestantischen Religion aber kan er seiner Reichs-Ständischen Jurium, æqualium cum aliis Statibus nicht verlurstiget werden.

Die Protestantische Religion behaltet nur das Exercitium durch den Regenten. Wann der Regent das Exercitium publicum reformirt, so hat solches sein End, und ist die Æqualitas Juris Protestanticæ Religionis vergangen. Dem Unterthan bleibt die Libertas Conscientiæ: er mag aber sein Irrthum vor GOtt verantworte. Er hat aber kein Jus ad Exercitium publicum Protestanticæ Religionis; dann die Anordnung Exercitii publici, Religionis (laut des Religion-Friedens) hanget von dem Territorial-Herren allein ab. Bey denen Westphälischen Tractaten haben nur einige Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten ein Jus quæsitum, ad Exercitium publicum Protestanticæ Professionis erlanget. Unter den Weltlich-allein Regierenden Landsherren wurde kein anderes gedultet.

P. Das wird sich wohl kein Teutscher Reichs-Fürst gelüsten lassen, daß er das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen, wann er Catholisch würde, reformiren wollte. Es würde auch in einem solchen Fall die gantze Reichs-Einrichtung, circa Directoria „ circa Vota Comitialia „

tialia,, Circularia,, circa Corpus Evangelicorum circa Præſentationem Aſſeſſorum &c, völlig umgeſtoſſen.

C. Mir iſt genug ex Protocollis Proteſtantium erwieſen zu haben, daß die Herren Proteſtanten ſelbſten bekennt: **Ja: der Landsherr, wann er Catholiſch würde, könne das offentliche Religions-Exercitium ſeiner Unterthanen reformiren ꝛc.** Aus dieſem aber erhellet Sonnen-klar, daß die vorgeſpieglete **Reichs-Einrichtung** in negotio Religionis gar keinen Grund habe, wie ſelbe die Neoterici vorbl nden.

Die damahlige Proteſtantiſche Reichs-Fürſten und Reichs-Stände haben ſich die æqualia Jura Statuum Imperii, cum Catholicis ausgedungen, und dieſe ſeynd auch von denen Compaciſcentibus utriusque Religionis verglichen worden. Wo aber kein Proteſtantiſcher Reichs-Stand iſt, allda iſt ja keine Æqualitas Jurium Proteſtantici Status Imperii mehr. Sondern der Proteſtantiſche Reichs-Fürſt iſt anjetzo Catholiſch, und verbleibt bey ſeinem Reichs-Ständiſchen Gerechtſamen, wie zuvor. Die Landſaſſen, und Unterthanen ſeynd keine Reichs-Stände, ſondern das Religions-Exercitium derenſelben dependirt von dem Lands-Regenten.

P. Monſieur! Dieſer bishero bey allen unbekannte Satz iſt einmahl alſo beſchaffen, daß durch deſſen Beſtand die gantze Reichs Verfaſſung vernichtet könnte werden.

1mo Es wurde der mit so grosser Sorgfallt vestgestellte Status Religionis Anni Normalis auf einmahl annihilirt.

2do. Mithin die Religions Verfassung im Teutschen Reich aufgehoben:-

3tio. Es könnte also aus gantzen Protestantischen Chur-und Fürstenthumern die Evangelische Religion eliminirt werden:

4to. Es hätten also die Directoria Evangelicæ Religionis auch ihr Ende.

5to. Das Corpus Evangelicorum wurde unsichtbahr.

6to. Die Vota Comitialia-Circularia Protestantium-die Bestellung deren Assessorum Protestanticæ Religionis bey denen höchsten Reichs-Gerichtern, alles dieses wurde verändert„

7mo Die Pacta familiarum wurden umgestossē,

8vo. Der bisherige Reichs-Praxis, bey der Religions-Veränderung hoher Reichs-Fürsten vor Gesätzwidrig gehalten„

9no. Die von diesen Regenten ertheilte Reversales und Pacta unkräfftig gemacht. ꝛc.

Monsieur! Wer kan nun mit gesunder Vernunfft sich bereden lassen, daß die Westphälische Tractaten, welche so vieles Christen Blut und Zeit gekostet, von denen hohen Paciscentibus dannoch mit solcher Intention wären vergliechen worden, daß dieses alles geschehen könne, ohne, wider das Instrumentum Pacis zu handlen, ohne eine Fractionem legis Pacis Westphalicæ zu begehen?

C. Mon-

C. Monsieur! Ich habe ex Actis und Protocollis meinen Satz erwiesen. Trotz! zeige man das Widerspiel ex Actis.

P. So vermeint dann mein liebster Herr, daß alles dieses, was ich zuvor gemeldt, (ohne eine Fractionem Pacis zu begehen,) ohne die gantze Tractaten umzustossen,, geschehen könnte?

C. Ich habe meinen Satz ex Actis erwiesen. Eben dieser Satz aber erweiset, daß alles dieses geschehen könne, ohne eine Fractionem Pacis zu begehen,, oder wider die Intentionem Paciscentium zu handlen.

P. Monsieur! Verzeihen Sie mir! dieses Principium ist ärgerlich, und verdient ein höhers Einsehen.

C. Ich habe dieses nicht unbedachtsam geredet. Ich behaupte meine Wort. Dasjenige, was ich bishero ex Actis erwiesen, bekräfftiget diesen Satz, und was bis Dato noch nicht, von andern Folgerunge, (welche mein liebster Herr zuvor angeführet,) gesagt worden, das wird in Nachfolgenden geschehen. Wir wollen nach der Ordnung deren Puncten, wie selbe mein wehrtister Herr gesetzt, gehen.

Quoad *primum*. Habe ich schon in dem Tractätlein Verdrähung des Nudi Facti Possessionis,, und Ungrund des Status Normalis &c. gezeigt, von was vor einen Statu Exercitii Religionis die hohe Paciscentes den §. 31. Art. V. vergliechen haben. Trotz zeige man das Widerspiel!

Quoad *Secundum*. Von der Religions-Verfassung im Teutschen Reich habe ich in den Tractätl: Verdrähung des *Nudi Facti Possessionis &c.* pag. 40. & seqq. erwiesen, daß die hohe Paciscentes utriusque Religionis an eine solche Verfassung, (wie die Principia Neoterica wollen,) nicht gedacht, sondern die Hrn. Protestanten und Reformirten selbst, das klare Widerspiel gesagt haben. Trotz! zeige man das Widerspiel.

Quoad *Tertium*. Ist die Folge natürlich. Der Lands-Fürst kan das Exercitium seiner Unterthanen reformiren: Ergo kan in den Protestantischen Chur- und Fürstenthümern das Exercitium Religionis adversæ von dem Regenten abgeschafft werden.

Quoad *Quartum*. Wann der bisherige Protestantische Director Circuli Catholisch wird, so hat der nunmehro Catholische Director Circuli, das Directorium der Protestantischen Religion aufgegeben. Es kan aber kein anderer nach Gefallen, das Directorium Circuli sich zueignen.

P. Hier ergibt sich eben ein Gravamen deren Evangelischen: dann, wann der Director Circuli und Protestanticæ Religionis, Catholisch wird, so entgehet dem Evangelischen Weesen etwas, so selbes zuvor genossen; die Catholische hingegen bekommen einen neuen Avantage, welchen die Evangelische entrathen sollen. Die Evangelische solten das Directorium Statuum Evangelicorum in einem solchen Circulo entrathen, so sie vorhero gehabt, und die Catholische hätten allein das Directorium, da nemlich (zum Exempel) so wohl der Geistlich- als Weltliche Director des Circuli Catholisch wäre.

C. Der

C. Der Director Circuli, verbleibt dessen Director, Er mag Protestantisch seyn oder nicht. Es ist kein Reichs-Gesatz zu finden, daß ein Protestantisches Directorium seyn solle. Der Catholische Regent und Director Circuli eignet sich über das Protestantische Weesen kein Directorium zu. Er bekommt kein neuen Avantage. Er ware zwar zuvor Protestantisch, aber auch zugleich Director, oder Condirector Circuli; daß er sich aber als Evangelisch, und Director, oder Condirector Circuli, auch um das Directorium des Protestantischen Weesens, so wohl in seinen eignen Territorio, als in den Territoriis seiner mit-Creys-Ständen) angenommen, das ware seyn freyer Willen. Darzu wurde er durch kein Reichs-Gesätz verordnet.

Die Unterthanen dieses Regentens, (der zugleich Crays-Director ist,) haben kein Recht zu den Directorium Circuli. Sie dependiren von der Disposition ihres Landsherren sowohl quoad Exercitium Religionis, als quoad Directionem. Mithin entrathen sie nichts, zu welchen sie ein Recht hätten.

Dem Lands-Regenten, und Directori Circuli steht frey, das so genannte Evangelische Religions-Weesen selbst in seinem Land zu reformiren.

Wann aber in dem Circul noch andere Protestantische Immediat-Stände sich befindeten, so hätte dieser Director Circuli quoad Religionem mit ihnen nichts zu dirigiren. Es kan aber ein anderer Protestantischer Creys-Stande sich nicht selbst zu einen Directorem Circuli auswerffen; dann es seynd nur gewisse Directores an der Zahl, und

gewisse Landsherren v. g. dieses oder jenes Lands, welchen das Directorium Circuli zustehet.

Directores Circulorum müssen seyn; daß aber Einige darvon Protestantisch seyn sollen, ist nirgends ein Gesätze zu finden. Gleichwie auch kein Gesatz ist, daß die Protestantische Religion im Reich, oder in einem Circul verbleiben müsse. Sondern das Gesatz saget, daß die Reichs-Stände beyder Religionen, in Fried und Einigkeit bis zu Vereinigung der Religion miteinander leben sollen.

P. Laut des Instrumenti Pacis Art. V. muß der Status, Observantia, Possessio Anni Normalis beybehalten werden; also muß auch der Status des Protestantischen Creys-Directorii verbleiben.

C. Allerliebster Herr. Ich bin versichert, daß die Herrn Protestanten dasjenige Directorium, und dergleichen Avantages, welche sie vor 1624. (unter der damahligen Direction deren UNITO-PROTESTANTIUM) genossen, nicht mehr verlangen. Belieben sie (Monsieur!) nur ein wenig die Cancellariam Anhaltinam einzusehen, so werden sie bald finden, wie groß der Avantage des Protestantischen Weesens, unter den damahligen Directorio, oder Chef deren Unito-Protestantium gewesen. Es ist aber auch dieses Directorium schon längstens völlig aufgehoben worden. Wie? oder auf was Arth aber? das lehret die Historie.

Zudeme werden die Directoria Circularia nicht verändert, wann schon der Protestantische Director Circuli, Catholisch wird; dann er verbleibt Director Circuli. Daß Protestantische

Weesen

Weesen in denen Territoriis seiner Protestantischen Mit-Crays-Ständen, gehet ihne nichts an. Er dirigirt nur die Crays-Sachen.

P. Man verlangt nicht, daß das Directorium Circuli dem legitimo Possessori abgenommen, sondern nur, damit dem Evangelischen Weesen ein Æquivalent darfür zuerkannt werde.

C. Monsieur! Reden Sie von dem Directorio eines besonderen Circuli? oder reden Sie von dem Directorio des gemeinen Evangelischen Weesen, des sogenannten Corporis Evangelicorum?

P. Ich rede von beyden.

C. Monsieur! Warumen prætendiren Sie dann ein Æquivalent für das Evangelische Weesen? Ich hab zuvor schon gesagt, daß die **besondere** Circuli ihren alten Directorem behalten, wann schon derselbe nicht mehr Protestantisch ist. Denen Protestantischen Mit-Crays-Ständen entgeht dardurch kein Avantage. Sie verbleiben mit ihrem Evangelischen Weesen in der Ruhe, und denen Catholischen wachset dardurch, *quoad Directorium*, kein neuer Vortheil zu. Das Directorium Circuli bleibt bey demjenigen Landsherrn, der es zuvor gehabt. Die Crays-Stände bleibt jede bey ihren Religions-Freyheiten. Die Unterthanen hingegen, dependiren allzeit quoad Exercitium Religionis, von ihren Landsherren, und können dieselbe mit Fug sich nicht beschweren, daß ihr Evangelisches Weesen (wider die Gerechtsame) etwas zu leyden hätte; dann das Evangelische Weesen

sen

sen dieser Unterthanen, unter diesen Landsherren, dependirt von dessen freyen Disposition.

Was das Directorium des **gemeinen** Protestantischen Weesens betrifft, wird ja meinem liebsten Herren bewust seyn, daß auch selbes durch kein Reichs-Gesätz eingesetzt worden. Es geben gleichfals die Acta P. W. gantz klar, was für unterschidliche Sachen wegen des Directorii des **gemeinen** Evangelischen Weesens, bey denen Tractaten sich ereignet haben.

Die Catholische lassen denen Herren Protestanten ihr Directorium unangefochten; Wann sie nur desselben, in denen Schrancken ihrer Protestantischē Ländern sich gebrauchē. In den Territoriis Principum Catholicorum aber, haben dieselbe nichts zu dirigiren; dann das Evangelische Weesen in denen Territoriis Catholicorum (salva exceptione quorumdam Subditorum) dependirt vom Catholischen Landsherrn, ob derselbe solches weiter gedulten wolle. Die Herren Protestanten bey denen Tractaten haben ja selbst gesagt: daß ein solcher Regent nicht gezwungen könne werden, selbes zu gedulten.

P. Der Churfürst aus Sachsen hat sich zur Catholischen Religion gewendet, und dardurch ist die Zahl deren Catholischen Churfürsten verstercket worden. Das Directorium deren Protestantischen Religions-Sachen besorget zwar das Evangelische Geheimde Collegium zu Dresden. Allein der Churfürst ist doch Catholisch. So wäre also nach meinem ohnmasgeblichen Erachten, zu Erhaltung einer guten Einverständnisse, und zur Abwendung aller schädlichen Jalousie zwischen den Rö-

misch

misch-Catholischen und Protestanten, kein besser- und heylsameres Mittel, als (darf ich es frey sagen?) die Aufrichtung einer neuen, und zehenden Evangelischen Chur-Würde, durch welche die Protestantische Religions-Sachen bey dem Reichs-Täg, mit Zuziehung des Evangelischen Geheimden Raths-Collegii zu Dresden besorgt werden könnten. Dann, wann man erweget, wie viel von denen Churfürsten der Römisch-Catholischen Religion zugethan seynd, und die geringe Anzahl der Protestantischen Churfürsten dagegen hält, so kan man leicht den Schluß machen, daß solches zu vielen Mißtrauen bey denen Protestanten Anlaß gibt, und daß mehrere Protestantische Gravamina würden gehoben, und abgethan werden, wann man bey dem Collegio Electorali der Paritati Votorum etwas näher kame. (*)

C. Diesen Vorschlag, gründlich in allen Stücken zu prüffen steht mir nicht zu. Indessen, weilen nun eben die Rede von dem Directorio des Evangelischen gemeinen Weesens ist, und mein liebster Herr (in seinen Vorschlag **einer neuen und zehenden Evangelischen Chur-Würde,**) auch von dem Directorio, und Sorge für die Protestantische Religions-Sachen bey dem Reichs-Tag, die Meldung gethan, so muß ich ein oder anders darbey notiren.

1mò. Der Churfürst aus Sachsen hat sich zur Catholischen Religion gewendt, bey welcher seine Vorfahrer, vor der sogenannten Reforme, allzeit

 gewe-

(*) Siehe das Impressum: Ohnmasgeblicher Vorschlag zu einer bey gegenwärtigen Kriege gemeinschafftlichen Einigkeit. 1758.

gewesen. Es ist aber nirgends ein Gesatz zu finden, daß der Churfürst aus Sachsen Protestantisch verbleiben sollte, und nicht Catholisch werden könnte.

2dò. Das Geheimde Raths-Collegium zu Dresden besorget zwar die Protestantische Religions-Sachen. Allein das ware ein pure Gnad und Tolerance an Seithe des Churfürsten aus Sachsen, daß derselbe in seinem Land das Protestantische Religions-Exercitium denen Lands-Ständen, und Unterthanen zugesagt; dann die Protestantische Herren Gesandte bey denen Tractaten zu Oßnabrug sagten selbsten: Ein solcher Regent könnte nicht gezwungen werden, das vorige offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu gedulten

3tiò. Weder das Geheimde Raths-Collegium zu Dresden, weder die sogenannte herrschende Lands-Religion allda, hatte ein Recht zu den Directorium deren Protestantischen Religions-Sachen; Sondern das gesammte Land ware der Reformation des Exercitii Religionis, (wann der Churfürst gewollt,) unterworffen.

P. Nein mein liebster Herr! Mit gantz dürren Worten liset man in denen Motiven, (warum das Directorium inter Evangelicos in Statu quo zu lassen,) welche dem Schreiben des Chur-Sächsischen Ministerii vom 9 November 1717 beygelegt worden, also, allwo es heisset: [... 5. Da sich nun das Churfürstenthum Sachsen an- und vor sich selbst noch allerdings in dem Statu de Ao. 1624 befindet, so ist (6.) selbiges auch anders nicht, als ein Evangelischer Reichs-

Stand

Stand anzusehen, und weil (7.) das Sitz- und Stimm-Recht sammt allem dem, was davon dependirt, dem Churfürstenthum, und nicht der Person anhangt, solches Axioma demselben auch nicht zu entziehen . . . 12. Solchemnach, die Protestirende Stände ihnen selbst den grösten Schaden zufügen würden, wann sie das Churfürstenthum Sachsen gleichsam abänderen, und denen Catholischen hingegen eine so wichtige Accession selbst zuwenden wollten. Dann solcher Gestalt denen Catholischen nicht allein ein wichtiges Votum im Churfürstlichen Collegio, sondern auch mehr ansehnliche Vortheile bey Reichs-Deputationen und Præsentation der Cammer-Gerichts-Assessorum, und dergleichen zuwachsen., . . . 14. denen Evangelischen aber alles dieses entgehen würde. (*)

C. Man liset aber auch mit gantz dürren Worten in den Actis Publicis, und Protocollis deren Herren Protestanten bey denen Westphälischen Tractaten: daß der Landsherr, (die Person nemlich des Regentens,) das offentliche Exercitium im Land reformiren könne. NB. Ist es dann dem Sächsischen Ministerio frey gestanden zu disponiren, und Motiven nach seinem Gefallen dem Churfürsten vorzuschreiben, wie Er sein Churfürstenthum ansehen müste, und wie es mit der Religion, im Land zu halten seye? Ist das MINISTERIUM des Churfürsten, mehr, als dessen Person? die MINISTRI mehr, als ihr Herr? Wann das Churfürstenthum Sachsen vor einen Evangelischen Reichs-

(*) Gesätzmäßigkeit der Heßischen Religions-Versicherung. pag. 67.

Reichs-Stand anzusehen, was bleibt dann der Person des Churfürstens übrig? Oder gibt es vielleicht zweyerley Churfürstliche Reichs-Stände in einerley Churfürstenthum?

Kommt es nur auf die willkürliche AXIOMATA an, um dem Regenten sein Territorial-Recht einzuschräncken? Wo ist dergleichen *Axioma* zu finden? Sowohl die Kayserliche Paciscentes, als die Herren Protestanten bey denen Conferentien mit denen Kayserlichen sagten: [Ja, In diesem seynd wir einig, daß der Landsherr das offentliche Religions-Exercitium reformiren könne.] Dieses ware also das einstimmige AXIOMA deren Compaciscentium utriusque Religionis, laut der, durch den Religions-Frieden, vergliechenen Territorial-Regul. Trotz! Zeige man das Widerspiel. Also lauten die dürre Wort deren Herren Protestanten in ihren Protocollis.

Es kan also weder dieses Exempel des Geheimen Ministerii in Chur-Sachsen, noch die Exempla, welche der Verfasser der Gesätzmäßigkeit, an Seithe des Churfürsten aus Sachsen, bey Seiner, und Seines Sohns Religions-Veränderung anziehet, dem Gesatz, der Intentioni deren hohen Paciscentium einen Einhalt machen.

Allein von diesen Exemplis will ich hinnach weiters reden. Ich will anjetzo ein- so anders noch über dasjenige erinneren, was mein liebster Herr zuvor in dem Vorschlag, zu Erhaltung eines guten Einverständniß zwischen den Catholischen und Protestanten gemeldet hat.

Das beste und Gesätzmäßige Mittel zu Erhaltung Fried und Einigkeit zwischen den Catholischen und Protestanten ist kein anderes, als was §. 30. Art. V. I P. auf ein neues verglichen worden, daß nemlich kein Stand den anderen in Anordnung des Religions-Exercitii in seinem Land verhindern, oder des anderen Unterthanen protegiren solle. *Conventum est impediri non debere.* §. 30. Art. V. Trotz! zeige man, daß die Catholische Reichs-Stände, die Protestantische, in deren Territoriis, in Religions-Sachen verhinderen. Die tägliche Erfahrung, aber gibt: daß die Protestantische Stände, oder vielmehr einige Räthe derselben denen Catholischen in ihren Territoriis in Religions-Sachen vielerley Einhalt bezeigen, derselben ihre Unterthanen in Schutz nehmen, diesen ein Gesätzwidriges Recht zudichten, und viele Uneinigkeiten anstifften. Dahero steiffen sich solche Unterthanen, und suchen, wider ihren Landsherrn, bey diesen, unter den Namen eines Corporis, sich darstellenden Leuthen, Schutz und Hülff, da doch die dürre Wort §. 30. Art. V. solches verbieten.

Es ermächtiget sich (wider das deutliche Verbott Instrumenti Pacis cit. §. 30. Art. V.) das so sich nennende Corpus Evangelicorum, wider die Catholische Landsherren, und deren Territorial-Befugnissen, in negotio Religionis, über ihre Unterthanen, allerley Conclusa abzufassen. Worüber die Catholische die gegründeste Ursachen haben sich zu klagen.

Und mein liebster Herr vermeynt dannoch, es wurde die Einigkeit zwischen den Catholischen und Protestanten, noch mehr bevestiget werden, wann das

das Evangelische Weesen, neben den geheimen Raths-Collegium zu Dresden, von einem neu-zu erwählendē Protestantischē Churfürstē besorget würde.

Monsieur! Die Catholische verhindern das Protestantische Weesen auf keine Weiß. Sie lassen denen Protestantischen Reichs-Ständen ihre Territorial-Befugniß in negotio Religionis unbekränckt: Wollen aber die Protestantische Herren Reichs-Stände selbsten, das so sich nennende Corpus Evangelicorum, für ihre Obrigkeit anerkennen, oder ein Directorium sich auserwehlen; da mischen sich die Catholische nicht hinein. Sie protestirten aber wider ein solches Directorium, und so sich nennendes Corpus Evangelicorum, wann selbes sich erkeckte denen Catholischen Reichs-Ständen Gesätze vorzuschreiben, was selbe mit ihren Unterthanen in negotio Religionis zu thun hätten.

Die Hrn Protestanten habē für ihr Evangelisches Weesen in ihren Landen, Sicherheit genug; Ich zweiffle auch noch starck, ob einige Fürnehme Protestantische Stände sich viel nach einem Directorium, oder nach denen Conclusis Corporis Evangelicorum achten wurden, um alles dasjenige, was von ihrem Directorio, oder von dem sich also nennenden Corpore Evangelicorum beschlossen worden, in ihren Landen zu befolgen.

Die Catholische Stände haben in ihren Territoriis in negotio Religionis die Directionem Ecclesiæ Catholicæ. Der Landsherr besorget das Catholische Weesen in seinen Land. Der Unterthan muß der Disposition des Landsherrn sich unterwerffen; will er nicht, so kan er mit seiner Libertate Conscientiæ emigriren.

Ja wohl Einigkeit! Ja wohl Verständniß! da man fast solche Weiß, und durch dergleichen Vorschläg nur immer Mittel suchet die Catholische Reichs-Stände, und deren Befugniß in Religions-Sachen mehrers einzuschräncken. Wer aus den Catholischen bekränckt dann das Evangelische Weesen in Territoriis Protestantium?

Aus diesem erhellet, daß das Corpus Evangelicorum ohnehin wider die Intentionem Paciscentium sich selbsten dargestellt habe. Wollen die Protestantische Reichs-Stände, diese **verschiedene Herren**, (so sich das Corpus nennen,) vor ihre Obrigkeit anerkennen, mögen sie es thuen. Die Catholische erkennen weder ein Corpus Evangelicorum, weder ein Protestantisches Directorium, wann selbes in die Gerechtsame deren Catholischen Lands-Regenten sich einmischen, und der Territorial-Regul in negotio Religionis Schrancken zu setzen sich anmassen wurde. Da nun das so sich nennende Corpus Evangelicorum wider die Catholische nicht die mindiste Befugniß hat, so ist ja selbes zu der Verfassung des Reichs gar nicht nöthig, ausser es wollen die Protestantische Reichs-Stände, und Chefs, in ihren Territoriis, diese verschiedene Herren vor ihre Richter annehmen. Wann also der vorhin Protestantische Lands-Herr zur Catholischen Religion übertrit, und das Exercitium Religionis seiner Unterthanen reformirt, hat dieses so sich nennendes Corpus nichts darwider zu sagen; dann die Protestantische Herren Gesandte bey denen Westphälischen Tractaten haben selbst mit dürren Worten gesagt: daß ein solcher Regent das *Exercitium* seiner

Unterthanen zu reformiren befugt seye, und solches zu gedulten nicht gezwungen könne werdē.

Woher haben dann also diese verschiedene Herren, unter den Namen Corporis Evangelicorum die Macht bekommen, wider die Befugniße deren Catholischen Reichs-Stände Conclusa, und Doctrinal-Reglen abzufassen? Dieses ist genug quoad quintum: oben pag. 140.

P. Das Land, die Unterthanen müssen in dem Statu Anni 1624 gelassen werden; dahero selbes nicht anders, als ein Evangelischer Reichs-Stand anzusehen ist; dahero auch (nach den allgemein-erkannten Satz) Sitz- und Stimm-Recht, samt all dem, was davon dependirt, dem Churfürstenthum, und nicht der Person, anhänget.

C. Monsieur! Der von *Thumshirn*, Der Hr. *Langenbeck*, welche als Protestantische Compaciscentes bey denen Conferenzien mit denen Käyserlichen tractirten, bekennten: [Ja, (sagten sie) in diesem wäre man einig, daß der Landsherr das offentliche Religions-Exercitium des Lands reformiren könnte.] Wo ist dann also zu finden: daß das Land, oder die Unterthanen in dem Statu Anni 1624. gelassen werden müssen?

NB. Vor die Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten begehrte der von Tumbshirn, und Langenbeck den Statum Anni 1624; weilen die Catholische die Declarationem Ferdinandi nicht vor Authentisch annehmen wolten, Krafft dero, einigen Unterthanen, unter denen Geistlichen Fürsten

sten das Exercitium gestattet wurde, welche nemlich solches Ao. 1555. genossen habe. Vor die andere wuste weder der von Thumbshirn, weder die andere Hrn. Protestanten ein Fundamentum, oder Terminos habiles, das Exercitium publicum zu begehren, dahero trachteten sie nur die Libertatem Conscientiæ denen anderen Unterthanen zu erhalten. Ita Acta & Protocolla. Wann nun das Exercitium dieser Unterthanen von dem Landsherrn (nach eigner Bekanntnuß deren Protestantischen) reformirt kan werden, mit was Recht soll dann ein solches Land dannoch vor Evangelisch angesehen werden? und zwar als ein Evangelischer Reichs-Stand, deme Sitz- und Stimm-Recht, NB. und nicht der Persohn des Lands-Regenten anhängen solle?

Wie reimt sich dieses erdichtete AXIOMA auf die Landsassen, und Unterthanen, deren Religions-Exercitium von der Persohn des Regenten reformirt kan werden?

P. König August in Pohlen declarirte als Churfürst zu Sachsen, in dem berühmten Rescript vom 23ten October 1717. ausdrücklich: [So wollen Wir nimmermehr befahren, daß jemand, um dieser unsers Printzens Liebden gethaner Erklärung Willen, in das der Landes-Religion wegen, noch immerzu Evangelisch bleibende Churfürstliche Votum einigen Zweifel setzen wird.

C. Diese Sätze seynd von dem Chur-Sächsischen Ministerio, als ein Axioma, in den MOTIVen (warum das Directorium inter Evangelicos

in Statu quo zu lassen,) statuirt worden. (*) Wer hat aber dem Sächsischen Ministerio das Recht ertheilt ihrem Regenten solche Sätze, wider die Intentionem Compaciscentium Protestantium selbst, aufzudringen? Ich habe das grade Widerspiel ex Actis und Protocollis erwiesen. Trotz! zeige man etwas anders, oder dergleichen Sätze ex Actis P. Westphalicæ.

Dergleichen Sätze hat Chur-Pfaltz sich nicht vorschreiben lassen. Das Gesatz P. W. ist deutlich genug: Conventum est impediri non debere.

Woraus auch folget, daß die Vota Comitialia, und Circularia, welche vorhin ein Protestantischer Regent geführt, demselben, wann er Catholisch wird, noch zustehen, und nicht der Religion des Lands, dann der Regent das Religions-Exercitium selbsten reformiren kan. Und hier ist die Antwort quoad Sextum. oben pag. 140.

P. Die Pacta Familiæ dürffen nicht umgestossen werden. Nun aber findet man viele dergleichen Pacta Familiarum, krafft deren, das Exercitium Religionis A. C. beständig solle beybehalten werden. Der Kayser selbsten (Siehe die Wahl-Capitulation Caroli VII. Francisci I. Art. 1. §. 8.) erkläret: [Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justitz Sachen, sub quocunque prætextu wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.]

C. Ja!

(*) Gesätzmäßigkeit. pag. 67.

C. Ja! der Kayser erkläret also, daß keinem Reichs-Stand in dessen Territorio in Religions-Sachen wider den Friedens Schluß „ oder wider die aufgerichtete Rechtmäßige „ und verbindliche Pacta „ vor - oder eingegriffen solle werden.

Nun aber, da der Kayser selbsten sich also erkläret, keinen Reichs-Stand in dessen Territorio in Religions-Sachen einzugreiffen; wie kan ein Reichs-Stand (oder wohl gar nur verschiedene Protestantische Räthe,) in eines anderen Reichs-Stand Territorio, in Religions-Sachen einzugreiffen sich unterstehen?

Die Rechtmäßige und verbündliche Pacta, welche nicht wider den Friedens-Schluß streiten, können nicht verhindert werden. Wer hat aber den Gewalt, einem succedirenden Lands-Regenten in seinem Territorio Gesätze vorzuschreiben? daß er verbunden seyn solle, (wider die durch den Religions-Frieden gemeinschafftlich vergliechene Regulam Territorialem in negotio Religionis) seiner Unterthanen Religions-Exercitium zu gestatten? Seynd diese Pacta Rechtmäßig, verbindlich, da die hohe Paciscentes sich verglichen, keiner den anderen in diesen Negotio zu verhindern; obwohlen sie wusten, daß dergleichen Pacta Familiarum gemacht worden? Warumen seynd dann diese Pacta Familiæ nicht besonders excipirt worden?

Haben dann die Antecessores, oder die Vorfahrer, die Lands-Regenten den Gewalt, dem Successori das Jus Territoriale einzuschräncken? wer gibt dann dem Lands-Regenten die Regalien?

hatte

hatte dann der Antecessor, welcher nur durch seine Territorial-Befugniß, vor sein Land, in Religions-Sachen ein solches Pactum, und Haus-Gesätze gemacht, seinem Successori, die von Kayser allein abhangende Territorial-Superiorität einschräncken, oder denselben verbinden können, daß er, als Successor das Pactum halten, und selbst Protestantisch verbleiben müsse? hatte der Antecessor ein mehrers Jus Territoriale, als sein Successor, daß jener krafft dieses Juris Territorialis, dem Successori solches hätte einschräncken können?

P. Der Successor kan also denen Unterthanen die Libertatem Conscientiæ auch nicht nehmen.

C. Ein solcher Regent, der das Exercitium Publicum Religionis reformirt, nimmt denen Unterthanen die Libertatem Conscientiæ nicht. Wollen die Unterthanen der Disposition ihres Regentens in causa Religionis sich nicht unterwerffen, so können sie mit ihrer Libertate Conscientiæ weiter ziehen, (also sprache der Graf Trauttmansdorff, da die Herren Protestanten denselben wegen den Exercitium in den Oesterreichischen Erblanden so sehr angiengen.) oder es können diese Unterthanen (da der Regent ihnen die Libertatem Conscientiæ im Land verstattet,) ihr Privatum Exercitium alda haben, auf Arth, wie, und wohin der Regent selbes verordnet.

Monsieur! belieben sie in der Schrifft Gesätzmäßigkeit der Heßischen Religions-Versicherung. pag. 38. §. 41. nachzusehen, wie die

Pacta

Pacta Familiæ, oder die Hauß-Gesätze, des Fürstlich-Heßisch-Casselischen Hauses in Religions-Sachen, beybehalten worden. Sie werden alda finden, daß Anno 1568. in dem Brüder-Vergleich, oder Erb-Einigung beschlossen worden,, die in dem Religions-Frieden begrieffene und zugelassene Augspurgische Confeßion beyzubehalten, und keine widrige Secten zu verstatten noch einzuführen. Sie werden aber gleich wiederum finden, daß von dem Hauß Hessen-Cassel, wider diese Hauß-Gesätze, ein andere Religion alda eingeführt worden, worüber auch NB. Streit zwischen beyden Fürstlichen Häusern Cassel und Darmstadt entstanden,, bis endlich Anno 1648. ein Fried- und Einigkeits-Receß auf gewisse Arth verabredet worden.

Mein! was halten sie nun von diesem Exempel, welches der Verfasser der Schrifft Gesätzmäßigkeit ꝛc. zu einem Beweiß, (daß die Pacta Familiæ, Die Hauß-Gesätze gehalten müssen werden,) hat beybringen wollen? Erprobet dann dieß Exempel, daß solche Pacta und Hauß-Gesätze auch von diesen Regenten allzeit treulich beobachtet worden? erprobet selbes, daß der Weltliche Reichs-Stande dergleichen Hauß-Gesätze beobachten müsse? oder ist vielleicht das dermahlige, und vor 100. Jahren schon, alda neue eingeführte Religions-Exercitium, das nemliche Exercitium A. C, welches durch den Religions-Frieden zugelassen worden, welches doch die Hauß-Ge-

sätze

sätze dieses hohen Hessen-Caßelischen Hause verlangen?

Der Herr Verfasser dieser Schrifft bezeiget ja selbst, (durch die beygelegte Formalia) daß sich etwas Stritt darüber ereignet habe. Es geben auch die Acta P. W. was wegen dieser Religions-Enderung damahls vorgekommen. Wie schickt sich also dieses Exempel zu den Zweck des Verfassers dieser Schrifft, der **Gesätzmäßigkeit**, daß die Pacta Familiæ, wegen der Religions-Verfassung im Land, auch von den succedirenden Landsherrn müssen observirt werden?

P. Die Herren Catholische müssen sich in dasjenige nicht einmischen, was die Evangelische unter sich allein angehet. Die Heßische Evangelische Häuser werden die Observance deren Pactorum des gesamt-Fürstlichen Hauses unter sich zu erhalten wissen.

C. Monsieur! Sie redeten ja von denen Pactis Familiæ, und zwar von denen **Hauß-Gesätzen** einiger **Protestantischen Fürstlichen Häusern,**) in welchen die (Anfangs der Reforme) eingeführte Augspurgische Confeßion beybehalten solte werden. Mithin habe ich auch auf solche Exempel geantwortet. Der Verfasser der **Gesätzmäßigkeit** citirt ja selbsten, die **Hauß-Gesätze** des Hochfürstlich-Heßischen Hause, um dardurch, wider einen von der Protestantischen Profeßion zur Catholischen Religion übertrettenden Lands-Regenten, zu erproben, daß derselbe denen Unterthanen dergleichen Assecuration

tion zu ertheilen verpflichtet seye. Wie sich nun dieses Exempel hieher schicke, und wie die Hauß-Gesätze dieses Hochfürstlich-Samtlichen Heßischen Hauß quoad Exercitium Religionis beybehalten worden, lasse ich meinem Wehrtisten Herrn zu urtheilen über: hier ist die Antwort quoad septimum oben pag. 140.

P. Liebster Herr! es wird derselbe freylich allzeit Wort genug finden, etwas auszuklüeglen, und zu critisiren. Dieses seye anjetzo genug: [So wenig das Reich in Corpore sich gleichgiltig seyn lassen wird, wann ihm ein gantzes Fürstenthum von einer auswärtigen Macht entzogen wurde, eben so wenig gleichgiltig können sichs Evangelici seyn lassen, wann in Ansehung der Religion ein gleiches geschehen wolte. Wer sich ermächtiget die Legalität dieser Vorsorge in Zweifel zu ziehen, und anzutasten, der kan mit eben diesen Gründen auch die gantze Comitial-Verfassung übern Hauffen werffen 2c.

C. Die Hrn. Protestanten bey denen Westphälischen Tractaten haben es nicht nur gantz gleichgiltig seyn lassen, sondern unter sich selbsten, ja auch in denen Conferentien mit denen Kayserlichen klar und deutlich gesagt: [**Ja: der Landsherr könne nicht gezwungen werden, das offentliche Religions-*Exercitium* seiner Unterthanen zu gedulten. Er könne solches reformiren 2c.**] Folglich haben sie nicht nur gleichgiltig, sondern deutlich, und mit klaren Worten bejahet, daß das offentliche

Protestantische Religions-Exercitium in einem gantzen Land könne abgestellt werden. Durch diese Bejahung und Eingeständniß aber, (deren bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gegenwärtigen Protestantischen Herren Gesandten,) haben selbe keineswegs, die eben bey diesen Tractaten gemachte Comitial-Verfassung übern Hauffen zu werffen, sich einfallen lassen. Dann niemanden, (auch denen Protestantischen Herren Deputatis, und Gesandten nicht,) jemahls zu Sinn gekommen, ein solche Reichs- oder Comitial-Verfassung vest zu stellen, NB. daß die Regenten solcher Reichs-Landen allzeit Protestantisch verbleiben müssen, oder in Comitiis allzeit Protestantische Gesandte sich einfinden müssen. NB. Der Regent (sagten die hohe Paciscentes) könnte reformiren.

Weiters: Wann dem Teutschen Reich ein gantzes Fürstenthum von einer auswärtigen Macht entzogen würde, so wird, und kan freylich das Reich in Corpore darzu nicht gleichgiltig seyn. Wann aber die vorhin Protestantische Lands-Regenten, zur Catholischen Religion übertretten, und das Exercitium ihrer Unterthanen reformiren würden, so hätten die Unterthanen kein Recht, der Reformation, oder ihrer Ordentlichen Obrigkeit sich zu widersetzen. Es würden freylich die Unterthanen so gleichgiltig darbey sich nicht aufführen, allein sie haben kein Recht erlangt, ihren Landsherrn daran zu verhinderen; Also haben es die Protestantische Herren Gesandte bey denen Tractaten selbsten bejahet, und, (da sie ihr Petitum vor das Exercitium einiger Unterthonen gemacht) gesagt: [Man müsse behutsam umgehen, und nicht

nicht zu viel von denen Catholischen begehren, damit die Territorial-Regul, oder das Principium: *Cujus est Regio, illius est de Religione dispositio* &c. welches sie, (die Herren Protestanten) aufgebracht, nicht aufgehoben würde.] Von diesen ist mehrers Tom. III. Act. P. W. pag. 246. &c. zu lesen, wo die Protocolla deren Herren Protestanten, **unter sich**, in ihren *Sessionibus*, zu finden.

Das Teutsche Reich hingegen hat das Recht, sein Eigenthum zu behaupten, und fremden Gewalt sich zu widersetzen. Die Protestantische Unterthanen bleiben Unterthanen, und da der Landsfürst deren Exercitium publicum reformiren würde, so könnten dieselbe mit ihrer Autonomie (wann auch der Landsfürst diese noch im Land gedultet) kein Corpus *Evangelicorum* vorstellen; dann das sogenannte Exercitium PUBLICUM EVANGELICUM hätte sein End bekommen, und das privatum Exercitium, oder die Autonomie, dürffte nicht mehr in PUBLICO Evangelisch erscheinen.

P. Monsieur! Sie werden nimmermehr ihre Sätze dem Publico persuadiren können. Die Sicherstellung der Evangelischen Religion ware der Haupt-Vorwurff der Westphälischen Friedens-Handlungen, und diese Sicherhaltung ist annoch der Gegenstand der Sorgen, des zu diesem Zweck vereinigten Corporis Evangelicorum.

C. Wann das sogenannte Corpus Evangelicorum zu diesen Zweck vereiniget ist, daß selbes die Sicherhaltung der Evangelischen Religion, (dero Sicherstellung der Haupt-Vorwurff deren Westphälischen Friedens-Handlungen gewesen seyn solle,) besorgen müsse. So ist diese Vereinigung

nigung, und das sich so nennende Corpus Evangelicorum, schnurgrad wider die Intentionem Paciscentium, auch deren Herru Protestanten selbst.

Die Sicherstellung der Augspurgischen Confeßion ware schon der Haupt-Vorwurff deren Hrn Protestanten, NB. bey den **Religions-Friedens-Handlungen**, so auch durch den §. 15. Pac. Relig. **Und damit solcher Fried** ꝛc. erfolget. Niemand hatte denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichs-Ständē das Religions-Exercitium weiters angefochten: Es ist auch bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten kein solches Gravamen vorgekommen, daß die Evangelische Religion in den Territoriis Protestantium keine Sicherkeit hätte.

Sondern der **Haupt-Vorwurff** deren Hrn Protestanten bey denen Tractaten (die Catholische wollten nicht einmahl von denen Religions-Beschwerden etwas tractiren) bestunde in deme, daß sie in dem Besitz deren Geistlichen Güttern, so sie denen Catholischen erst nach den Religions-Frieden auf ein neues abgenommen, verbleiben möchten; dann darumen hatten sie zu den Waffen gegriffen: weil Ferdinandus der Kayser Anno 1629. das Edictum ergehen lassen, alle solche Gütter denen Catholischen zu restituiren.

Die Catholische beunruhigen die Protestantische Reichs-Stände nicht. Darumen,, oder, wegen deren Unterthanen Religions-Exercitium, wurde kein Krieg geführet. Ein jeder Territorial-Herr disponirte nach den, per totum Imperium usitatam Praxin, und nach der Territorial-Regul Pacis Religiosæ, §. 15, krafft dero

ro kein Reichs-Stand in der Dispositione Exercitii Religionis Subditorum dürffte gehindert werden. Also erinnerte Chur-Sachsen bey denen Westphälischen Tractaten die andere Protestantische Gesandte, welche denen Catholischen Reichs-Ständen wegen den Exercitium Religionis ihrer Unterthanen, in Catholicorum Territorio, so überlästig waren.

NB. Diese waren aber nur zwey, oder drey Männer, ohne Instruction ihrer hohen Principalen, welche so ungestimm gegen die Catholische, (mit diesem Begehren) sich erzeigten; über welches die andere mehrere Protestantische Gesandte selbst klagten, obwohlen sie in ihren Sessionibus unter sich, (um friedlich zu leben,) auch einstimmten. (Siehe, was oben ex Pfannero pag. 78. erzehlet worden.) Item Grund-Riß des *Juris Reris Reformandi*. pag. 232. 233.

Es haben endlich diese zwey, oder drey Männer, unter welchen der v. Thumbshirn der eyfrigiste ware, das Exercitium publicum vor die Unterthanen unter denen Geistlichen Reichs-Fürsten, nach der Observance des 1624sten Jahrs erpresset, wider welches die mehrste Catholische doch beständig protestirt. Aber eben dieser v. Thumbshirn, sagte in der Conference mit denen Kayserlichen (Tom. IV. Act. P. W. Mayeri, pag. 62. [Ja: der Landsfürst habe die Macht zu reformiren quoad Exercitium publicum.] . . . . . Item machte der v. Thumbshirn einen Unterschied unter denen Unterthanen, und sagte pag. 63.: [Hielten darfür, es wäre ein Unterschied zu machen unter denjenigen Unterthanen, welche Pacta, oder Privilegia haben, und den Unterthanen, die dergleichen nicht haben.]

NB. Hier ware die Rede wegen denen Unterthanen in den Kayserlichen Erblanden, welche vorhero von dem Kayser, Privilegia des Exercitii adversi erhalten, aber wegen der Rebellion dieselben verlohren hatten. Die andere Catholische Reichs-Stände (es waren sehr wenig weltliche) hatten ihren Unterthanen niemahls ein Privilegium Exercitiii adversi gegeben. Mithin sagte der von Tumbshirn ja selbst, daß die Rede von keinen anderen ware, als welche Pacta und Privilegia hatten. Dahero nur die Geistliche Reichs-Stände wegen denen mit ihren vorigen Unterthanen gemachten Pacten, und wegen eigner gehabten Conniventiam, dergleichē Exercitium weiters gedulten musten. NB. die Protestantische Regenten hatten ja niemahlen mit ihren Unterthanen einige Pacta gemacht „ oder denselben Privilegia ertheilt „ oder *connivirt*: daß sie (die Unterthanen) NB. mit ihren Protestantischen Regenten das Protestantische Exercitium Religionis haben dürffteu.

Mithin ist dieser vorgeblendete **Haupt-Vorwurff** deren Westphälischen Friedens-Handlungen, ein ausgekünstletes Wort-Geweb.

Die Protestantische Reichs-Stände werden kein Gravamen haben, daß die Catholische in deren Territoriis die Protestantische Religions-Verfassung turbirten, und also das Evangelische Religions-Weesen in dem Territorio Protestantium keine Gesätzmäßige Sicherheit hätte.

Hingegen verlangen die Catholische Reichs-Stände von denen Protestantischen, daß diese die Befugniß deren Catholischen auch nicht turbiren, sondern die Gesätze des Instrumenti Pacis observiren sollen, conventum est ab utriusque Religionis Statibus Jus in negotio Religio-

nis

nis Statibus competens impediri non debere. §. 30. Art. V.

Daß so sich nennende Corpus Evangelicorum, oder die verschiedene Herren Protestantische Gesandte, vereinigen sich also wider die Intentionem Paciscentium, (sowohl deren Catholischen, als deren Herren Protestanten selbsten,) und haben einen Gesätzwidrigen Gegenstand, nemlich, das jus, quod cuivis Statui in negotio Reltgionis competit, & quod impediri non debet, zu verhinderen; Ja dieses so sich nennende Corpus, oder die verschiedene Herren Gesandte haben sich Anno 1719 unterfangen, ein Lehr-Regul, (nach welcher man auf denen Academiis das Instrumentum Pacis erklären solte,) theils aus ungedruckten, theils aus gedruckten Schrifften aufzusetzen; weilen die Lehr-Sätze einiger ihrer gelehrten Männern ihnen nicht gefahlen hatten. Also concludirten diese verschiedene Herren Gesandte in ihren Concluso. Siehe Schauroth. Tom. II. pag. 587.

Ob endlich die ex Actis publicis und Protocollis von mir erwiesene Sätze, bey dem Publico einen Eingang finden werden, das weiß ich nicht. Ich wünsche es aber. Trotz! zeige man das Widerspiel.

P. Der bisherige Praxis „ die von denen Catholischen ertheilte Reversales erweisen aber das Contrarium.

C. Legibus standum est, non exemplis, sagt Herr Moser in seiner 55 nota ad Simultaneum (Samlung einiger neueren Schrifften. Leipzig 1756. pag. 275.) Dann er decidirt alda,

 daß

daß die Befugniß (dieser Praxis) deren grossen Evangelischen Herren, (concedendo Simultaneum Catholicum &c.) nach dem Instrumento Pacis allemahl negirt werden müsse. NB. Hier haben die mächtige Potentaten die Decision des Herrn *Moser*, wann sie selbe erkennen wollen.

Monsieur! Die Praxis,, Exempla,, die Reversales an Seithe Chur-Sachsen,, Würtenberg seynd bekannt; Es ist aber auch bekannt, was für MOTIVA (oben pag. 148. & seqq.) das Chur-Sächsische Ministerium ihren Churfürsten, und die Würtenbergische Stände ihren Hertzogen, zu Ertheilung solcher Reversalien vorgetragen, und wie selbe wider die Intentionem Paciscentium evidentissimam, d. i. solche Reversales erzwungen haben.

Legibus standum non Exemplis. Trotz! zeige man ex Actis, daß die Intention deren hohen Paciscenten mit diesen Exemplis, und denen von dem Verfasser der Gesätzmäßigkeit, angezohenen Chur-Sächsisch- und Würtenbergischen Reversalibus übereinstimme. Und dieses ist genug quoad octavum & nonum oben pag. 140.

Sagen sie mir anjetzo Monsieur, in wem ich dann sträfflich seye, oder warumen meine Sätze ärgerlich könnten genannt werden, also, daß selbe ein höhers Einsehen verdienten. Ich habe ex Actis, & Protocollis erwiesen, daß alle jene Folgen, so sie mir (oben pag. 140.) in neun Puncten, als eine Fractionem Pacis vorgestellt, gantz natürlich, und gar nicht contra intentionem Paciscentium sich ereignen könnten. Wie solten dann diese meine Sätze, (daß selbe das Friedens Instrumentum über den Hauffen werffen,) beschuldiget werden?

P. Daß Gesatz Pacis Westphalicæ ist Lex PERPETUA, pragmatica. Wer also saget, daß

daß die darinn verglichene Puncten könnten annihilirt, und aufgehoben werden, der redet als ein Friedens-Stöhrer: der begehet eine Fractionem Pacis, und verdienet ein höhere Ahndung.

C. Monsieur! daß Instrumentum Pacis Westph. ist Lex PERPETUA, NB. bis zu Vereinigung der Religion: Oder, muß etwann die Protestantische Religion auch ewig bestehen, damit keine Religions-Einigung mehr erfolge? wäre dieses die Intentio Paciscentium? NB. Die darinn verglichene Puncta und Æqualitas Iurium statuum utriusque Religionis müssen unbetastet bleiben. Wann aber einige Reichs-Stände zur Catholischen Religion übertretten, so kan denenselben ihr Jus Superioritatis von keinen anderen Reichs-Stand, noch viel weniger von denen eignen Land-sassen, und Unterthanen, in negotio Religionis verhindert werden, conventum est impediri non debere §. 30. Art. V. Die Jura Statuum Imperii A. C. deditorum (auch deren Herren Reformirten) bleiben unbekränckt, so lang dieselbe bey ihrer Profeßion verbleiben. Wann sie aber dieselbe veränderen, Wie solten sich deren Land-Sassen und Unterthanen unterfangen dörffen, ihren Ordentlichen Regenten in negotio Religionis Gesätze vorzuschreiben? Chur-Sachsen, auch die Reformirte sagten ja: daß, wann sie in einem Land succediren wurden, alwo ein anders Religions-Exercitium wäre, daß sie solches reformiren wolten, utendo æquali jure cum Catholicis.

Daß Instrumentum Pacis ist inter Status Imperii, als Compaciscentes, und nicht mit denen Unterthanen errichtet worden. Die Paciscentes utriusque Religionis hatten keine andere Meynung, als, wann ein Regent von der Protestantischen Profeßion zur Catholischen Religion über-

übertritt, daß derselbe nicht könnte gezwungen werden, daß offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu gedulten. Also redeten die Protestantische Herren Gesandte bey denen Tractaten. NB. Reformirt ein vorhin Protestantischer Reichs-Stand das Exercitium, so bleiben ihme seine vorige Jura doch unbeschränckt: die Unterthanē (deren Exercitium er reformiren kan,) könen ihnen, oder ihrer Religion, kein Reichs-Ständischen Regalien zueignen; dann der Landsherr kann deren Religions-Exercitium selbst reformiren.

Auf solche Arth aber wurde das Instrumentum Pacis, ratione Jurium Statuum Imperii A. C. deditorum nicht aufgehoben, sondern die Protestantische Regenten, wolten selbst nimmermehr bey ihrer vorigen Religion verbleiben; die Unterthanen wurden zwar reformirt, welches aber nicht wider das Instrumentum Pacis wäre, da vielmehr der §. 30, Art. V. selbst, dem Reichs-Stand diesen ohnverhinderlichen Gewalt bestättiget,

Das Instrumentum Pacis befilcht nicht, das die Protestantische Religion **ewig** bestehen müsse: Sondern denen Protestantischen Reichs-Ständen, so lang sie bey solcher Profeßion verbleiben werden, verbleiben ihre Reichs-Ständische Jura cum Catholicis ÆQUALIA. Schicket GOtt eine Vereinigung in der Religion, so hat die **Spaltige** Religion ihr End, bisdahin aber verbleibt das Instrumentum Pacis, Lex PERPETUA. Die Land-Sassen aber und Unterthanen haben kein Recht die **Vereinigungs-Mittel** zu entkräfften. Sie können mit ihrer Libertate Conscientiæ hinziehen, wo sie wollen, oder sie müssen, (so lang der Regent selbe im Land gedultet,) ruhig und unterthänig sich darinnauffühen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraus, Johann Baptist,

Gründliche Antwort Auf die Einwürffe Wider den Haupt-Satz: Daß ein vorher Protestantischer - hernach aber zur Catholischen Religion übertrettender Reichs-Stand das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren könne ec Und noch Wider andere darmit verbundene Sätze von dem Simultaneo 'von der Jurisdictione Ecclesiastica' und von der Religions-

Regenspurg 1758

J.publ.g. 21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558374-1
VD18 10193596-003